

# Beiträge

zur

## Geschichte von Stadt und Stift Essen.

Herausgegeben

von dem

Historischen Verein für Stadt und Stift Essen.

---

### Dreizehntes Heft.

---

Inhalt:

1. Elisabeth, geb. Gräfin von Manderscheid und Blakenheim, Fürst-  
Äbtissin des Stifts Essen von 1575 bis 1578, von Wilhelm Grevel.
2. Der Anfang der Reformation in der Stadt Essen, II., von Wilhelm Grevel.
3. Der Kampf um die essensische Vogtei, von Oberlehrer Dr. F. Geuer.

---

STADTARCHIV  
ESSEN

Essen.

Druck von G. D. Bodeker.

1889.

# Elisabetha,

geborene Gräfin von Manderscheid und Blankenheim,  
Fürst-Abtissin des Stifts Essen von 1575–1578

von

Wilh. Crevel.

Mit 33 urkundlichen Anlagen und einer Tafel in Lichtdruck.

Zugleich als Beitrag zur Geschichte des Schlosses und der Herrschaft  
Broidt bei Mülheim a. d. Ruhr.

---

Essen.

Druck von G. D. Bädcher.

1889.

## Elisabetha,

geborene Gräfin von Manderscheidt und Blankenheim, Fürst-Äbtissin  
des Stifts Essen von 1575—1578.

In der langen Reihe der Fürst-Äbtissinnen des freiweltlichen Stifts Essen verdient Elisabeth, geborene Gräfin von Manderscheidt und Blankenheim, welche von 1575 bis 1578 dem Stifte vorstand, wohl mehr Beachtung, als ihr bisher von den Geschichtsschreibern zu teil geworden ist.

Nicht bloß die Zeitperiode und die eigentümlichen Verhältnisse, unter welchen sie zur Regierung gelangte, und ihre Regierung selbst, sondern auch ihre Person und die Schicksale, die sich nach ihrer freiwilligen Resignation mit ihr verknüpfen, müssen unser ganz besonderes Interesse erregen.

Geboren und aufgewachsen im Zeitalter der Reformation und unmittelbare Zeugin der Ausbreitung derselben in der Stadt und im Stift Essen scheint sie schon vor und bei ihrer Wahl zur Äbtissin derselben zugeneigt gewesen zu sein; sie war die erste Fürst-Äbtissin, welche eine Kapitulation unterzeichnen mußte und die erste und einzige, welche nach noch nicht dreijähriger Regierung ihre Äbtissinnen-Würde freiwillig niederlegte<sup>1)</sup> und heiratete.

Sonderbar ist es nun, daß trotz dieser auffallenden Erscheinungen, welche sich an ihre Person und Regierungszeit knüpfen, in den vorhandenen Äbtissinnen-Katalogen darüber eine völlige Verwirrung herrscht. Verzeihlich ist es noch, wenn man ihren eigentlichen Namen Elisabeth oder Elisabeth mit Elisabeth verwechselt, obgleich gerade hier, wo nachher mehre Elisabethe und darunter auch eine Elisabeth von Manderscheidt und Blankenheim die Fürst-Äbtissinnen-Würde bekleideten, der

<sup>1)</sup> Die Resignation (freiwillige Amtsniederlegung) einer Äbtissin war allerdings schon dagewesen, indem Cunegunda von Berg (de Monte) im Jahre 1337 freiwillig zurücktrat. Sie war 1328 gewählt und lebte noch 1346. Cunegunda war gleichzeitig Pröbstin von Kellinghausen und Äbtissin von Gerresheim, eine Schwester des Grafen Adolf von Berg. Ebenso resignierten im Jahre 1426 die Äbtissin Margareta von der Mark und im Jahre 1521 Meyna von Oberstein.

Bergl. Rinblinger, Ms. Tom. 87. p. 14 u. Tom. 105. p. 51. T. 105. p. 99. T. 109. p. 251 ff. Lacomblet, Archiv. VI, S. 86. Rinblinger, Siegeloblat. S. 40.

Unterschied genau festzuhalten war; wenn sie aber, wie dies von mehreren Geschichtsschreibern geschehen, einfach übergangen wird, so ist dies unverständlich. So sagt Funcke in seiner Geschichte von Essen:<sup>1)</sup>

„Auf Irmgard von Diepholz, 1561—1575, folgte Elisabeth von Sayn, welche in dem lateinischen Katalog fehlt. Ein Anderer hat vorher noch Elisabeth von Manderscheid und Bronkenheim<sup>2)</sup> 1575—1578, wo sie resignierte“, u. s. w.

Bucelinus in seinem großen Werke: Germania topo-chronostenmato-graphica (1652—1672) führt als 57. Äbtissin des Stifts Essen auf:<sup>3)</sup> „Elisabeth V de Manderscheid a Blankenheim“, erwählt am 15. Mai 1578, sie resignierte in demselben Jahre und heiratete Wiricus, Herrn zu Broich: „et nupsit Wirico Comiti de Falkenstein, domino in Broich“.

Im Verzeichnis bei StangesoII<sup>4)</sup> fehlt Elisabeth ganz, während in Trost' „Westphalia“ (Hamm 1826) nur registriert wird, daß eine Elisabeth von Manderscheid und Blankenheim, geb. 1540, im Jahre 1588 erwählt und 1598 gestorben sei; eine andere kennt er nicht. Endlich ist im „Catalogus Abbatissarum regalis ecclesie Assindensis“ von Wiricus Hiltrop bei Seiberg<sup>5)</sup> zwischen Irmgard von Diepholz und Elisabeth von Sayn „Elsbetha de Manderscheidt“ als 50. Äbtissin aufgeführt, ohne Angabe der Jahreszahl.

Selbst in der neuesten Zusammenstellung der verschiedenen Äbtissinnen-Kataloge von D. Seemann<sup>6)</sup> ist im Text der Name unserer Äbtissin unrichtig angegeben; allerdings wird in den angehängten Anmerkungen erwähnt, daß er „Elisabeth“ heißen müsse,<sup>7)</sup> nachdem bereits im Jahre 1879 die Sache von mir richtig gestellt war.<sup>8)</sup>

Hiernach dürfte es endlich an der Zeit sein, in diesen Wirrwar volle Klarheit zu bringen und der Fürst-Äbtissin Elisabetha denjenigen Platz anzuweisen und zu sichern, welcher ihr in Wirklichkeit und auf Grund gewissenhafter Forschung gebührt.

1) S. 127.

2) Muß natürlich heißen „Blankenheim“; ebenso unrichtig ist „Blankenstein“, wie mehrere Kataloge sagen.

3) Tom. II. S. 147.

4) Opus chronolog. et histor. circuli Westphalici. 1656. Tom. II. S. 155.

5) Quellen der Westfäl. Geschichte, S. 458.

6) Beiträge zur Gesch. v. Stadt u. Stift Essen. Heft V. S. 19.

7) Ebenbas. S. 39.

8) In den Materialien zur Gesch. d. Stadt Steele, Sep.-Abdr. aus dem Ruhrboten 1878/1879, S. 16 ff. Auch „Kindlinger“ verwechselt die Namen (Stift Essen. Landesarchiv, I. Abt. VIII. Fach Nr. 1).

Wenn ich es veruche, in nachfolgenden Blättern diese Aufgabe zu lösen, soweit das vorliegende und mir zugängliche Material dies gestattet, so hoffe ich dadurch wenigstens eine Anregung zu weiteren Forschungen über diese namentlich für unsere Gegend so interessante Zeitperiode zu geben

### Vor ihrer Wahl.

Die reichsgräfliche Familie Manderscheidt hatte ihren ursprünglichen Sitz in der Eifel im Kurfürstentum Trier, sie hat ihren Namen von der Burg und dem Flecken Manderscheidt; im 15. Jahrh. kam sie in den Besitz der Grafschaften Schleiden, Blankenheim, Gerolstein u. u. und davon nannten sich die verschiedenen Linien. Die Grafen von Manderscheidt waren aber auch Vasallen der Erzbischöfe von Köln wegen Schloß Gelsdorf und Schloß und Herrlichkeit Sassenberg, und in der Stadt Köln besaßen sie schon 1359 den Hof Falkenstein.<sup>1)</sup>

Man unterscheidet 4 Linien der Manderscheidt:

- A. Linie zu Manderscheidt, Schleiden und Birneburg.
- B. " " Blankenheim.
- C. " " Blankenheim-Gerolstein.
- D. " " Keil und Falkenstein.

Unsere Linie Manderscheidt-Blankenheim beginnt mit Arnold I., dem Sohne (17. Kind) Johanns I., Grafen zu Blankenheim und Gerolstein, und Margaretha Gräfin von Mark und Arenberg; derselbe erhielt in der Teilung die Grafschaft Blankenheim, die Herrschaften Junkerath und Erp und einen Anteil an Dhaun 1548. Er starb 1548, nachdem er 1534 Margaretha von Wied, Witwe des Grafen Bernhard von Bentheim-Steinfurt, geheiratet. Aus dieser Ehe entsprossen 9 Kinder:<sup>2)</sup>

1. Hermann, 1548, Graf zu Manderscheidt-Blankenheim, starb 1604.
2. Dittlie, starb 1597, heir. Reinhard Graf Leiningen-Westerburg.
3. Johann, geb. 1538, Fürstbischof zu Straßburg, starb 1592.
4. Magareta, Äbtissin zu Eken und Breden, starb 1593.
5. Elisabeth, Äbtissin zu Essen von 1588 bis 1598, starb 1598.
6. Everhard, Probst zu St. Paulin, starb 1610.
7. Elisabeth, Äbtissin zu Essen von 1575—1578, starb 1586, heiratete Ulrich v. Dhaun, Graf zu Falkenstein.
8. Ursula, starb jung.

<sup>1)</sup> Vergl. A. Fahne, Gesch. d. Römischen Gesch. I. S. 267.

<sup>2)</sup> A. Fahne, Gesch. der Grafen u. Fürsten zu Salm-Neifferscheidt, I. Bb. II. Abt. S. 68 ff.

9. Arnold II., Graf zu Manderscheid und Blankenheim, folgte 1604 seinem Bruder und starb 1614.<sup>1)</sup>

Es scheint, daß gerade im 16. Jahrh. diese Familie sehr ausgebreitet war, denn sie lieferte in dieser Periode namentlich unserm Stift Essen eine ganze Reihe von Stiftsdamen und Würdenträgerinnen, ja in der Zeit von 1570 bis 1574 finden sich deren sogar 4 verzeichnet. Von diesen verdient Magdalena, Gräfin von Manderscheid und Blankenheim, deshalb unsere besondere Beachtung, weil aus dem bei ihrer Aufnahme zu führenden Nachweis ihrer adligen Herkunft sich ergibt, daß die Manderscheid ihren Stammbaum auf die Hohenzollern zurückführen können. Es ist kein Geringerer, als der Erzbischof Salentin von Köln, welcher 1571 persönlich für die Gräfin eintritt und den Stammbaum verbürgt. Die in den Anlagen<sup>2)</sup> wörtlich abgedruckte Urkunde ist auch, ganz abgesehen von den betreffenden Persönlichkeiten, schon als solche und als ein Beispiel der bei der Aufnahme von Stiftsdamen zu beobachtenden Formalitäten von Interesse.

Der Gräfin Elisabeth begegnen wir als Mitglied des Capitulum Canonicarum des Kaiserl. freiweltlichen Stifts Essen urkundlich zuerst 1561<sup>3)</sup> und zwar als Kapitular-Jungfer und Pröbstin von Kellinghausen, und sodann 1563<sup>4)</sup> zu Essen schon als Dechantin des Stifts Essen. Ihre Schwester Elisabeth von Manderscheid und Blankenheim wird gleichzeitig als Pröbstin daselbst genannt; beide waren also zu dieser Zeit schon in hervorragenden Stellungen und die damaligen Verhältnisse brachten es mit sich, daß sie gleich nach der Wahl der Äbtissin Irmgard von Diepholz, 1561, an die Spitze einer energisch geführten Opposition gegen diese sich gestellt sahen.

Bei dieser Wahl waren außer der späteren Äbtissin Irmgard nur 3 Kapitular-Jungfern zu Essen anwesend und zwar 1) Elisabeth, Gräfin zu Manderscheid und Blankenheim, Pröbstin, 2) Elisabeth von Manderscheid und Blankenheim, Dechantin, und 3) Margarethe von Honstein, Kapitularin.

<sup>1)</sup> Eine Enkelin Arnolds II., Anna Salome v. M. u. Bl., wird im J. 1638 zur Fürst-Äbtissin von Essen erwählt, deren Schwester, Clara Elisabeth († 1688), war Stiftsdame daselbst.

<sup>2)</sup> unter Nr. 10.

<sup>3)</sup> Kgl. Staatsarchiv, Weßlar.

<sup>4)</sup> Kinblinger, Manuskriptsamml. Tom. 110. p. 19.

Diese sowohl als auch das Kanoniken-Kapitel kamen sofort in Konflikt mit der neugewählten Äbtissin. Irmgard war nämlich vorher Pröbstin gewesen, und sie mußte nach ihrer Wahl, den alten Satzungen entsprechend, den pröbsteilichen Archivschlüssel nebst Siegel, die pröbsteilichen Höfe und Ämter nebst Pfünden und Einnahmen, die mit dieser Stellung verbunden, der nachfolgenden Pröbstin überliefern. Sie behielt nun nicht nur alles dieses an sich,<sup>1)</sup> sondern wollte auch noch dem Kapitel etliche Gräfinnen gegen Statuten und Gewohnheit aufdrängen.<sup>2)</sup> Dies erregte schon allgemeinen Unmut, Proteste und Prozesse; die Zerwürfnisse erreichten aber ihren Höhepunkt, als die Fürstin nun auch noch anfang, die auswärtigen Stiftshöfe zu verschleudern.<sup>3)</sup> Dazu kam, daß sie die Canonici, weil diese aus Angst, gefangen gesetzt zu werden, nicht in der Abtei erschienen, suspendierte und als sie sich bei dem Erzbischof in Köln beschwert hatten, ihre Einnahmen sperrte.

So handelte es sich schließlich um einen völligen Aufstand der beiden Kapitel, Stiftsdamen und Canonici, gegen die regierende Fürstin Irmgard von Diepholz; nach Lage der Sache kann man annehmen, daß bei diesem die Pröbstin und Dechantin eine Hauptrolle spielten. Am Tage Margarethae virginis des Jahres 1565 übergaben sie in Beisein von Notar und Zeugen ihre Klageartikel;<sup>4)</sup> dieselben betrafen u. a. den Abgang an Kornrenten und Hämmeln, welche die Äbtissin in das Bad- und Schlachthaus des Viehhofes zu liefern hatte, den Schulrektor Math. Gardanus, dessen Kontrakt nicht gehalten war, die Vorenthaltung der Kirchenämter, die Verwaltung der Kirchenfabrik, sowie anderer Ämter und Amtshöfe, „die Lieferung des Salmen, welche auch hinterblieb, die Vernachlässigung der alten katholischen Religion und der Hoheiten und Gerichte, die Schlüssel zum Archiv, welche den Kapiteln vorenthalten wurden“. Außerdem wurde ihr noch zur Last gelegt, daß sie die Verdrängung des Pastors aus der St. Gertruden-Kirche und die „Zulassung der fremdsseitischen Prädikanten“ geduldet,

<sup>1)</sup> So heißt es in einer Urkunde des Kapitels von 1565, welche beginnt: „Wyr Elizabeth und Elisabeth geporne Gräfinne zu N. u. Bl. Pröbstin und Dechantin“, ic. am Schluß: „Dweil wir iho aus besondern Ursachen unseren Capitelssiegel nit haben zu gebrauchen“. S. Anl. Nr. 3.

<sup>2)</sup> Kindlinger, Ms. Tom. 109. p. 251 ff. Troß, Westphalia 1826, S. 229.

<sup>3)</sup> So den Hof Kirdorf und den Zehnten in der Herrlichkeit Webbur, einige Münsterrische Höfe u. dgl. Den Stiftshof Kirdorf verkaufte sie ihrem Günstling Niclas Meppelmund erblich für 600 Rthlr. (ebendas.).

<sup>4)</sup> Kindlinger, Ms. Tom. 109. p. 257.

die Pfürnden u. der Münstere- Gertrudis- und Johannes-Kirchen preisgegeben, dem Rat der Stadt Essen die Appellationen sowie eine Reihe anderer abtheillicher Berechtigte preisgegeben, u. dgl. —

Man sieht, daß nicht nur die Kapitel, sondern auch Stände, Unterthanen und Stadt höchst unzufrieden waren. Das Kapitel war so aufgebracht, daß es beratschlagte, ob es die Fürst-Äbtissin zu Rom, beim Kaiser oder beim Erzbischof von Köln verklagen und auf ihre Absetzung antragen sollte, oder eine Vermittlung versuchen, und zwar durch den Herzog von Cleve als Schutvogt. Deshalb wurde 1569, nachdem ein durch Herzog Wilhelm von Cleve im Jahre 1565 vermittelter Vergleich ohne Wirkung geblieben war, seitens des Essener Kapitels eine neue umfangreiche Klageschrift dem Domkapitel in Köln eingesandt und der kölnische Official Gropperus um seinen Rat ersucht.<sup>1)</sup>

Das Resultat war schließlich der der Fürst-Äbtissin aufgenötigte sog. Clevische Vertrag vom 14. Dezember 1569,<sup>2)</sup> durch welchen in 12 Artikeln im wesentlichen die erwähnten Klagepunkte beseitigt werden sollten. In Wirklichkeit ward indessen der Vertrag nicht beobachtet und die Streitigkeiten zwischen Fürstin und Kapitel dauerten fort. Namentlich wurde von seiten der Äbtissin dem Kapitel und der Ritterschaft vorgeworfen, daß sie nicht nur selbst zu den Reichssteuern Nichts beitragen wollten, sondern ihr auch immer Hindernisse in den Weg legten, wenn sie solche von ihren Unterthanen einsammeln wollte. Andererseits wurde dagegen, wohl auch nicht mit Unrecht, behauptet, daß die Fürst-Äbtissin die Steuern zwar einziehe und Schatzungen erhöhe, dieselbe aber nicht an das Reich ab- und ihrer Bestimmung zuführe.<sup>3)</sup> Genug, die Verwaltung des Stifts lag thatsächlich im Argen und die finanziellen Verlegenheiten spitzten sich immer mehr zu; die eigentliche Schuld aber lag wohl weniger an der Fürstin selbst, als an einigen Günstlingen und Räten.<sup>4)</sup>

Als solche werden in erster Linie genannt Licentiat Nicolaus Kappelmundt und sein Sohn Thomas, und Canonicus Gerhard Emporius.<sup>5)</sup> Gegen den ersteren wurde sogar im Jahre 1570 ein Prozeß seitens des

<sup>1)</sup> Rinblinger, Ms. Tom. 109. p. 256. Troß, Westphalia a. a. D.

<sup>2)</sup> Rinblinger, Ms. a. a. D.

<sup>3)</sup> Ebendaf. Tom. 109 a. a. D.; Tom. 110. S. 23 ff.

<sup>4)</sup> Manche interessante Einzelheiten über diese Zustände finden sich bei Fr. Gerh. Höse und Hofesrechte des ehem. Stifts Essen. (Zeitschr. d. Berg. G.-Ver. XII, S. 121 ff.)

<sup>5)</sup> Troß, Westphalia 1826. S. 230.

Kapitels beim Reichskammergericht anhängig gemacht. Die bezüglichen Akten tragen die Bezeichnung: „Frau Pröbstin und das ganze Kapitel zu Essen pp. Appellanten, contra Doctorem Nicolaus Keppelmundt Appellaten.“<sup>1)</sup>

Jungard hatte nämlich, wie oben schon angedeutet, durch Urkunde vom 6. Juli 1565<sup>2)</sup> dem Nicolaus Keppelmundt, der Rechte Licentiaten „unsern Rat, Gevattern und lieben Getreuen, und Margarethen Pisch, gen. von Müllhem, seiner Frau, Bürgern zu Köln“, den Hof und Zehnten zu Kirchorf, im Gericht Bedbur gelegen, verkauft. In der Vollmacht für die Procuratoren der Kläger, welche in dieser Sache Notar Ulrich Helterf (Hiltrop) von Essen am 20. März 1569 aufnimmt, treten als Intervenientinnen auf

Elisabeth, Gräfin von Manderscheidt u. Blankenheim, Pröbstin,  
Elisabeth, Gräfin von Manderscheidt u. Blankenheim, Dechantin, und  
Margaretha, Gräfin zu Hohenstein, Klisterfche,

als Kapitulär-Jungfern „des R. fr. Stifts und Collegiatkirchen binuen Essen“.<sup>3)</sup> Doch komme ich auf diese Verhältnisse bei der Wahl Elisabeths noch zurück.

Von den Übergriffen der Äbtissin wurden aber die Pröbstin und Dechantin, welchen die Einkünfte aus gewissen und bestimmten Stiftsgütern von Alters her zugewiesen waren, vielfach und fühlbar betroffen, anderseits mußten die Beamten, Rentmeister und Amtskente nicht recht, an wen sie sich zu halten hatten und fürchten selbst im Trüben. Namentlich scheint dies bei den im Münsterlande belegenen Oberhöfen Berhorst und Deding der Fall gewesen zu sein, denn hier kam unterm 10. Juli 1571 durch Vermittelung des Bischofs von Münster und Administratoren beider Stifter Osnaabrück und Paderborn ein förmlicher Vertrag<sup>4)</sup> — d. d. Horstmar, daher Horstmarischer Vertrag — zustande zwischen der Fürst-Äbtissin Jungard, Johann von Beverförde und Bridag von Laer, dann der Dechantin Elisabeth von Manderscheidt und Blankenheim und schließlich Diebrich von Cloedt zu Ahlen.

Aus dem Jahre 1570 liegen 2 Urkunden vor, welche von den beiden Schwestern Elisabeth und Elisabeth von Manderscheidt und

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Weßlar, Lfde. Nr. 603. Gef. E. N. 1924.

<sup>2)</sup> Ebendas. fol. 41 ff. Vergl. auch: Zeitschr. d. Berg. G.-B. XII, S. 133. — Als Sekretär der Fürstin figurirt Petrus Koch; derselbe unterzeichnet aber Petrus Soci. Der Name kommt später häufig vor.

<sup>3)</sup> Ebendas. fol. 89. S. auch Anlage Nr. 4.

<sup>4)</sup> Rindlinger, Ms. Tom. 120. S. 309. Anlage Nr. 9.

Blankenheim gemeinschaftlich ausgestellt und auch unterzeichnet sind, die erste ist vom 11. Januar datiert: 1)

„Elisabeth und Elisabeth geschwестere geporne Gräfinnen zu Manderscheid und Blankenheim des freiadlichen Stiffts Essen Pröbstin und Decanisse zc. Dat. Essen unter unser der Decenissen Pettschaft.“

Das zweite Schreiben 2) — Datum Essen den 25. Novbr. 1570 — ist an die Münsterschen Amtsleute gerichtet mit der Weisung, ihre Hofesleute auf den Essendischen Gütern gegen die Bedrückungen der Bribags und Beverfördes zu schützen:

„Wir Elisabeth und Elisabeth geschwistern zc., des kaiserlichen freygedlen Stiffts Essen Pröbstyn und Decenisse Capitulare bekennen hynnit, zc. Datum Essen d. 25. November 1570.“

Wir sehen überhaupt, daß in diesen schlimmen verworrenen Zeiten die beiden Schwestern stets Hand in Hand gehen und schon dadurch innerhalb des Kapitels einen großen Einfluß ausüben mußten; es scheint auch, daß sie diesen Einfluß nicht zum Nachteil des Stiffts und der ihnen unterstellten Höfe mißbraucht haben, wenn auch immer die Opposition gegen die Fürst-Äbtissin hindurchblickt. In dieser Beziehung ist von ganz besonderem Interesse ein Brief ihres Bruders, des Grafen Hermann von Manderscheidt, d. d. Arnberg den 20. August 1569, 3) der zugleich ein Licht auf die ganzen Verhältnisse wirft und zeigt, wie man auch in damaliger Zeit schon auf Umwegen manches zu erreichen mußte. 4) Pröbstin und Dechantin schickten dieses Schreiben ihres Bruders vorsichtigerweise an ihren Amtmann Diederich von Cloedt zu Ahsen, 5) welcher unterm 24. Januar 1570 6) antwortet, indem er auf das eindringlichste vor den Beiden (v. Bribag und v. Beverförde) warnt. Diese warten auch die verlangte Belehnung gar nicht ab, sondern dringen mit Gewalt auf die Güter und pfänden und plündern daselbst. Die hierdurch wiederholt hervorgerufenen lauten Klagen der armen Bauern bei Fürstin und Kapitel veranlassen resp. beschleunigen den Abschluß des oben erwähnten „Horstmarischen Vertrages“.

1) Anlage Nr. 7.

2) Rinbinger, Ms. Tom. 120. p. 283.

3) Anlage Nr. 6.

4) Außer diesem Hermann, der uns in späteren Jahren noch häufig begegnet, hatten, wie oben (S. 7) angeführt, Elisabeth und Elisabeth noch drei Brüder: Johann, Eberhard und Arnold. Johann war Bischof von Straßburg.

5) Anlage Nr. 7.

6) Anlage Nr. 8.

Derfelbe Graf Hermann von Wanderscheidt und Blankenheim spielt um diese Zeit auch in der Stadt Effen eine Rolle und er scheint in dem zwischen den Kapiteln und der Fürst-Abtiffin entbrannten Streite ganz entschieden zu gunsten der ersteren und für seine Schwestern Partei genommen zu haben; diese Parteinahme steigerte sich sogar zu offenen Gewaltthätigkeiten, wie aus einem beim Reichskammergericht gegen ihn seitens der Fürst-Abtiffin eingeleiteten Prozeß<sup>1)</sup> hervorgeht. Nach dem Ladungsbrief vom 25. August 1571, welcher ihn des Landfriedensbruchs beschuldigt, hatte Hermann, der im Hause seiner Schwestern „binnen Effen“<sup>2)</sup> seine Wohnung aufgeschlagen, in der Nacht vom 25. und 26. August 1570 mit seinen Kumpanen „so mit Feuerbüchsen, Knebelspießern, Äxten, Hebeln und anderen feindlichen Gewehren wohl gerüst und versehen“, die zu einem Gefängnis eingerichtete und verhältnismäßig gut befestigte Windmühle vor dem Limbecker Thor gewaltsam erstürmt und daraus mehre Gefangene — genannt wird Johann Keitzgen — befreit und mitgeführt.<sup>3)</sup> Damit aber nicht genug, hat er nach vollbrachter That diesen Gefangenen, von dem anzunehmen ist, daß er ebenfalls in den Streitigkeiten zwischen Fürstin und Kapitel eine Rolle gespielt, mit sich nach Effen in seiner Schwestern Haus genommen und ihn später über die Grenze in Sicherheit gebracht. In dieser seiner Schwester Wohnung hat er dann noch „der Frau Abtiffin zum sunderlichen Trost und Verachtung, auch Verkleinerung Irer und Ires Stifts Hoheit und Regalien, Gastereien, Gesellschaften und Freudspiel angerichtet, als ob er ein mennlichs ausgerichtet“.

<sup>1)</sup> Abtiffin zu Effen, Klägerin, gegen Hermann, Graf zu M. u. Bl., Beklagten. Reichskammergerichts-Akten im Kgl. Staatsarchiv zu Weklar (Nr. 604).

<sup>2)</sup> Auch die Kapitularinnen scheinen hiernach Wohnungen in der Stadt, außerhalb der Burgfreiheit, gehabt zu haben.

<sup>3)</sup> Wörtlich heißt es in dem Kaiserl. Mandat vom 15. Aug. 1571: „und bei sulcher nachtlich weil Dich zu einem Thurm und Gesentnus, die Windmüll genent, außerhalb der Stadt, doch im Stift Effen bei der Limpechter Portten gelegen, genödt, In die Thürn und Schloffer desselben angefangen zu schiessen, hauen und werfen, und obwol Ir der klagenden Abtiffin inwendige Diener und Thurn-Hüter die Thüren mit Holz, Grendelen und Steinen verlegt, und den unpilligen gewaltthätigen Einfall gern verhüttet, so sein doch die arme erschrockene Leuth von wegen des gerüsteten Beistandß also übergewältigt und abgemattet worden, daß sie zulezt mit sulchem beharlichem Schiessen, Hauen und Werfen die Thüre und Schloß solchs Thurms und Gesentnus zerbrochen und entweit, hinein getrungen und einen Johan Keitzgen, so seiner Mißhanlung halber zu underst im Thurm verwaret gelegen, herausgenommen und hinweggeführt“, u. s. w.

Aus diesem Vorfall geht so recht deutlich hervor, wie die Verhältnisse damals sich zugespielt hatten und bis zu welchem Grade die Gemüter erregt waren. Dergleichen wäre aber nicht möglich gewesen, wenn nicht auch die Stadt Essen auf Seiten der Kapitel und ihrer Anhänger gestanden und gegen die Fürst-Äbtissin Partei ergriffen hätte, denn es heißt ausdrücklich noch, daß der Thorwächter dem Hermann und seinen Genossen nachts das Thor geöffnet habe, und dies geschah doch gewiß nicht ohne besondere Einwilligung der Bürgermeister oder der städtischen Behörde.

Dieser Kriegszustand zwischen Stadt und Fürstin ist erklärlich, wenn man berücksichtigt, daß gerade in den ersten Regierungsjahren Irngards die Reformation in Essen dauernd zum Durchbruch kam und fast die ganze Stadt derselben anhing.

Sodann fällt in diese Zeit der Anfang des großen Prozesses zwischen Fürstin und Stadt, welcher, nachdem lange und scharfe Plänkereien vorausgegangen, vom Jahre 1567 datiert und eigentlich gar nicht zum Austrage gebracht ist. Es handelte sich darum, ob die Stadt, wie sie hier auf Grund Kaiserlicher Privilegien zuerst behauptete, reichsunmittelbar war oder ob sie die Fürst-Äbtissin als Landesherrin zu betrachten hatte. Das erste Urteil in diesem mit großer Erbitterung geführten Prozesse wurde am 4. Februar 1670 vom Reichskammergericht zu Speyer verkündet; es war für beide Teile unbefriedigend. <sup>1)</sup> Der direkte Anlaß für die Stadt, mit ihren Ansprüchen hervorzutreten, waren die geforderten Beitragsquoten zu den ausgeschriebenen Reichs- und Kreissteuern. <sup>2)</sup> In der diesbezüglichen Klagebeantwortung der Stadt vorm Reichskammergericht behauptet nämlich der Anwalt derselben:

„Und in specie anzuzeigen, daß Gegenanwaldt von wegen der Frau Klägerinnen seines angemessnen Klagens nicht befugt, sage beclagter Anwaldt erstlich wahr sei, daß die Statt Essen, und als die beclagte Bürgermeister, Rath und Gemeinde daselbst, von alters der Kayserl. Majestät und dem heiligen Reich teutscher Nation ohne Mittel unterworfen sind“.

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Dr. F. Ph. Funcke, Geschichte des Fürstentums und der Stadt Essen. 1848. S. 345.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv zu Weßlar, laufende Nr. 587. Preußen. Gef. 160. E. Das betr. Alten-Fascikel ist signiert: Frau Irngart Äbtissin des weltlichen Stiffts Essen contra das Capittel, Geistliche, Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Essen. 1567 bis 1801. Das erste Mandat im Namen des Kaisers Maximilian, 2. Juli 1567 in Nellinghausen und d. d. 3. Juli in Essen instruiert, hat die Aufschrift: „Frauen Irngarten des kaysersl. freyen Weltlichen Stiffts Essen Abbatissin contra

Am 17. September 1567 stellten die Beklagten eine notarielle Vollmacht für ihren Kammergerichts-Advokaten aus; hierzu erschienen vor dem Notarius Publicus Godert Tutman in Essen „die Erwürdige, Edle und Wolgeborne Capitulär-Gräffynnen, Pröbstin, Dechantiß (Elisabeth von Manderscheidt und Blankenheim) Küstersche und Kelnersche, auch die würdigen und wolgelehrten Herren Dechan und sempliche Kanonische, samb die von der Mitterschaft“.

Sie verwahren sich gegen den Vorwurf der Fürstin, daß sie sich „sunder aller Billigkeit, truzig und widerwärtig gegen die Abtissin erzeigen und ganz ungehorsam“ verhalten. Die Urkunde schließt: „Geschehen und verhandelt zu Essen, In der Münsterkirchen uff derer Ehrw. u. Wolgeborn Gräffynnen Chor“ — (in Gegenwart der Zeugen Christoffer vom Berge und Johan Hecht). —

Was war natürlicher, als daß bei diesen langandauernden und vielgestaltigen Zerwürfnissen die verschiedenen Gegner der Fürst-Abtissin Bundesgenossen wurden und zwischen den Kapiteln resp. deren Hauptgliedern und der Stadt eine Interessengemeinschaft sich herausbildete, welche sich im Laufe der Jahre immer weiter entwickelte. Vielleicht ist auf diese Weise auch die im Jahre 1561 noch nicht vorhandene, später immer mehr hervortretende Hinneigung der Gräfin Elisabeth zur evangelischen Lehre zu erklären.

Auch bei dem großen Prozeß war sie und zwar in doppelter Beziehung beteiligt und angeklagt; einmal als Mitglied der „ungehorsamen Kapitel“ und sodann als Pröbstin des rentierten Stifts Kellinghausen.

### Elisabeth als Pröbstin von Kellinghausen.

Es wurde schon oben erwähnt, daß Gräfin Elisabeth zuerst im Jahre 1561 als Pröbstin des adligen Damenstifts Kellinghausen auftritt.

Frer F. F. Obn. ungehorsame Capittel, Geißlichen, Bürgermeister, Rath und Gemeinheit Frer Stat Essen und den auch Fres Stiftis Incorporirten und zugehöriger Kapittel und Ingeessene des Gerichts Kellinghausen.“ Aus den Insinuations-Bemerkten ist hervorzuheben: „Zum dritten bekent ich bei obgemeltem Ab. Jahr und den 3. July vormittags umb 9 Uhr zu Essen in der Stiftis-Kirchen Im Kapittel hab ich den Ehrwürdigen und Hochgebornen Elisabethen (muß heißen: Elisabethen) Dechantin, eine geborne von Manderscheid, Margereta von Honnstein, Canonissen des Stifts und Kapitels zu Essen und Her Friedrich Burhold Vicarii daselbst das Kaiserliche Original verkünt.

Egibius Schemmel Botmeister.“

Dieses nur wenige Kilometer von der Stadt Essen gelegene, von der Essendischen Äbtissin Wechtildis II. im 10. Jahrhundert gestiftete ursprüngliche Kloster und spätere freiweltliche Fräulein-Stift stand von Anfang in einem gewissen Abhängigkeits-Verhältnisse zum Stift Essen; hatte sich aber im Laufe der Zeit ziemlich selbständig entwickelt und auf eigene Füße gestellt, so daß es namentlich im 16. und 17. Jahrhundert sogar ernstlich die Reichsunmittelbarkeit beanspruchte.

An der Spitze des Nellinghauser Kapitels funktionierte als eigentliches Haupt desselben eine Pröbstin, dann kam die Dechantin; tatsächlich hatte sich aber das Verhältnis so gestaltet, daß die Leitung der Geschäfte und des ganzen Stifts in den Händen der Dechantin sich befand. Diese gehörte, wie auch die Kapitular-Jungfrauen, in der Regel dem niederen Adel der Umgegend<sup>1)</sup> an, während die Pröbstin aus dem gräflichen Stande erwählt wurde.

Außerlich hatte sich nun das ursprünglich engere Verhältnis zum Stift Essen darin erhalten, daß zur Pröbstin von Nellinghausen stets eine gräfliche Kapitularin von Essen genommen wurde;<sup>2)</sup> man darf wohl annehmen, daß dies ursprünglich eine statutarische Bestimmung war, die man später als alte Gewohnheit beibehielt.

Tatsächlich durfte die erwählte Pröbstin keine Amtshandlungen vornehmen, bevor sie nicht von der Fürst-Äbtissin von Essen bestätigt war.

„Die neu gekorne Pröpstin hat die Bestätigung und Confirmation Irer Probstei zu Nellinghausen bei einer regierenden Äbtissin zc. gesinnen, bitten und erlangen müssen.“<sup>3)</sup>

Ebenso hatte die Äbtissin zu Essen sowohl zu Stoppenberg als auch in Nellinghausen von altersher das *Jus precum primarium*:<sup>4)</sup>

„Es hat denn auch weil. Frau Elisabeth Äbtissin zu Essen, geb. Gräfin zu Manderscheidt und Blankenheim anno 1575

<sup>1)</sup> und zwar meistens Westfalens.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv, Weßlar, Iſbe. Nr. 585, Gef. E. Nr. 1904, fol. 219. In den Additional- und Deklaratorial-Acten der Fürstin Elisabeth vom J. 1580 wird das ganze Verhältnis, wie es von Essendischer Seite aufgefaßt wird, dargelegt.

<sup>3)</sup> Ebenbas. Vergl. auch die Kapitulation der Pröbstin Margareta Elisabeth v. Manderscheidt-Gerolstein, d. Anno 1589. Ebenbas. fol. 156.

<sup>4)</sup> Das Recht, die vornehmsten und ersten Präbenden zu verleihen oder die mit diesen Präbenden oder Einkünften dotierten Stellen zu besetzen, resp. Kapitelsbarnen zu ernennen.

Präbenden (Pröben) waren regelmäßige Einkünfte für die Glieder des Stifts, bestehend theils aus Naturallieferungen (Lebensmittel) für den täglichen Unterhalt, theils wohl auch aus Wein, Kleidung oder aus Geld. Ursprünglich bedeutete eine Pröbe das, was eine Person im Stifte zu ihrem Unterhalt überhaupt brauchte

im August die Edle Jungfer Hilariam v. Raesfeld, sodan anno 1616 die jetzige Abtissin Maria Clara die Jungfer Catharina von dem Bergh uff dem Stift zu Kellinghausen per preces primarias präsentiert, selbige sind zu gemeltem Stift auch capitularite angenommen.<sup>1)</sup>

Anderseits hatte die Abtissin zu Essen die Sturmglocke zu Kellinghausen von altersher mit Fett, Schmier und Seilen zu unterhalten, und es wurde zu diesem Zweck aus dem Kapitels-Schlachthaus zu Essen jährlich dem Küster zu Kellinghausen Rinderfett geliefert.<sup>2)</sup>

Dies alles verhinderte aber nicht, daß sich beide Stifter häufig befehden, und namentlich im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts die Irrungen sich bis zu langwierigen Prozessen beim Reichskammergericht und blutigen feindlichen Einfällen in das gegenseitige Gebiet steigerten.

So finden wir in den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts als Pröbstin von Kellinghausen Maria Gräfin von Spiegelberg, Dechantin zu Essen; als dieselbe im Jahre 1560 nach dem Tode von Katharina v. Dellenburg zur Abtissin erwählt worden, sollte sie zufolge besonderen Abkommens mit dem Kapitel das Amt einer Pröbstin zu Kellinghausen noch 3 Jahre weiter bekleiden.<sup>3)</sup> Sie starb aber im September 1561 und damit war auch die Probstei wieder erledigt.

Schon im folgenden Monat Oktober schritt man zur Neuwahl und da wurde Elisabeth, Gräfin zu Manderscheid und Blankenheim, Kapitularin des Stifts Essen, gewählt, und zwar auf besondere Fürsprache Friedrichs Grafen zu Wied<sup>4)</sup>, Domdechanten zu Köln, und des ober nötig hatte und es waren deshalb sovielen Präbenden da als Stiftdamen. Als sich später die Zahl der letzteren erheblich verringerte, die alten Einkünfte aber dieselben blieben, gab es einen Überschuss an Präbenden oder Pröben; in diese theilten sich die vorhandenen Kanonissen. So waren 1652 fünfzig Präbenden vorhanden, dagegen nur wenige Damen, die nun einen Modus über die Verteilung beschloffen. — Man unterschied jährliche, wöchentliche, tägliche Präbenden (Praebenda annua, septimana seu hebdomadalis, quotidiana); auch gab es Festtags- und Fasttags-Pr., u. s. w. Sie waren auch wohl nur persönliche; so stiftete Graf Eberhard von der Mark im J. 1386 solche für 2 seiner Töchter, welche in das Stift Essen als Kanonissen eintraten, mit der Bedingung, daß, wenn eine dieser Töchter „eynen Man krige off sturwe“, die am längsten Bleibende die ganzen Präbenden beziehen sollte: „so sal dey so Essenbe lengest blivet allene geerbet sin.“ (Kindlinger Man. T. 46 p. 74.)

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Bexlar, Lfde. Nr. 619, Gef. E. Nr. 1941.

<sup>2)</sup> Ebendas. Lfde. Nr. 623, Gef. E. Nr. 1945.

<sup>3)</sup> Ebendas. Lfde. Nr. 619, p. 166.

<sup>4)</sup> Wahrscheinlich ein Onkel Elisabeths, denn ihre Mutter war eine geborene Margareta von Wied, Tochter des Grafen Johan von Wied (U. Fajne, Salm-Reifferscheid I. 2. Abt., S. 68).

mehrgenannten Bruders der Elisabeth, Grafen Hermann zu Manderscheid und Blankenheim. Beide unterzeichnen auch die Kapitulation vom 29. Oktober 1561. Diese letztere ist in vielfacher Beziehung so interessant, daß ich sie in den Anlagen<sup>1)</sup> vollständig mitteile.

Über die Wahl selbst heißt es bei Gelegenheit eines Prozesses, welchen die spätere Äbtissin Maria Clara gegen das Stift Kellinghausen führte:<sup>2)</sup>

„1561 ist Fräulein Elisabeth geb. Gräfin zu Manderscheid und Blankenheim, Capitularin des Stifts Essen, zur Pröbstin in Kellinghausen erwählt. Diese erwählte Pröbstin wurde durch beide Capitular-Zungfern zu Kellinghausen, Wechtild von Hugenpoet und Anna Mallinrodt mit Zugiehung ihrer Diener, Christoffer von Brügge und Johann Stallknecht, der Frau Äbtissin zu Essen, geb. Gräfin von Diepholz u. präsentiert und unterthänig gebeten, Sie erwählte Pröbstin zu confirmieren, wie beschehen.“

Die ganze Stellung einer Pröbstin von Kellinghausen brachte es mit sich, daß bei den laufenden Geschäften ihrer nicht regelmäßige Erwähnung geschah, und so hören wir auch von Elisabeth während dieser Zeit nicht viel; nur in einzelnen Urkunden, wie die obige von 1569, wird sie mit ihrem Titel als Pröbstin angeführt.<sup>3)</sup> Nur ein einziges Mal greift sie scharf ein und auffallenderweise ganz im Widerspruch mit ihrem späteren Leben in streng katholischem Sinne, indem sie, als die Stiftsdamen in Kellinghausen 1572 ihren Pfarrgeistlichen ersuchten, ihnen die Kommunion in beiderlei Gestalt zu reichen, diesem Ansuchen mit großer Entschiedenheit entgegentrat und eigens einen Vicentiaten absandte, welcher den Geistlichen ernstlich davon abmahnen sollte.<sup>4)</sup>

Wegen dieser ihrer Haltung, die, wenn die Darstellung richtig ist, mit ihren späteren Handlungen in direktem Widerspruch steht, hat Elisabeth eine besondere Belobigung erhalten.<sup>5)</sup> Es muß dabei allerdings hervorgehoben werden, daß als einzige Quelle für diese Thatsache eine Denkschrift<sup>6)</sup> angeführt wird, welche um 1660 erst

<sup>1)</sup> Anlage Nr. 1.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Weklar, Rsb. Nr. 619, fol. 24 ff.

<sup>3)</sup> Anlage Nr. 6. Vergl. auch Kinblinger, Ms. Tom. 120, p. 152, 277.

<sup>4)</sup> J. Karisch, Gesch. d. evang. Gem. Kellinghausen. Beitr. zur Gesch. von Stadt u. Stift Essen, X, S. 10 u. 15.

<sup>5)</sup> Ebendas. S. 13.

<sup>6)</sup> Dieselbe befindet sich nach Karisch, a. a. O. S. 9 im Königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

verfaßt wurde und weder Unterschrift noch Datum trägt. Als absolut zuverlässig in historischem Sinne kann also diese Urkunde wohl kaum gelten. Indes ist anderseits in Einklang damit die von Elisabeth bei ihrer Wahl (s. unten) beschworene Kapitulation, welche ihr u. a. zur Pflicht macht, die katholische Religion zu begünstigen.<sup>1)</sup>

Das Verhalten Elisabeths muß umsomehr Verwunderung erregen, als nach ihrer Wahl zur Äbtissin von Essen das thatsächlich der Reformation zugethane Kellinghauser Kapitel mit ihr einen besonderen Vertrag abschloß, wonach ihr das Recht eingeräumt wird, das Amt einer Pröbstin noch drei volle Jahre weiter zu verwalten. Das ebenfalls interessante Aktenstück findet sich in den Anlagen<sup>2)</sup>; man ersieht daraus u. a., daß ernsthafteste Streitigkeiten wegen des Mönchhof's-Gut in Ueberruhr zwischen dem Kapitel und der Pröbstin ausgebrochen waren, welche sogar zu einem Prozesse geführt hatten. Der Herzog Wilhelm von Cleve wird zum Schiedsrichter ernannt.

Später wird denn auch Elisabeth, 1576 den 14. Mai, in einem für den Gerichtsbezirk Kellinghausen ausgestellten Verhandlungsbriefe noch als Pröbstin daselbst angeführt.<sup>3)</sup>

„Elisabeth, erwölte Äbdisen des kayserlichen freyw. stifts Essen, geporne Frauen zu Manderscheid und Blankenheim, pröbstin zu Kellinghausen“ u. s. w.

Es mag noch erwähnt werden, daß in der Zeit, als sie dem Stift Kellinghausen vorstand, Irrungen zwischen Essen und Kellinghausen vorkamen wegen eines Turmbaues an der Pforte zu Steele. Es war dies im Jahre 1566. Dieser Turm, der wahrscheinlich als Teil der Befestigung zur Sicherung der Stadtmauer errichtet war, sollte widerrechtlich auf Kellinghauser Gebiet erbaut worden sein.<sup>4)</sup>

Zur Zeit der Pröbstin Elisabeth wurde auch Wilhelm von Gyl zur Waldeney mit der Vogtei von Kellinghausen (und dem Rämmer-

1) Anlage Nr. 12.

2) Nr. 2.

3) Privat-Urk., im Besitz des Mühlenbesizers J. Müller in Kellinghausen.

4) Rinblinger, Registratur d. St. Essen. L.-Arch. I, Abt. XVI, Sach Nr. 15 a. Die Kellinghauser Grenze ging nicht an Steele vorbei bis nach Horst und bis in die neueste Zeit schloß die Gemeinde Bergerhausen, zu Kellinghausen gehörig, die Stadt von der Ruhr ab. Die kirchliche Trennung bestand bis heute noch; erst im August dieses Jahres ist die „Umpfarrungs-Urkunde“ veröffentlicht, wonach der Erzbischof von Köln unterm 14. März 1889 bestimmt, daß der zur Stadtgemeinde Steele gehörende Teil der Pfarrei Kellinghausen mit der Pfarrei Steele verbunden werden soll. — Die Bestätigung der Königl. Regierung zu Düsseldorf datiert vom 27. Juni a. c.

lingsamt im Stift Essen) seitens der Äbtissin Jrmgart belehnt. Der Lehnbrief, in welchem u. a. Eberhard von Scheuren zu Horst auf der Ruhr als Zeuge vorkommt, ist datiert vom Jahre 1563, den 26. März.<sup>1)</sup>

Ebenso wurde unterm 18. April 1564 ein Vergleich zwischen dem Kapitel zu Kellinghausen und Wilhelm von Gyll durch Vermittlung des Herzogs Wilhelm von Cleve geschlossen.<sup>2)</sup>

Elisabeths Nachfolgerin in der probsteilichen Würde zu Kellinghausen war Anna, Gräfin von Ohaun-Falkenstein, ebenfalls Kapitular-Fräulein zu Essen.

### Wahl zur Äbtissin von Essen.

Als am 28. Juni 1575 die Fürst-Äbtissin Jrmgard von Diepholz starb,<sup>3)</sup> waren die Verhältnisse im Stift Essen, wie wir oben gesehen haben, recht verwickelte und schwierige sowohl nach außen wie nach innen, und es war gewiß kein leichtes und sorgenloses Amt, welches ihrer Nachfolgerin aufgeladen werden mußte. Deshalb war es erklärlich, wenn die beiden Kapitel, welche die Wahl einer neuen Äbtissin vorzunehmen hatten, darüber in ernsteste Beratung traten.

Von den Stiftsdamen — Capitulum Canonicarum — waren zur Zeit nur 3 vorhanden, d. h. im Stift anwesend,<sup>4)</sup> und zwar:

1. Elisabeth, Fräulein zu Manderscheid und Blankenheim, Probstin,
2. Elisabeth, Fräulein zu Manderscheid und Blankenheim, Dechantin,
3. Magdalena, Fräulein zu Manderscheid und Blankenheim-Gerolstein, Küstersche.

Die beiden Kapitel traten am 2. Juli zusammen und indem sie die Wahl auf den 11. desselben Monats ausschrieben, richteten sie gleichzeitig an die abwesenden Kanonissen die förmliche Aufforderung, sich zur Wahl einzufinden.<sup>5)</sup>

Wir ersehen aus diesem interessanten Schriftstück gleichzeitig die Zahl und die Namen der Canonici — Capitulum Canonicorum 7;

<sup>1)</sup> Kinblinger, Ms. Tom. 108, S. 347. Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver. VII, S. 80.

<sup>2)</sup> Ebendas. Tom. 108, S. 258.

<sup>3)</sup> Kinblinger, Ms. Tom. 105, p. 151. Kinblinger, Nachr. vom ältesten Gebrauch der Siegelablaten u. des Siegellacks im 16. u. 17. Jahrh. 1799. S. 81.

<sup>4)</sup> Es scheint, daß noch zwei andere existierten, welche aber gleichzeitig auswärtige Ämter bekleideten und nicht in Essen sich aufhielten. Kinblinger (T. 109, p. 1) schreibt noch am Rand dazu: Elisabeth, Gräfin von Sayn, u. A. Gräfin von Schaumburg. Daß überhaupt noch mehr Kanonissen des Stifts existierten, geht aus der Einladung vom 2. Juli hervor.

<sup>5)</sup> Anlage Nr. 11.

als solche funktionieren neun: Hermannus Helling Decanus, Gerhardus Schwan senior, Johannes Judicis, Johannes Hessehuis, Everhardus Bortrop, Iodocus Segebot, Henricus Hiltorp, Gilbertus Hessehus und Hinricus Braem. Sie werden Canonici Capitulares genannt.

Mittlerweile und bevor die Wahl selbst erfolgte, fanden aber noch wichtige Beratungen innerhalb der Kapitel statt, die nach den Erfahrungen während der Regierung Irngards und nach den zahllosen Streitigkeiten und Kompetenz-Konflikten innerhalb des Stifts selbst nur zu sehr geboten schienen. Es musste notwendig der Eigenmächtigkeit der Äbtissinnen, welche bei Irngard in so schroffer und das Stift schwer schädigender Weise hervorgetreten war,<sup>1)</sup> vorgebeugt werden. So entstand die erste Wahl-Kapitulation bei der Äbtissinnenwahl im Stift Essen; dieselbe sollte von der neu gewählten Äbtissin beschworen werden und das geschah auch hier thatsächlich, als Elisabeth von Manderscheid und Blankenheim erwählt wurde.

Über die Beweggründe zur Einführung einer solchen Kapitulation sprechen sich bei Gelegenheit der folgenden Wahl, nach der Resignation Elisabethas im Jahre 1578, die Kapitel deutlich an:

„Als nach Absterben weiland Irngard von Diepholt, der Äbtissin p. p. Pröbstin, Dechantin, Küstersche und sämtliche gräflicher Geburt Capitularinnen, Dechant und Canoniche zu Abwendung von allerhand des löblichen alten freiweltlichen Stifts obliegenden besorglichen Beschwernissen zu des Stifts Wohlfahrt, Aufwachses und Gedeihen, auch Erhaltung gewünschten Friedens und Einigkeit für die selbiger Zeit ausstehende Wahl und Election sich etlicher Sachen und einer beständigen Capitulation capitulariter vereinigt, verglichen, vertragen<sup>2)</sup> u.“

Die Abmachung hatte damals (1575), wie wir von Rindlinger<sup>3)</sup> erfahren, am 8. Juli stattgefunden; es wurde darin bestimmt, falls an dem schon angesetzten Wahltag die Dechantin (Elisabeth von Manderscheid und Blankenheim) zur Äbtissin erwählt würde, so sollte sie ihrer Schwester der Pröbstin (Elisabeth) das im folgenden Jahre ledig werdende Amt oder den Hof Brockhausen<sup>4)</sup> einräumen auf 25 Jahre, wogegen die Pröbstin von ihrer Wahl zum Küchenamt absteht, welches

1) Dr. Gerß, a. a. D. — Karl Sinemus, a. a. D.

2) Rindlinger, Ms. Tom. 105, p. 188.

3) Ebenbas, Tom. 109, p. 1.

4) Essenischer Oberhof bei Anna (Königsborn) gelegen.

bei der zukünftigen Äbtissin verbleiben sollte. Die Kustersche Magdalena soll den Hof Uckendorf<sup>1)</sup> haben. Unterzeichnet ist dieses Abkommen von Elisabeth Pröbstin, Elisabeth Dechantin, Magdalena Kustersche, Elisabeth Fr. zu Sayn, Äbtissin zu Notteln, Hermann Graf zu Sayn und Rotger v. d. Horst.<sup>2)</sup> So war die Wahl also gründlich vorbereitet.

Die mehrfach erwähnte Wahl-Kapitulation von 11. Juli 1575 ist im Wortlaut in den Anlagen<sup>3)</sup> abgedruckt.

Aus dieser Wahl-Kapitulation liest man eine vollständige Geschichte der während der Regierung der Äbtissin Jmgard v. Diepholz zwischen dieser und den Kapiteln vorgefallenen Irrungen heraus. Hervorzuheben ist der durchaus streng katholische Grundton, welcher das ganze Schriftstück durchzieht, und es werden bei der Redaktion desselben wohl die Canonici einen bestimmenden Einfluß ausgeübt haben, vielleicht auch der päpstliche Offizial. Immerhin ist es auffallend, daß Elisabeth diese Kapitulation nicht bloß unterzeichnet, sondern auch beschworen hat.<sup>4)</sup>

Als nun die neue Fürst-Äbtissin nach ihrer Erwählung in üblicher Weise beim Kaiser die Regalien-Bestätigung oder Belehnung nachsuchte, fand sich, daß die zwei letzten Regalienbriefe, weil die Lage dafür nicht gezahlt, noch nicht expediert waren. Die diesbezüglichen Verhandlungen von 1575 ergaben, daß ein solcher Regalienbrief, wie er Elisabethen erteilt wurde, 50 Goldgulden kostete.<sup>5)</sup> Die päpstliche Bestätigung ist überhaupt nicht erfolgt. Kindlinger sagt darüber:

„Die päpstliche Konfirmation zog sie mit Fleiß in die Länge, obgleich des Herzogs von Cleve Agent und Rat, der sich damals in Rom aufhielt, auf Vertrieb des Herzogs sehr in die Äbtissin drang. Die Ursache war, daß sie schon bei der Wahl beschlossen hatte, zu heiraten.“<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Essendischer Oberhof bei Wattenscheid. 1574 war die Pröbstin zu Offen Oberste Hofschultin des Hofes Uckendorf. S. Kindlinger, Ms. Tom. 180, p. 232. — 1585 war dann tatsächlich die Kustersche Margaretha Elisabeth Oberste Hofschultin dieses Hofes. Ebenbas. S. 234.

<sup>2)</sup> Kindlinger, Ms. Tom. 105, p. 186.

<sup>3)</sup> Anlage Nr. 12.

<sup>4)</sup> Das im kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf befindliche Exemplar enthält am Schluß die Worte: „Wir Elisabeth Erwelte Äbdiß bekennen und gelawen wie obsteit.“

<sup>5)</sup> Kindlinger, Ms. Tom. 110, p. 76; Tom. 119, p. 1.

<sup>6)</sup> Ebenbas., Tom. 109, p. 1 ff.

Von anderer Seite wird geradezu behauptet, daß die versagte Bestätigung des päpstlichen Stuhles auf ihre persönliche Hinneigung zur Sache der Reformation zurückzuführen sei. Bezeichnend ist auch, was R. Sinemus in seiner Schrift „Die Reformation und Gegenreformation in der ehemaligen Herrschaft Breisig (Barmen 1883) über Elisabeth sagt: 1)

„Die neu gewählte Äbtissin Elisabetha (auch hier steht irrtümlich Elisabetha) geb. Gräfin von Manderscheid und Blankenheim scheint es aber (trotz der Wahlkapitulation von 1575) nicht für ratsam gehalten zu haben, in die kirchlichen Verhältnisse zu Breisig mit Gewalt einzugreifen. Die von dem essendischen Stiftskapitel nach Breisig zur Untersuchung der dortigen Verhältnisse gesandte Kommission, welche am 28. und 29. November 1577 dort tagte, mußte als Resultat ihrer Untersuchung u. a. melden, daß die katholische Religion „der Orte allerdings hingenommen“ und „andere widerwärtige Lehr ingefuert.“ . . . Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß diese Äbtissin deshalb gegen die Evangelischen in Breisig einzuschreiten unterlassen hat, weil sie damals im Herzen bereits selbst evangelisch war.“

### Elisabeth als Fürst-Äbtissin.

Berücksichtigt man die kurze Zeit, die sie dem Stift Essen vorstand, so muß man gestehen, daß die Fürstin Elisabeth während ihrer Regierung manches geleistet und viel zur Ordnung der ganz verfahrenen Verhältnisse im Stift beigetragen hat. Zuerst galt es die finanziellen Schwierigkeiten, die durch Nichtbezahlung der Reichs-, Türken- und Kreis-Steuern entstanden waren, zu beseitigen. Da die Fürstin Irmgard mit Recht für diese Mißstände persönlich verantwortlich gemacht werden mußte, da sie zwar die Steuern eingezogen, aber nicht abgeführt hatte, so wurde sofort nach ihrem Tode ihre Nachlassenschaft mit „Kummer“ (Arrest) belegt. 2)

Behufs Ordnung dieser Angelegenheiten schrieb nun Elisabeth sogleich einen Landtag auf den 3. November 1575 aus; da aber auf diesem niemand von den Erben der Äbtissin Irmgard, als welche der minderjährige Graf von Diepholz und Eberhard von Schueren

1) Seite 33.

2) Kindlinger, Ms. Tom. 109, p. 258 ff.

zur Horst auf der Ruhr genannt werden <sup>1)</sup> erschienen, so wurde ein anderer Termin auf den 28. November angesetzt und es wurde von der Abtissin, dem Kapitel und der Ritterschaft eine Kommission ernannt, welche die Sache mit den genannten Erben regeln sollte. Diese Verhandlungen endeten mit dem Vergleich vom 6. Dezember 1575, durch welchen die Erben die Rückstände an Kammerzielern alle zu bezahlen übernahmen und für die Rückstände an Reichssteuern der neuwählten Fürstin und den Öffentlichen Ständen eine Summe von 1500 Rthlr., jeden zu 52 Albus gerechnet, abzuführen versprachen. <sup>2)</sup> Die betreffende Urkunde beginnt:

„Nachdem die Hochwürdige Fürstin und Frau, Frau Elisabeth geborne Grävinne zu Manderscheidt und Blankenheim u., des kaiserlichen freiweltlichen Stiffts Essen Erwelte Abtisse zu eingangh Irer F. G. Regierung bei des heiligen Römischen Reichs- und des Niederländischen Westphälischen Kreis- Steuern, anlagen, u. s. w. . . .“

Actum zu Essen Anno 1575 d. 6. Dezember. <sup>3)</sup>

Es unterzeichnen:

Elisabeth Freulein zu Manderscheidt und Blankenheim, Erwelte  
Abtissin zu Essen,  
Wernher Schenk, Dr. J.,  
Hermannus Gellinger, Dechant,

<sup>1)</sup> Es wird dies bestätigt in den Prozessakten: „Irmgart Abtissin contra Adrian Verschwornen“ im Staatsarchiv zu Weßlar, Iste. Nr. 595, Gef. E, Nr. 1916, und zwar fol. 78: „Item wahr, daß jüngst abgestorbene Abtissin die von Diepholz in crafft solchs den wolgebornen Friedrichen Graven zu Diepholz und Brundhorst, auch den Edlen und Ehrenvesten Eberhardten von Scheuren Herrn zur Horst uf der Ruhr in ultima voluntate zu ihren Erben eingesetzt.“

„Item wahr daß beide obgemelte Graf und Herr vorst. Erbschaft als verordnete Haerebes angetretten . . .“

„Item wahr, daß sie auch . . . als Haerebes vordemelter Testirinnen hinterlassene Schulden auch theils Reichs nachständige Steuern und Cammergerichts-Unterhaltung, bei ihrer Testarinnen Regierung solchem Stifti auferlegt . . . zu bezahlen an sich nehmen müssen . . .“

Bei einer Zeugen-Vernehmung im Jahre 1595 werden die Personalia des Eberd v. Schueren festgestellt wie folgt:

Eberhardt von Schueren, Herr zur Horst auf der Ruhr, ablichen Stammes, Stands und Herkommens, wie auch weltlichen Stands, von keiner Hantierung, sondern leben Ihrer Renten und Gefällen, geboren binnen Essen, erzogen auf dem ablichen Haus zur Horst, daher auch der Reichthum zu ermessen u. s. w. (Staatsarchiv zu Weßlar.)

<sup>2)</sup> Kindlinger, Ms. a. a. D. Vergl. auch Tom. 110, p. 24.

<sup>3)</sup> Ebenbas., Tom. 110, p. 25.

Goesen von Raesfeldt, Marschall,  
Dyderich von Albeck,  
Herman Gnyßchen, Dr. J. (Gnyssen?),  
Hans Ledebuit,  
Evert von Schuiren zu Horst.

◀ Mittlerweile, und wie es scheint im engsten Zusammenhang mit den erwähnten Prozessen und der Regelung der Diepholz'schen Erbschaft wurden aber im Stift allerlei Gewaltthätigkeiten verübt, Pfändungen vorgenommen u. dgl., wovon die Anlagen einige Beweise enthalten.<sup>1)</sup>

Vollständig muß der Zweck der obigen Manipulation, Ordnung in die allerdings sehr verfahrenen Finanzverhältnisse zu bringen und der alten Verbindlichkeiten sich zu entledigen, doch nicht erreicht worden sein, denn noch im selben Monate, auf den letzten Dezember 1575, berief die Fürst-Äbtissin die Verordneten der Stände nochmals zu einem „Ausflußtage“ nach Essen.<sup>2)</sup> Sie teilte denselben mit, daß trotz der 1500 Thlr., welche die Erben der Fürstin Irmgard zahlen würden, noch ein großer Rückstand an Reichs- und Kreis-Steuern zu bezahlen übrig bliebe. Man verglich sich dahin, beim Kaiser oder Reichstage und bei den Kreisständen wegen eines Nachlasses vorstellig zu werden,

„weil das Stift und dessen Unterthanen es in diesen teuren Zeiten nicht könnten und sonst mit einem unerträglichem Anschlag beladen wären“.

Es waren seit 1572 neun Schätzungen ausgeschlagen worden, wovon eine noch rückständig, aber auf diese waren ebenfalls schon Vorschüsse entnommen. Es sollen nun neue Schätzungsregister angefertigt, auch die auswärtigen Höfe darin aufgenommen und nach altem Brauche an den kölnischen Erzbischof und an den Herzog von Cleve das Ersuchen gerichtet worden, den Hofs-Frohnen die Einforderung zu gestatten.<sup>3)</sup> Der Fürst-Äbtissin wurde bei dieser Veranlassung aufgegeben, „alle Jahr die Stände auf Richtigkeit gegen Essen zu beschreiben, um das Schätzungswesen zu beratschlagen und mit der Rechnung Richtigkeit zu machen“.

<sup>1)</sup> Anlagen Nr. 13, 14 u. 16 aus dem kgl. Staatsarchiv zu Weßlar, I. Bd. Nr. 594 u. 595: Irmgard Äbtissin zu Essen contra Abrian Verschworren.

<sup>2)</sup> Kindlinger, Ms. Tom. 110, p. 33.

<sup>3)</sup> Da die betreffenden Höfe in deren Gebiet lagen. — Vergl. Kindlinger, Registratur x., II. Abt., XIII. Fasc., G.-B. 1576: „Register von der Einnahme und Schätzung der Quartiere des Stifts, der Nebencontribuenten und Nebenherrenschaften der Städte Essen und Steele, der auswärtigen Höfe, alles überhaupt und was noch restiere.“

An diesen Verhandlungen nahmen teil Ludw. v. Falkenberg, Ulrich Hiltrop und Diderich von Asbeck.

Wie weit es zu dieser Zeit mit dem Kredit von Stadt und Stift überhaupt gekommen war, beweist ein Notariats-Instrument vom 5. Dezember 1572, aufgenommen in der Stadt Essen, in Gegenwart des Bürgermeisters Georg Wismann, des Rechtsverwandten Vincenz Stoet und des Secretarius M. Laurenz Bussenschmidt. Dieselben vermelden der Fürst-Abtissin Jrmgard von Diepholz zc., daß ein Essendischer Bürger Henr. Kolckmann in Düsseldorf mit seiner Ware angehalten und in Arrest gelegt sei, und zwar auf Antrag des Pfennigmeisters des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, weil Stift und Stadt Essen ihre Kreis-Kontributionen nicht gezahlt hätten und dieserhalb Exekution verfügt sei. — Zweck der Verhandlung ist, den Kolckmann zu befreien; die Stadt erklärt sich bereit, ihren Anteil zu zahlen.<sup>1)</sup>

Es ist einleuchtend, daß diese alten Schäden nicht auf einmal geheilt werden konnten, aber es wurde doch Ernst gemacht und so scheint durch Elisabeth in der That ein ganz anderer Geist in die Verwaltung des Stifts Essen gekommen zu sein.

Aus diesem ihrem ersten Regierungsjahr 1575 sind noch einige Urkunden erwähnenswert. So stellt sie für die am Reichskammergericht schwebenden Prozesse unterm 9. Dezember 1575 zwei Vollmachten aus, mit diesem Eingang:<sup>2)</sup>

„Wir Elisabeth v. G. G. des Kaiserlichen freiweltlichen Stifts Essen erwölte Abbissin geborne Gravin zu Wanderscheid und Blankenheim, oetr. Thun kundt menniglich, daß wir den hochgelehrten unsern lieben getreuen Philippen Seiblin der Rechte Licentiaten, u. s. w. . . .

Geben uf Freidag d. 9. des monatz Decembris Im Jhar 1575.“  
Ebenso ergeht im selben Jahr seitens des Reichskammergerichts ein „Instrumentum Executionis et Insinuationis Citationum ad reassumendum, p. in Sachen weil. Abt. Verschoridt und iho Dethmar von Dinslank Appellaten, contra weiland die Hochw. Jrmgart Abbissen zu Essen und iht Elisabethen geb. Gräfin zu Wanderscheid und Blankenheim zc. ih erwölte Abdissen daselbst, Appellantin“.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Staatsarchiv zu Weßlar, Ifbe. Nr. 654, litt. E 161, Nr. 1980, fol. 151: „Geschehen und verhandelt binnen der Stadt Essen uf ber Abteien uff den grohen Saal . . . Godesfried Lutman von Pöpstl. u. Kaiserl. Gewalt offend. Notarius . . .“

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Weßlar, Ifbe. Nr. 595.

<sup>3)</sup> Ebendas., Ifbe. Nr. 594, fol. 18.

Es sollen diese Citate eben beweisen, daß auch die höchsten Reichsbehörden die Wahl der Äbtissin Elisabeth als korrekt erfolgt ansehen und demgemäß verfahren. Ebenso erläßt sie auch in ihrer Eigenschaft als Äbtissin unterm 9. November desselben Jahres ein Schreiben an den Erbkämmerer des Stifts Essen und Gerichtsherrn von Nellinghausen Wilh. von Gill zu Baldeney:

„Dem Ehrvesten und frommen Unserem lieben Getreuen und Erbkämmerlingen Wilhelmen von Gill in der Baldeney. 1)

Elisabeth erwölte Äbtissin p. p. Unsern Gruß zuvor. . . . Nachdem sich iho unglücklich leider zugetragen, daß ein Junge und Bürgerssohn allhie zu Essen an der Spillenburgs Mühlen und also im Gericht von Nellinghausen in der Ruhr verdrunken, und dann die Eltern und Freundschaft aus besonders bewegendem Ursachen bitten, daß derselbige allhie zu Essen zur Begrabung gebracht werden möchte, Und demewegen Uns umb gnädige Verhülffung untertheniglich angelegen und gebeten, . . . . Ist unser gnädigstes Gesinnen . . . . (dieses) gestatten und keine Verhinderung thun (zu wollen).

Geben in unser Stadt Essen am 9. Noobr. 1575.“

Es erscheint sonderbar, daß in diesem Falle Elisabeth, welche als Präbstin doch an der Spitze auch des Stifts Nellinghausen stand, noch um Erlaubniß einkommen mußte; es ist dies aber durch die eigenthümliche Gerichtsverfassung daselbst und die Stellung des Erbvogts zu derselben bedingt.

In der Korrespondenz mit der Slevischen Regierung gehen die Schreiben unter der Aufschrift: „Der Hochwerdigen Wohlgebornen Frauwen Elisabeth geborne Grävinnen iho Manderscheidt Äbdißinn iho Essen unsere gnedige Frauwen.“

Datum (3. B.) Sleve den 12. November 1575.

Hochvermeltes unseres gnedigen Fürsten und Herrn Herzogl. Räthe.“

Bezeichnend für die damaligen Verhältnisse ist auch der Inhalt einer in den Reichskammergerichts-Akten zu Weßlar befindlichen notariellen Urkunde<sup>2)</sup> vom Jahre 1577, wonach auf Befehl der Fürstin Elisabeth durch einen Kirchenschall in der Sanct Gertrudis-Kirche Sonntags bekannt

1) Staatsarchiv Weßlar, Ifde. Nr. 619, fol. 79.

2) Prozeß Essen contra v. Beschorbt, Ifde. Nr. 594, fol. 22. S. Auszug in der Anlage Nr. 16.

gemacht wurde, daß im Karnaper Holz die Eichen am 26. September öffentlich verkauft werden sollten.<sup>1)</sup>

Aus der Regierungszeit der Fürst-Äbtissin Elisabeth finden sich auch mehre von derselben ausgestellte Lehnbriefe, so

1577 den 11. Januar<sup>2)</sup> wird Rutger von Usbeck von ihr mit dem Oberhofe zu Kirchharpen belehnt, und

1578 den 8. Febr. Hermann von Dinsing mit der Schwauen und Belekens Hove zu Ringeltoif.<sup>3)</sup> Die Lehnbriefe beginnen:

„Wir Elisabeth v. G. Gnd. Äbtissin, geb. Grävin von Manderscheid und Blankenheim.“

Besonders bevorzugt wurde von der Fürstin Elisabeth die Stadt Steele. Dieser Ort hatte sich überhaupt sowohl früher als auch später in vielfacher Beziehung einer rücksichtsvollen Behandlung seitens der Landesherrinnen zu erfreuen. Dies zeigte sich auch bei den Schagungen und Kontributionen, zu welchen die „Steeleischen Unterthanen“ entweder gar nicht oder nur mäßig herangezogen wurden. Von den Landständen wurde dies zwar wiederholt moniert und namentlich bei Gelegenheit der großen finanziellen Bedrängnis; dagegen wurde aber vorgebracht, daß es ein altes Privilegium sei und die Steuerfreiheit daher rühre, daß „die Steeleischen von wegen daß sie jederzeit uff Erfordern auff sein und volgen moissen wohin sie bescheiden.“<sup>4)</sup> Sie waren eine Art von Leib- und Ehrenwache für die Fürstinnen und wurden in Anspruch genommen sowohl wenn es galt, Bischöfe und andere geistliche Oberherren einzuholen und zu geleiten, Prozessionen zu verherrlichen, als auch bei feindlichen Demonstrationen gegen die Stadt Essen oder das Stift Mellinghamen.<sup>5)</sup> Genug, Steele war die eigentliche Hauptstadt des Hochstifts Essen und zeitweise auch sogar Residenz der Fürst-Äbtissinnen, die hier mehrfach Zuflucht und Schutz suchten und fanden. So hat nicht nur Irmgard von Diepholz, Gegen-Äbtissin von Meyna von Oberstein, 1495 mit ihrem Anhang sich nach Steele geflüchtet, sondern auch Bernardina Sophia am Ende des 17. und

<sup>1)</sup> Die Eichenlast war in früheren Zeiten überhaupt von großer Bedeutung und es wurde besonderer Wert darauf gelegt, die Schmeine zur gehörigen Zeit hineinzutreiben.

<sup>2)</sup> Rindlinger, Ms. Tom. 113, p. 230.

<sup>3)</sup> Ebenbas., Tom. 180, p. 194.

<sup>4)</sup> Rindlinger, Ms. Tom. 110, p. 33 ff.

<sup>5)</sup> Vergl. W. Grevel, Das Militärwesen in Fürstentum und Stadt Essen. Beitr. Heft VII, S. 20—22.

Anfangs des 18. Jahrh. hier ihre Residenz aufgeschlagen, auch Franziska Christina durch Erbauung und Stiftung des Waisenhauses sich in dieser Stadt ein dauerndes Denkmal gesetzt.<sup>1)</sup>

Genug, auch Elisabeth goß das Füllhorn ihrer Gnade über Steele aus, indem sie zuerst 1577 den 12. Juli die Stiftungs-Urkunde der Schmiedegilde daselbst bestätigt und erneuert,<sup>2)</sup> und sodann durch Urkunde vom 22. Februar 1578 der Stadt Steele nicht nur ihre Satzungen und Privilegien bestätigt und ergänzt, sondern auch derselben ein eigenes Siegel verleiht.

Diese Urkunde ist noch vorhanden und wird im städtischen Archiv aufbewahrt, sie ist nicht bloß bemerkenswert als eine der wenigen Original-Urkunden aus der Regierungszeit der Fürst-Äbtissin Elisabeth, sondern auch durch ihren allgemeinen Inhalt und durch die Siegel-Verleihung.<sup>3)</sup> Durch das freundliche Entgegenkommen des Herrn Bürgermeisters Heider zu Steele ist es dem Historischen Verein für Stadt und Stift Essen ermöglicht worden, als besondere Anlage diesem Heft eine getreue Nachbildung der Urkunde beizufügen.<sup>4)</sup>

Warum Elisabeth gerade die drei verschlungenen schwarzen Ringe im gelben Felde für das Siegel und Wappen der Stadt Steele wählte, habe ich bis jetzt nicht aufklären können.<sup>5)</sup> Es ist anzunehmen,

1) Siehe auch W. Grevel, Materialien zur Geschichte der Stadt Steele, S. 15.

2) Kindinger, Registratur des Stift Essens Landesarchiv, I. Abt., XVIII. Fach, Nr. 10. Kindinger, Ms. Tom. 111, fol. 104. — Original im Kgl. Staatsarchiv Düsseldorf, Stift Essen Nr. 331. — Abgedruckt im VIII. Heft der Beiträge (1884), S. 88 u. 89 (W. Grevel, Gilben und Ämter ic.).

3) Anlage Nr. 17. Vergl. auch: W. Grevel, Materialien zur Geschichte der Stadt Steele, S. 10 ff.

4) Hergestellt in der Hof-Kunstanstalt von Ebn. Gaillard in Berlin.

5) Dasselbe Wappen resp. Siegel führen noch:

a. die Grafen Borromeo in Italien. Auf der Isola Bella im Lago Maggiore findet man es im Schloß in allen Zimmern an Fußböden, Teppichen, Möbeln, Gemälden u. s. w., auch ist das gesamte Dienpersonal damit gezeichnet.

b. Die alte im Kanton Schwyz ansässige Schweizer Patriziersfamilie Faßbind. Das Wappen findet sich abgebildet in „Geschichte des Kantons Schwyz“ von Thomas Faßbind, Schwyz, 1833, II. Bd., Tafel I der „Wappentafeln aller lebenden freien Landmänner-Geschlechter“. — Der jetzige Besitzer des „Waldstätter-Hofs“ in Brunnen hat die „3 Ringe“ über seiner Hausthür und auf seinem gesamten Porzellangeschirr anbringen lassen. Bei dieser Familie erklärt sich das Wappen aus dem Namen; es sind eben 3 Faßreifen.

c. Die burgundische Familie von Bourgeois-Moleron (nach Epener, Heraldik. Frankfurt 1690).

d. 1643 und 1685 siegeln Friedrich und Diebrieh Etede so:

daß besondere Beziehungen zu einer derjenigen Familien, welche dieses Siegel führten, die Veranlassung bot. Das Siegel ist denn auch nicht nur sofort eingeführt, sondern fleißig nach Anweisung der Urkunde gebraucht worden; es heißt in den Protokollen des 17. Jahrb. einfach „das Stehliche Zeichen“. Dasselbe wurde beispielsweise bei Revision der Maße und Gewichte gebraucht: „die scheppel geprüffet und das Stehliche Zeichen der drey Ringen darauf gebrannt.“ Ebenso diente es als Fabrikstempel,<sup>1)</sup> um die Steeler Fabrikate von denen der Stadt Essen zu unterscheiden:

„Item von den Büchsen-Schmidten soll niemandt das geringste verkaufen, es sey dann zu vorderst von den Gilde-Meistern für aufrichtig kauffmansgut approbirt und mit einem Zeichen von drey zusamhengelochtenen Ringen (so Wir Ihnen dertzuhum angewiesen und verstattet) für aufrichtig verzeichnet.“<sup>2)</sup>

Es sind auch noch eine Anzahl von Privat-Urkunden vorhanden, welche mit dem Steeler Stadtwappen gesiegelt sind:

„Als haben wir Burgermeister wegen und mit Consent, Wissen und willen der ganzen gemeinheiten Allhir unserenn gewöhnlichem Sygell hierumben . . . doen hangen“,  
oder: „und mit unserem dabey getruckten Communitet und Stadt-Siegel bekräftiget“.

Dieses alte Siegel ist denn auch neuerdings wieder in Gebrauch genommen worden. Es ist in seiner ursprünglichen Gestalt abgebildet und beschrieben bei „Dr. V. Endrulat, Niederrheinische Städte-siegel“.<sup>3)</sup>

Somit ist der Name der Fürst-Äbtissin Elisabeth von Manderscheid und Blankenheim für immer aufs engste verknüpft mit der Geschichte der Stadt Steele; sie hat sich hier ein bleibendes Denkmal gesetzt. Es ist auch diese Urkunde eine der letzten bekannt gewordenen Regierungshandlungen dieser Fürstin, denn noch in demselben Jahre legte sie freiwillig ihr Amt nieder.

<sup>1)</sup> Zufällig führt auch die Firma Fried. Krupp zu Essen daselbe Fabrikzeichen; hier soll es 3 Bandagen vorstellen, welche aber genau so verschlungen sind, wie die Ringe beim Steeler Wappen.

<sup>2)</sup> W. Grevel, Statuten der früheren Gilden und Ämter in der Stadt Steele u. in Heft VIII der Beiträge, S. 92. — In Essen wurden damals die Gewehre von dem vereideten Rüstator mit einem Schwerte als Fabrikzeichen gestempelt und bei besonders feinen Läufen kam noch eine Krone darüber.

<sup>3)</sup> Düsseldorf, 1882. S. 36, Tafel XI. — Vergl. auch W. Grevel, Übersicht der Geschichte des Landkreises Essen, S. 9.

Bevor wir diesen Abschnitt schließen, dürfte es nicht unwichtig sein, namentlich mit Rücksicht auf die spätere Lebensrichtung der Äbtissin Elisabeth, einen Rückblick zu werfen auf die Gestaltung der Religions-Parteien in der Stadt Essen und speziell einzelne Ereignisse hervorzuheben, welche sich unter ihren Augen und während ihrer Regierung daselbst abspielten.

◀ In der That hatte die Reformation in Stadt und Stift Essen unter der Regierung der Äbtissin Irungard v. Diepholz gewaltige Fortschritte gemacht, nachdem sie, zwar längst vorbereitet,<sup>1)</sup> 1563 zum eigentlichen Durchbruch gekommen war. Die Herzöge von Cleve, als Schirmvögte des Stifts, standen anfangs der Neuerung durchaus nicht unfreundlich gegenüber, unterstützten sie vielmehr indirekt, auch erhielten die Töchter des Herzogs Wilhelm eine evangelische Erziehung. Doch war das ganze Verhalten des Letzteren, der schon seit 1564 infolge eines Schlaganfalls an Geistesstörung litt, ein unsicheres und schwankendes; mit dem Jahre 1567 unterlag er ganz dem spanischen Einfluß und es begannen die Verfolgungen der Evangelischen. Dazu kamen der unselige Bildersturm in den benachbarten Niederlanden um diese Zeit und die darauf folgenden Inquisitionen und Blutgerichte Albas, die nicht nur die niederländischen Provinzen verwüsteten, sondern auch die Clevischen Lande in Mitleidenschaft zogen. Alle hiesigen Orte füllten sich mit Flüchtigen. Gleichzeitig erfolgten 1567, 1572, 1574 Verfügungen gegen die Sektierer, Sakramentierer und Calvinische Sekten. Hiergegen lehnten sich nun schließlich die Stände auf und erhoben auf dem Landtage von Cleve im August 1577 Protest; ebenso thaten dies die Märkischen Stände am 9. August zu Wickede.

Infolgedessen entschloß sich die Clevische Regierung, einen gemeinsamen Landtag auf den 22. September 1577 nach Essen einzuberufen. Dieser fand in feierlichster Weise statt und Herzog Wilhelm selbst begab sich dorthin und verweilte in Essen bis zum 26. September, von welchem Tage der „Landtags-Abschied“ datiert ist.<sup>2)</sup> Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, auf die Gegenstände der

<sup>1)</sup> B. Grevel, Die Anfänge der Reformation in der Stadt Essen, Heft XII der Beiträge.

<sup>2)</sup> Vergl. Zeitschr. des Berg. Gesch.-Ver., Bd. I, 1863, S. 200: Der Landtag zu Essen 1577 und die Inquisition. — Alb. Wolters, Reform.-Gesch. der Stadt Wesel, 1868, S. 272 ff. — Ludw. Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, 1881, 1. Teil, S. 69 ff. — Die amtlichen Schriftstücke und Protokolle des Landtags zu Essen finden sich bei Keller, a. a. O. S. 249 ff. Hiernach eröffnete Herzog Wilhelm am 23. Sept. morgens 8 Uhr auf dem Rathause zu Essen persönlich den Landtag.

sehr wichtigen Verhandlungen einzugehen; es genügt zu konstatieren, daß von allem diesen die Äbtissin Elisabeth unmittelbare Zeugin war, und gewiß auch von der allgemeinen Erregung mit ergriffen wurde.

Schon einige Jahre vorher, 1570 bis 1572, war Essen der Tummelplatz heftiger Streitigkeiten unter den evangelischen Theologen gewesen, welche schließlich die Berufung des berühmten Predigers und Geschichtsschreibers Hermann Hamelmann im Jahre 1571 zur Folge hatten. Derselbe hatte mit den reformierten Predigern öffentliche Colloquia auf dem Rathause.<sup>1)</sup>

Eines dieser Colloquien ist im Jahre 1572 hier in Essen im Druck erschienen,<sup>2)</sup> es geht also daraus hervor, daß zur Zeit Elisabeths hier selbst schon eine Druckerei war.

Bemerkenswert sind übrigens noch die Verhandlungen, welche Elisabeth während ihrer kurzen Regierung wegen des zum Stift Essen gehörigen Ländchens Breisig zu führen hatte. Es scheint, daß das Eindringen der Reformation daselbst, das Verhältnis zu Jülich als Schutzherrschaft, und ein seit dem Jahre 1311 bestehender Vertrag mit dem St. Florins-Stifte zu Coblenz wegen Besetzung der Pfarre zu Breisig Differenzen hervorgerufen hatte, welche schließlich zur Entsendung einer Kommission und zur Erstattung eines Gutachtens derselben, datiert vom 28. und 29. November 1577, führten.<sup>3)</sup> Schon im Jahre 1564 begegnen wir in den Breisiger Akten den Gräfinnen Elisabeth und Elisabeth als Pröbstin und Dechantin zu Essen, und sodann beginnen mit Schreiben vom 17. November 1575 die ersten Verhandlungen, die 1577<sup>4)</sup> zu dem oben angedeuteten Memorandum<sup>5)</sup> führten, welches u. a. allerdings konstatierte, daß die katholische Religion „der Ort her

<sup>1)</sup> In J. G. Leuffels Historia Hamelmanni, 1721, S. 106, heißt es darüber: „... wie Anno 1571 Hamelmann noch General-Superintendent in Wanbärsheim gewesen, also ist er auch im selbigen Jahre von dem Rathe in der Stadt Essen dahin berufen worden, daß er allda“ u. s. w. — Vergl. auch: Wächter, Geschichte der evangel. Gemeinde zu Essen, 1863, S. 23. — Wölter, a. a. O., S. 281.

<sup>2)</sup> Siehe unter „Vermischtes“ in diesem Hefte.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv zu Coblenz: Acta betr. die landesherrlichen Rechte, Gulbigungen, Steuern und die Verwaltungskorrespondenz des Ländchens Breisig, 1545 bis 1600. Das betr. Schreiben an das St. Florins-Stift ist datiert: Essen den 10. Junij 1564.

<sup>4)</sup> Anlage Nr. 15, A. B. C.

<sup>5)</sup> „Anzeige was Eines Erw. Capitells Des Kay. frey-Weltlichen Stifts Essen bey Tzig. den 28. und 29. Novemb. Dieses 77. Jahrs zu Breisig vorgenommener Erkundigungh, In Ersarungh kommen.“ (Staatsarchiv zu Coblenz.)

allerdings hingenommen und andere widerwertige Lehr Ingefuert“ sei. R. Sinemus in seinem Werke über Breisig<sup>1)</sup>, auf welches ich besonders verweise, sagt über unsere Elisabeth bei Besprechung dieser Angelegenheit:

„Die neugewählte Äbtissin Elisabeth (muß natürlich heißen Elisabeth), geborene Gräfin von Manderscheid und Blankenheim, scheint es aber nicht für ratsam gehalten zu haben, in die kirchlichen Verhältnisse von Breisig mit Gewalt einzugreifen. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß diese Äbtissin deshalb gegen die Evangelischen in Breisig einzuschreiten unterlassen hat, weil sie damals im Herzen bereits selbst evangelisch war.“

Aus dem vorliegenden Akten-Material ist dies allerdings nicht in vollem Umfange zu entnehmen, obgleich die Wahrscheinlichkeit für eine solche Auffassung spricht.

Erwähnenswert dürfte noch sein, daß aus dem Jahre ihrer Erwählung 1575 die erste Bergordnung im Stift Essen datiert, und zwar vom 10. April dieses Jahres.<sup>2)</sup> Man kann daraus schließen, daß um diese Zeit dieser für Stadt und Stift Essen später so hochwichtige Industriezweig schon damals eine Bedeutung hatte und sogar in dieser Zeit einen besonderen Aufschwung nahm.<sup>3)</sup>

### Resignation.

Schon bei ihrer Wahl im Jahre 1575 hatte Elisabeth nach Rindlinger, dem tüchtigsten und zuverlässigsten Kenner und Beurteiler der Geschichte des Stifts Essen, ihren demnächstigen freiwilligen Rücktritt aus ihrer Stellung als Fürst-Äbtissin von Essen ins Auge gefaßt. Der berühmte Historiker schreibt darüber:<sup>4)</sup>

„In die Kapitulation von 1575 war eingerückt der Vorbehalt, daß, im Falle sie die Abtei über kurz oder lang müde würde und enthoben sein wollte, sie solche libere et pure einem ehrwürdigen

<sup>1)</sup> R. Sinemus, Die Reformation und Gegenreformation in der ehemaligen Herrschaft Breisig, 1883, S. 33. — Vergl. auch: Zeitschr. des Berg. Gesch.-Ver., XII, S. 121—199: Fr. Gerß, Hufe und Hofrechte des ehemaligen Stifts Essen.

<sup>2)</sup> Rindlinger, Ms. Tom. 104, p. 431. Abgedruckt ist dieselbe im „Glückauf“, 1858, Nr. 28.

<sup>3)</sup> Vergl. hierüber Heft VI der Beiträge: W. Grevel, Übersicht der Geschichte des Landkreises Essen, S. 43 ff.

<sup>4)</sup> Rindlinger, Ms. Tom. 109, S. 1 u. 2.

Kapitel zu Offen (eine andere per ordinariam viam zu erwählende) abstehen und resignieren sollte. Endlich ward die Resignation beschlossen. Sie wollte aber die Abtei nicht so ganz leer fahren lassen, auch in Zukunft derselben halber keine Ansprach erwarten.“

Der letzte Satz bezieht sich ohne Zweifel auf die Einkünfte, welche sie zu erheben hatte und auch später zum Teil reklamierte. Derselbe Gewährsmann behauptet ferner geradezu, daß sie die päpstliche Bestätigung ihrer Wahl absichtlich deshalb in die Länge gezogen habe, weil sie schon bei der Wahl beschlossen hatte zu heiraten.<sup>1)</sup>

Auffallend wäre dies allerdings und namentlich nicht zu vereinbaren mit dem Wortlaut dieser ihrer Kapitulation; denn wenn sie wirklich schon vorhatte zu heiraten, so wußte sie auch, daß sie den Grafen Ulrich von Falkenstein, einen nicht nur evangelischen Mann, sondern einen hervorragenden Kämpfer für die protestantische Sache, heiraten würde. Wozu auch in diesem Falle noch drei Jahre warten?

Es wird wohl schwer, wenn nicht unmöglich sein, diese Widersprüche zu lösen und die geheimen Beweggründe klar zu legen, welche bestimmend für Elisabeth waren in dieser Zeit und bei den bestimmten Gelegenheiten.

Jedenfalls werden die höchst verworrenen und sich überstürzenden allgemeinen politischen Verhältnisse in Deutschland und namentlich hier im westlichen Teile desselben von entscheidendem Einfluß gewesen sein. Es darf auch wohl angenommen werden, daß man sich damals der Gegensätze, wie sie uns heute durchaus klar sind, überhaupt nicht so recht bewußt war und in den Kapitulationen und Versprechungen nichts anderes als bloße Formalitäten sah, deren strikte Befolgung nicht so genau zu nehmen war.

Zweifellos war aber diese Resignation von langer Hand vorbereitet; dies bekunden nicht nur die Vorbehalte in der Wahlkapitulation, sondern auch die Abmachungen mit dem Kapitel, welche dem offiziellen Schritte unmittelbar vorhergingen. Hiernach vereinbarte Äbtissin Elisabeth, nachdem sie am 16. April 1578 dem Kapitel förmlich die Anzeige gemacht hatte, daß sie gewillt sei, ihre Würde niederzulegen, daß

- a. „Die Kapitular-Gräfinnen mit gutem Vorbedenken und gehabtem zeitigen Rath Kapitulariter und eintrechtig ihre Hochw. und U. Administration und was darunter begriffen, Nichts davon ausbescheiden, ganz und geheil ratificiert, vor genehm ange-

<sup>1)</sup> Kinblinger, Ms. Tom. 109, a. a. D.

nommen haben und annehmen ihs und künftiglich, unangesehen dieselbe von der Päpfflichen Heiligkeit nit bestätigt noch confirmirt gewesen;

- b. daß die künftige Abtiffin ihr behüßlich sein sollte zu allen rückstehenden Pächten, Gefällen *ic.*, und daß sie bei dem, was sie aufgehoben hätte, ruhig verbleiben möge, besonders auch zu den verfallenen *primarias preces* <sup>1)</sup> zu Stoppenberg und Kellinghausen.“

Dies alles hat insbesondere Elisabeth, geborene Gräfin zu Sayn, Abtiffin zu Notteln und präbendiert zu Essen, ratifiziert, doch nur auf den Fall, wenn sie zur Abtiffin von Essen würde erwählt werden. <sup>2)</sup> Es geschah dieses am 19. April 1578. Damals waren im Stift Essen 4 Stiftsdamen außer der Abtiffin:

Elisabeth, Gräfin zu Manderscheid und Blankenheim, Pröbstin,  
Magdalena, Gräfin zu Manderscheid und Blankenheim, Fräulein  
zu Gerolstein, Dechantin,

Elisabeth, Gräfin zu Sayn, Küstersche,

Anna von Dhaun, Gräfin zu Falkenstein, Canonissa,

„als ißiger Zeit das ganze gräfliche Kapittel des Kayserl. freiweltlichen Stifts Essen“.

Auch bezüglich der Wahl ihrer Nachfolgerin müssen schon lange vor ihrem Rücktritt Verhandlungen gepflogen sein und zwar anscheinend ohne Beziehung des gesammten Kapitels, denn es wird geradezu gesagt, daß Elisabeth, Gräfin zu Sayn sich vorher der Zustimmung des päpfflichen Stuhles zu Rom versichert habe. Diefserhalb entstanden große Irrungen mit dem Kapitel, welches darin eine Beinträchtigung seines Wahlrechtes erblickte. Man einigte sich aber schließlich und bekanntlich wurde Elisabeth von Sayn thatsächlich gewählt. <sup>3)</sup>

Die Resignation erfolgte am 14. Mai 1578 und zwar unter Beistand der Clevischen Räte und des mehrerwähnten älteren Bruders Elisabeths, des Grafen Hermann von Manderscheid und Blankenheim. <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe Seite 16, Anm. 4.

<sup>2)</sup> Kindlinger, Ms. Tom. 109, p. 1 u. 2.

<sup>3)</sup> Kindlinger, Ms. Tom. 109, S. 3.

<sup>4)</sup> Kindlinger, Ms. Tom. 109, p. 1 u. 2. — Vergl. auch die Beschwerde des Grafen Ulrich an den Erzbischof Gebhard von Köln vom 5. Okt. 1579 (Anl. Nr. 20).

## Elisabeth

als Gräfin zu Dhaun und Falkenstein, Frau zum Oberstein und Broich.

.... „et nupsit Wirico Comiti de Falkenstein Domini in Broich“ sagt kurz der Geschichtsschreiber Bucelinus in seinem großen Werke <sup>1)</sup>, und damit sind die Akten über diese interessante Fürst-Äbtissin geschlossen, sie ist einfach abgethan und verschollen.

Und doch können wir uns damit nicht begnügen. Denn nicht nur ihre Persönlichkeit selbst und die ihres späteren Gemahls, sondern auch die Beziehungen, die sie fortdauernd zum Stift Essen unterhielt, verdienen, wie schon oben angedeutet, unsere ganze Aufmerksamkeit und vollste Beachtung; auch sind die Ereignisse, die sich in der benachbarten Herrschaft Broich und in der Falkenstein'schen Familie in dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts und später abspielten, von solcher Bedeutung für die Lokalgeschichte, daß sie wohl mehr Würdigung verdient hätten, als ihnen bisher zu teil geworden.

Thatsache ist also, daß Fürst-Äbtissin Elisabeth bald nach ihrer Amtsniederlegung, jedenfalls aber noch in demselben Jahre 1578, den Grafen Wirich von Dhaun-Falkenstein, Herrn zum Oberstein und Broich, wohnhaft im Schloß Broich bei Mülheim a. d. Ruhr, heiratete.

Mit Sicherheit ist der Tag der Hochzeit nicht festzustellen, man muß aber annehmen, daß dieselbe Ende November oder Anfang Dezember des genannten Jahres stattgefunden hat und zwar in besonders feierlicher Weise, da zu derselben auch entferntere Verwandte geladen waren. Es geht dies aus einem Schreiben hervor, welches Graf Johann von Dhaun-Falkenstein unterm 25. November 1578 von Schloß Falkenstein <sup>2)</sup> an Rüdiger von der Horst, Churf. Cöln. Marschall, richtet, in welchem er diesen bittet, ihn und seine Gemahlin, weil sie beide wegen „Leibschwachheit und Blödigkeit“ die weite Reise zur „Cheberedung auch hochzeitlichem Tage“ ihres Vetter's Wirich von Dhaun-Falkenstein Herrn zu Broich nicht unternehmen könnten, dort zu vertreten und zu entschuldigen. <sup>3)</sup> Aus diesem bemerkenswerten Schriftstück ersuchen wir, daß der Hochzeitstag zuerst auf den 17. November angesetzt gewesen war, und daß der Sohn Johanns, Graf Sebastian, namens seiner

<sup>1)</sup> Germania topo-chrono-stemmato-graphica, 1652—1672. Tom. II, S. 147.

<sup>2)</sup> in der bayerischen Oberpfalz, mit gleichnamigem Marktflecken; es wurde 1641 von den Schweden verbrannt.

<sup>3)</sup> Anlage Nr. 18.

Eltern der Feier hatte beizuhocken sollen; nun war sie aufgeschoben und zwar wie hiernach scheint, nicht auf lange Zeit, so daß die Verbindung spätestens Anfangs Dezember stattgefunden haben muß.

Sowohl aus diesem Briefe als auch aus einer ganzen Reihe von ähnlichen Familien-Schriftstücken, welche im königlichen Staatsarchive (zu Düsseldorf<sup>1)</sup>) aufbewahrt werden, ersieht man, daß äußerst herzliche und verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den beiderseitigen Familiengliedern bestanden und gepflegt wurden, ebenso daß die Ehe des Grafen Wirich und unserer Elisabeth eine sehr glückliche gewesen sein muß.

Die Heirat war offenbar längst vorbereitet. Schon im Sommer 1578 hatten Verhandlungen stattgefunden zwischen Wirich einer- und Johann von Manderscheid und Blankenheim, Bischof zu Straßburg, sowie Hermann von Manderscheid und Blankenheim, beide Brüder Elisabeths, andererseits, und zwar im Juli und August. Bischof Johann schreibt unterm 6. August<sup>2)</sup>, daß Wirich seinen ältern Bruder Hermann am 10. Juli in Blankenheim besucht habe, und er hofft von ferneren Zusammenkünften einen günstigen Verlauf und Abschluß der Verhandlungen. Es ist in diesen Briefen zwar nicht direkt von dem Heiratsprojekt die Rede, aber zweifellos, daß dieses der Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete, ebenso daß der katholische Bischof, der Wirich seinen „lieben Vetter“ nennt, mit diesem Projekt nicht nur einverstanden war, sondern dasselbe begünstigte. Auch die Korrespondenzen der späteren Jahre liefern den Beweis, daß das Verhältnis Wirichs zur Familie seiner Gattin, speziell zu seinen Schwägern und Schwägerinnen, ein sehr herzliches war; er wird sogar mit einer besonderen Achtung und Auszeichnung behandelt.

Die Beziehungen zum Stift Essen waren durch die Vermählung Elisabeths keineswegs abgebrochen; abgesehen davon, daß ihre Schwester Elisabeth und Margareta, sowie eine Base Wirichs, Fräulein Anna Gräfin zu Falkenstein, dort noch Mitglieder des Gräflichen Kapitels waren, nahm sie auch ihre dortigen geschäftlichen und finanziellen Interessen noch fortdauernd energisch wahr. So beauftragte sie im Februar 1579 ihren früheren Rentmeister Arnt Dieckmann, eine aus dem Jahre 1577 noch rückständige ihr zukommende Pacht von 16 Malter Weizen von Jörgen Schulte zu Gefing zu erheben: „gerichtlich ober

<sup>1)</sup> unter der Bezeichnung „Manderscheidtsche Korrespondenz“.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Düsseldorf. Übrigens wird dieser Johann v. M. und B. von anderer Seite als ein entschiedener Katholik bezeichnet. Vergl.: J. Jansen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, v. S. 106.

außerhalb Gerichts zu fordern und inzunemen“. Später quittiert sie über den Empfang und nennt sich in diesen Schriftstücken einfach wie früher: „Wir Elisabeth geborene Gräfin zu Manderscheid und Blankenheim.“<sup>1)</sup>

Die Nachfolgerin Elisabeths in der Fürst-Äbtissinnen-Würde zu Essen, Elisabeth von Sayn, scheint nämlich schon bald nach Antritt ihrer Regierung eine unfreundliche ja feindselige Haltung gegenüber der ersteren und deren Regierungshandlungen eingenommen zu haben,<sup>2)</sup> wie uns eine Beschwerdeschrift zeigt, welche unterm 5. Oktober 1579 Graf Wirich an den Erzbischof Gebhardt von Köln richtet.<sup>3)</sup> Es wird darin bestätigt, daß durch einhelligen Beschluß des Kapitels bei dem freiwillig erfolgten „Abstand“ Elisabeths deren Administration des Stifts, welches sie „mit allem treuen Fleiß dermaßen verwaltet, daß sich ihre Successoren darab mit Fuegen nit beclagen können“, feierlichst sanktioniert worden war. Trotzdem will die jetzige Äbtissin speziell eine Verpachtung des Hofes Godesberg<sup>4)</sup>, welche durch Elisabeth auf mehrere Jahre geschehen war, nicht anerkennen, und es ist zu besorgen, daß „wolgedachte Äbdiße gegen andere mein liebem Gemahls gepflogene Handlung und Administration gleiche Einträge suchen und fürnemen mögte, wie allbereitz in mehr fallen beschehen“. Der Erzbischof wird gebeten, auch als Landesherr von Godesberg, zu gunsten Elisabeths resp. des Wächters einzuschreiten.

Wirich nennt Elisabetha „meine freuntliche liebe Gemahlin geborne von Manderscheidt und Blankenheim Gräfin zu Falkenstein, Frau zum Oberstein und Broich“. Ihrer Ehe entsprossen 4 Kinder, und zwar 2 Söhne, Johann Adolf und Wirich, und zwei Töchter, Margareta und Walburg Anna. Zuerst wurde die Tochter Margareta am 22. Dezember 1579 geboren; sie war aber kränklich und starb am 28. Dezember 1611 im Kloster Marienthal.<sup>5)</sup> Von allgemeinerem Interesse sind die bei ihrer Leichenprozession aufgeschriebenen Personalia<sup>6)</sup>, welche manche Familienverhältnisse berühren.

<sup>1)</sup> Anlage Nr. 19.

<sup>2)</sup> Entgegen den Abmachungen bei ihrer Wahl.

<sup>3)</sup> Anlage Nr. 20.

<sup>4)</sup> Der Hof Godesberg und die Weingärten der Äbtissin waren dem Stifte Essen von König Karl geschenkt. S. Lacomblot, I. 97. — Dr. Gers in der Zeitschr. des Berg. Gesch.-Ver., XII. S. 162.

<sup>5)</sup> Es wird dies dasselbe Kloster Marienthal sein, welches die Spanier (vergl. S. 87) 1593 geplündert hatten. Es lag hiernach am Niederrhein.

<sup>6)</sup> Anlage Nr. 26.

Als dann im Jahre 1582 Elisabeth ihren Gemahl mit einem Sohne beschenkte, erhielt sie von ihrer Schwester Elisabeth aus Essen ein Gratulations schreiben unterm 15. Juni, dessen Wortlaut das gute Verhältnis zwischen den Schwestern so recht bestätigt.<sup>1)</sup> Sie spricht den Wunsch aus, „das junge erzilte Herrgen“ möge zu Gottes Ehren, seiner eigenen Seligkeit und seiner Mutter zum freudenreichen Trost erwachsen und wohl gedeihen.

Dieses intime schweesterliche Verhältnis wurde natürlich begünstigt und befestigt durch die geringe Entfernung zwischen Broich und Essen; man ersieht aber aus allem, daß die Heirat Elisabeths an sich so wenig als die mit einem Protestanten die geringsten Störungen in den Familien-Beziehungen verursacht hatte. Denn dieselbe Herzlichkeit finden wir in den Briefen der genannten Elisabeth an ihren Schwager Wirich,<sup>2)</sup> ebenso in denen der übrigen Schwäger und Schwägerinnen an diesen; so namentlich führte der älteste hier schon vielfach genannte Hermann von Manderscheid und Blankenheim einen ausgebreiteten Briefwechsel mit Wirich, ebenso finden sich Schreiben von Johann, Fürstbischof von Straßburg. Besonders Margareta, Äbtissin von Elten und Breben, wandte sich in ihren Räten während der spanischen Einfälle häufig und dringend an ihren Schwager, so 1582, als sowohl Wirich als auch Bischof Johann von Straßburg darauf drangen, sie solle von Elten fortgehen und ihre Würde als Äbtissin niederlegen. Daß Margareta auch persönlich in dieser Zeit in Broich war, erhellt aus einem Schreiben der Fräulein Anna von Falkenstein, Scholasterische und Küsterische zu Essen, einer Cousine Wirichs.<sup>3)</sup> Dieser Brief, durch welchen sie die Broicher mit ihrem Besuch, Äbtissin Margareta von Elten, nach Essen einladet, ist nicht nur durch seine Herzlichkeit, sondern auch durch den Humor bemerkenswert, mit dem sie bekennt, ihre Nase solle in Essen nicht mehr Späne<sup>4)</sup> zu essen bekommen, „sondern brey und was ir wol schmeckt“.

Unterm 6. September 1589 bittet Graf Hermann seinen Schwager, ihm rotes türkisches Papier zu besorgen und in einer Nachschrift,

<sup>1)</sup> Anlage Nr. 21.

<sup>2)</sup> Als Beispiel möge Anlage Nr. 22 dienen. Elisabeth wurde bekanntlich 1588 Äbtissin von Essen und starb als solche 1598.

<sup>3)</sup> Anlage Nr. 23. Margareta (1572—1603) hatte als Äbtissin von Elten einen schweren Stand. Zu ihrer Zeit (1585), während des holländischen Religionskrieges, wurde das ganze Stift verbrannt und geplündert. — Vergl. A. F a h n e, Das fürstliche Stift Elten, S. 37—39.

<sup>4)</sup> Vielleicht Stockfisch?

bei dem Transport von 2 Stück Kanonen, die er vom Niederrhein über Köln nach Blankenheim bringen lassen wollte, behülflich zu sein.

Auch mit den benachbarten adligen Familien stand Broich auf gutem Fuße; man besuchte sich häufig und tauschte allerlei Artigkeiten aus. So schreibt z. B. Wirich aus Broich am 13. Februar 1579<sup>1)</sup> an seinen Gutsnachbar auf Haus Hugenpöth:

... „Dem zufolge gedauer Verheijungh übersendt Ich euch einen guten Jungen Hundt neben einem anderen so etwas älter und feint beide sowol auf Graben wildt<sup>2)</sup> als Hasen guidt wie Ihr herneigt In Jagen befinden werdet. Euch sonst nachbarliche wilfarige Freundschaft zu erzeigen habt Ir mir geneigt und gutwillig und thue Euch hirmit In schuß des Herrn neben Eure geliebte Hausfrau empfehn,“ u. s. w.

Aus diesem so glücklichen Familienleben wurde nun Gräfin Elisabeth schon sehr früh herausgerissen; sie starb den 3. September 1586,<sup>3)</sup> nachdem sie, wie gesagt, ihrem Gemahl 4 Kinder, 2 Söhne und 2 Töchter, geboren. So traurig dieser Verlust für den Gatten und für die zurückgelassenen unmündigen Kinder auch war, so muß man sich doch freuen, daß sie nicht miterlebte die schweren Schicksalsschläge, von denen zunächst ihr Gemahl und später ihr Sohn und ihr ganzes Geschlecht betroffen wurden.

## Wirich VI.,

Graf zu Rhann und Falkenstein, Herr zu Broich und Oberstein,  
Gemahl Elisabeths.

Wenn auch Graf Wirich uns hier in erster Linie interessiert als Gemahl Elisabeths, so verdient er auch weitere Beachtung für die nieder-rheinische Geschichte des 16. Jahrhunderts, in welche er selbst vielfach mit kräftiger und nicht ungeschickter Hand direkt oder indirekt mit eingriff. Er spielte thatsächlich hier eine hervorragende Rolle.

Ursprünglich, wie schon der Name besagt, einem in der Gifel ansässigen Grafengeschlechte entstammend, hatte schon der Großvater, Wirich V., diesen Zweig nach dem Niederrhein verpflanzt, indem er durch seine Heirat mit Irmgard, Gräfin zu Sayn, Geborne zu Limburg-Broich, im Jahre 1505 die Herrschaft Broich an das Geschlecht

<sup>1)</sup> Kgl. Staatsarchiv Düsseldorf.

<sup>2)</sup> Unter „Graben-Wild“ werden wohl Füchse, Dachs u. dgl. zu verstehen sein.

<sup>3)</sup> Anlage Nr. 26.

der von Dhaun-Falkenstein gebracht hatte.<sup>1)</sup> Der Vater unseres Wirich, Graf Philipp, früher Geistlicher, verließ den geistlichen Stand und heiratete 1552 Caspara von Holtei, wodurch die vorehelich geborenen Kinder Wirich und Margareta nachträglich legitimiert wurden. Ersterer, um 1548 geboren, folgte seinem Vater zwischen 1553 bis 1557 in der Herrschaft Broich. Er war, wie schon oben erwähnt, evangelisch und dem reformierten Bekenntnis zugethan, und nahm als Vertreter desselben während der niederländisch-spanischen Kämpfe und während des Truchsessischen Krieges eine hervorragende Stellung ein; er wird sogar als das Haupt und die Stütze der Evangelischen im Bergischen bezeichnet.<sup>2)</sup> Nach erlangter Volljährigkeit wurde er durch Herzog Wilhelm III. unterm 24. August 1568 mit dem Schlosse und der Herrlichkeit Broich belehnt, wo er sich dann meist aufhielt; auch verkehrte er damals häufig in Düsseldorf sowie in Hardenberg bei Neziges, dem Wohnsitz seines Schwagers Wilhelm von Bernsau.<sup>3)</sup>

Wie wir wissen, hatte sich Wirich 1578 mit der Gräfin Elisabeth von Manderscheid und Blankenheim vermählt. Nach dem 1586 erfolgten Tode derselben blieb er 10 Jahre lang Witwer, und erst im Jahre 1596 heiratete er zum zweiten Male, und zwar die Gräfin Margaretha von Manderscheid-Gerolstein, Tochter des Grafen Hans Gerhard von Manderscheid und Blankenheim und Gerolstein, Herrn zu Bettingen und Dhaun. Letzterer nennt Wirich am 9. März 1596 seinen „zukünftigen Sohn und Tochtermann“<sup>4)</sup>. Unterm 16. April desselben Jahres schreibt Graf Hans Gerhard an seinen „Schwiegerohn“, daß der oft erwähnte Graf Hermann von Manderscheid und Blankenheim, Schwager Wirichs, sich erboten habe „Ew. L. freundliche liebe Gemahlin“ nach Hause zu begleiten. Vorher hatte auch vielfacher brieflicher Verkehr zwischen den verwandten Familien stattgefunden.<sup>5)</sup>

Ein wie sorgsamer Hausvater Wirich auch war, erfieht man aus einem Schreiben, welches er unterm 13. Juni 1592 an seinen Schwager Grafen Eberhard von Manderscheid und Blankenheim richtet. Es

<sup>1)</sup> Vergl. Allgemeine deutsche Biographie, Bd. V, S. 113.

<sup>2)</sup> Ebendasselbst. Siehe auch L. Bender, Geschichte der Herrschaft Hardenberg (1879), S. 47 ff., ebenso R. Krafft, die Stiftung d. Berg. Prov.-Synode am 21. Juli 1589, S. 47 u. 53.

<sup>3)</sup> Herr zu Hardenberg. Derselbe war mit Magdalena, der Schwester Wirichs, vermählt (R. Krafft, a. a. D., S. 46).

<sup>4)</sup> Manderscheidsche Korrespondenz im kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

<sup>5)</sup> Schon 1594 den 5. März schreibt Wirich: „Dem Wohlgeboren Herrn Hans Gerharden Greven zu M. und Bl. und Gerolstein, Herrn zu Bettingen, meinem freundlichem lieben Herrn Vettern und Herrn Battern“.

handelt sich um den „wegen meiner Gemahlin wohlfeelig mir gebührenden Brautſchaz und Kindtgetheils“, wegen deſſen Ausſölung Verhandlungen mit den Schwägern Johann, Biſchof zu Straßburg, und Hermann ſchon ſtattgefunden hatten. Er verlangt endlichen Abſchluß der Verhandlungen „umb lebens und ſterbens willen, damit Ich und meine Kinder deſſelbigen, was uns zukombt, ſowohl an Hauptſumme als Penſion nit entfremdet werden“.

Aud er hatte wohl Recht, ſeine Angelegenheiten in Ordnung zu bringen. Als Hauptſtütze der reformierten Niederländer hatte er ſich beſonders bei den Spaniern, welche damals die niederrheinſchen Gegenden feindlich überſüteten, verhaßt gemacht, und er wurde, nachdem ſie einige Tage vorher ſein Schloß Broich erſtürmt und eingenommen, am 11. Oktober 1598 auf eine unerhört treuloſe und grauſame Weiſe durch die ſpaniſchen Horden ermordet und verbrannt. Am anſchaulichſten iſt die Darſtellung des Vorganges wiedergegeben in einem in Form einer Zeitung im Januar des Jahres 1599 gedruckten, jezt ſehr ſelten gewordenen Flugblatt, aus welchem ich das Weſentliche in den Anlagen wörtlich mitzuteilen mir nicht verſagen kann.<sup>1)</sup>

Dieſe grauſame Mordthat erregte das Mitgefühl von ganz Deutschland und gab zu vielen diplomatiſchen Weiterungen Anlaß, deren Verfolg uns hier zu weit führen würde.<sup>2)</sup>

Aus ſeiner Regierungszeit iſt zu bemerken, daß Wirich einen langen Streit mit dem Kloſter Hamborn hatte, und zwar wegen der Speldorfer Markt, deren Markenherr er war. Nachdem Wirich am 29. Sept. 1567

<sup>1)</sup> Anlage Nr. 25.

<sup>2)</sup> Vergl. darüber: van Meteren, Beſchr. d. Niederl. Kriegs, S. 862—869. — v. Kamp, Das Schloß und die Herrſchaft Broich, Mühlheim a. d. Ruhr, 1851. S. 82—91. — Knapp, Regenten- und Volksgeſchichte der Länder Cleve-Mark, III, S. 182. — Stangefoll, Chronol. et Hiſtor. circv. Westphalici, IV. S. 59. Dieſer ſtreng katholiſche Hiſtoriker ſchreibt: „contra datam fidem per ſummam ſcoelus“. — J. D. von Steinen, Weſtfälische Geſchichte, I. S. 533—540. — Zeitiſchr. d. Berg. Geſch.-Ver., II. S. 94: Hiſtoriſche Gebichte vom Niederrhein. Die ſpaniſchen Gräueltthaten werden hier poetiſch erzählt; über dieſe Affaire heißt es: —  
„Von dar (d. h. von Balſum) zugen ſie nach Bröck (Broich)  
Dat hebben ſei eingenahmen.  
Sie hebben vergoſen das fromme bluet,  
Kein gluck darumb bekommen.“

Auch die Stadt Eſſen wurde bald darauf heimgesucht, wie Eberhard Wittgen in ſeiner Stadtchronik erzählt: „Anno 1598, des 20. Decemb. iſt die Stadt Eſſen mit hiſpaniſchem Kriegsvolk beſchwert, hat darinnen gelegen biß Anno 1599 d. 13. Aprilis; da ſie aufgezo-gen, haben die Bürger jedem Soldaten für 13 Tage Serbiſgelbt mitgeben müſſen.“ (Zeitiſchr. d. Berg. Geſch.-Ver., XI. S. 143.)

aus dem zur Abtei Hamborn gehörigen Hof „zum Kolk“ 12 Schweine fortgenommen, fällt im Oktober 1568 der Abt von Hamborn „mit gewaffneter Hand, wolgerüsten Pferden, Dienern, gespannten Wägen, Faustkolben und Wehren“ in die Herrschaft Broich, plündert und mißhandelt die Unterthanen. Der beim Reichskammergericht gerichtlich anhängig gemachte Prozeß zieht sich bis 1591 hin.<sup>1)</sup>

Von besonderem Interesse und bezeichnend für seine Gesinnung und Denkungsart ist das Testament Wirichs, welches im Düsselborfer Staatsarchiv aufbewahrt wird.<sup>2)</sup> Er setzte dasselbe auf am 21. Februar 1587, also bald nach dem Tode Elisabeths, und wir sehen daraus, daß von seinen 4 Kindern Hans Adolf der ältere und Wirich der jüngere Sohn waren, und von den beiden Töchtern Margareta und Walpurg-Anna erstere die zuerstgeborne ist. Als Vormund derselben im Fall seines Ablebens bezeichnet er seinen Schwager Grafen Hermann von Manderscheid und Blaufenheim.

### Die Nachkommen Wirichs und Elisabeths.

Das schreckliche Ende des Grafen Wirich war der Anfang einer Reihe von Unglücksfällen und grausamer Schicksalsschläge, wie sie in solcher Härte und in solchem Umfange wohl selten eine einzelne Familie heimsuchen. Es ist geradezu erschütternd zu sehen, wie ein Schlag nach dem andern die Besitzer des Schlosses Broich trifft, bis noch nicht ein Jahrhundert nach der ersten Katastrophe der Letzte dieses edlen und einst so mächtigen Geschlechts dahinsinkt. Eine kurze Andeutung der Hauptbegebenheiten, welche in der That verdienten, ausführlich behandelt zu werden und gewiß auch vorzüglichen Stoff zu einem Roman oder zu einem Drama böten, mag für die vorliegende Arbeit genügen.

Die Spanier, nicht zufrieden mit dem Blute Wirichs, verfolgten die gräfliche Familie weiter auf das unheimlichste; als der jüngere Sohn Wirich im Februar 1607 mit einigen Reitern zu seinem Bruder von Essen nach Dortmund reiten wollte, wurde er von spanischen Söldnern am 4. dieses Monats überfallen und erschossen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Kgl. Staatsarchiv in Wezlar.

<sup>2)</sup> Anlage Nr. 24.

<sup>3)</sup> Siehe die ergreifende Schilderung in der Anlage Nr. 26. — Vergl. auch: v. Kamp, Herrschaft Broich, S. 105. — Schon im Jahre 1591 war ein Vetter Wirichs, Graf Johann Philipp v. Oberstein, ebenfalls auf spanische Anstiftung, bei Utrecht meuchelmörderisch getödet worden.

Eberhard Wittgen, lutherischer Pfarrer an der St. Gertrudiskirche zu Essen, erzählt den Vorfall in seiner schon erwähnten Essener Stadt-Chronik<sup>1)</sup> von 1593—1622 also:

„Anno 1607 den 6. Februar hat Burgermeister Henr. Stecke die grafen von Broich des nachts auß der Wehser pforten gelassen, bei Starckrode ist graf Wyrich von hispanischem Kriegsvolk erschossen und umbß Leben kommen, hernacher zu Mulhem des 6. Martii ist der Leichnam in die kirchen begraben; da hat Ewert Kochs auch ein Auge verloren.“

Die älteste Tochter, Fräulein Margaretha von Falkenstein, scheint von vornherein kränklich gewesen zu sein, sie starb, wie schon bemerkt, nach längerem Siechtum in Marienthal den 28. Dezember 1611, 32 Jahre alt und unverheiratet.

Wirichs VI. und Elisabeths ältester Sohn Johann Adolf, Herr zu Broich, erreichte auch kein hohes Alter, er starb, nachdem seine Gattin, Anna Maria Gräfin zu Nassau und Katzenellenbogen, ihm 1620 vorangegangen, im Mai 1623. Seine feierliche Leichen-Prozession fand mit großem Gepränge statt am 13. Mai.<sup>2)</sup>

Eine glücklichere Zeit schien mit dem Sohne und Nachfolger Johann Adolfs, Wilhelm Wirich, anbrechen zu wollen, welcher 59 Jahre das Ländchen regierte, und dem man eine edle Gesinnung und segensreiche Wirksamkeit nachrühmt.<sup>3)</sup> Er baute auch das Schloß Broich wieder auf und suchte überhaupt auf alle Weise die Spuren der langjährigen Kriege und vielfachen Verwüstungen zu verwischen. Leider verlor er zunächst früh seine Gemahlin Elisabeth, geborne Gräfin zu Waldeck-Pyrmont<sup>4)</sup>; sie starb im Mai 1647, nachdem sie ihm 11 Kinder geboren hatte, 4 Söhne und 7 Töchter, von denen aber damals nur noch 2 Söhne und 4 Töchter lebten. Auf ihr Absterben verfaßte Henricus Kaufmann aus Essen ein umfangreiches Trauergedicht in lateinischer und deutscher Sprache, welches in Dortmund bei Anthonius Kuhl 1647 gedruckt wurde.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Mitgeteilt von W. Harßß im XI. Bande der Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver., S. 145.

<sup>2)</sup> Anlage Nr. 27.

<sup>3)</sup> v. Kamp, a. a. D., S. 139.

<sup>4)</sup> Sie war geboren 1611 und heiratete Wilhelm Wirich, Grafen v. Falkenstein-Broich, 1634.

<sup>5)</sup> Im Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf vorhanden.

Von den beiden Söhnen muß einer auch bald gestorben sein, denn vom Jahre 1659 heißt es, daß der einzige noch überlebende Sohn Wilhelm Wirichs, Karl Alexander, am 8. Oktober nach einer Jagdpartie auf der Lipperheide von dem Grafen Moritz von Limburg-Styrum durch einen Pistolenschuß meuchlings getötet sei. Über die Einzelheiten dieses höchst traurigen Ereignisses berichtet ein im Königlichen Staatsarchiv zu Düsseldorf befindliches Dokument.<sup>1)</sup>

Ergreifend ist der Ausdruck des Schmerzes in der Klageschrift, welche Wilhelm Wirich am 12. Oktober 1659 an den Kaiser richtete:

„Welcher gestalt mein einziger und vielgeliebter Sohn Carl Alexander Graf zu Falkenstein Sehl. von Mauritz Grafen von Styrumb fürsehllicher freventlicher und also mörderlicher weise erschossen und entleibet worden sei, das ist Gott und Menschen bekant, weil sein junges unschuldiges und rauchendes Blut von der Erden zu Gott geschrieen, und alle ungepassionirte Menschen zum Mitleiden, Fürsten aber und Landes-Richter dabei ihres hohen Amtes Gerechtigkeit zu handthaben und solche Mordthat zu strafen erinnert hat.

Wie schmerzlich aber und tieff mir diese unheilbare Wunde in mein Herze gedrungen, das werden am meisten Die bedenken, die ein Vatterherze kennen, welches solcher Liebe und Empfindlichkeit ist unterworfen, daß der hochste Gott, wenn er seine unaussprechliche Barmherzigkeit will ausdrücken, des Vatters Namen gebrauchet. Doch weil dieser jämmerliche Mord, nicht als andere natürliche Todesfälle mit Seuffzen kann beklaget werden, also bin ich auch natürlicher und väterlicher Pflicht angestrenget, meines vielgeliebten Sohnes Selg. Todt zu rächen und durch ordentliche Mittel des Rechts des Thäters Blut für des Erschlagenen Blut zu fordern.“<sup>2)</sup> . . . . .

So erfolch mit dem Tode Wilhelm Wirichs 1682 der Mannesstamm des Geschlechts Dhaun-Falkenstein zu Broich und damit auch die Nachkommenschaft der Gräfin Elzabetha. —

Eine freundlichere Erinnerung knüpft sich an das Schloß Broich für unsere heutige Generation. Hier und in der lieblichen Umgebung des Ruhrthals verlebte die Urgroßmutter unseres Kaisers Wilhelm II.,

<sup>1)</sup> Seinem wesentlichen Inhalte nach in der Anlage Nr. 33.

<sup>2)</sup> Folgen die Klage-Artikel. Es wird eine Kaiserl. Kommission mit der Untersuchung betraut. (Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

die unvergeßliche Königin Luise von Preußen, unter der Obhut ihrer Großmutter Maria Luise Albertine Landgräfin von Hessen und Besitzerin von Broich, und in Gesellschaft ihrer Schwester, Prinzessin Friederike, als 13—15 jähriges Mädchen einige Sommer, und es sind grade 100 Jahre verfloßen, seit sie zum letzten Male dort einzog.<sup>1)</sup> Sie soll später oft es ausgesprochen haben, daß sie den Aufenthalt auf Schloß Broich zu ihren schönsten Jugend-Erinnerungen zähle.

---

<sup>1)</sup> v. Kamp, a. a. O., setzt zwar (S. 242) den ersten Besuch der Landgräfin mit ihren beiden Enkelinnen in das Jahr 1789, indem er später anführt, daß der zweite und letzte Aufenthalt zwei Jahre später erfolgt sei. Das widerspricht aber direct einer in der „Essend. Zeitung“ (Nr. 48 u. 50) von 1787 enthaltenen Korrespondenz, wonach die Fürstin Maria Luise Albertina in Begleitung ihrer Enkelinnen am 15. Juni dieses Jahres in Broich angekommen und feierlich empfangen worden sei. — Die Landgräfin ließ auch das Schloß erneuern und verschönern und verwandte dazu 16 000 Thaler. (v. Kamp.)

Anlage Nr. 1.

Copia Capitulationis de dato 1561.

Königl. Staatsarchiv zu Wehlar. 1)

Nachdem Weilandt die hochwurdig Fürstin und Fraw, Fraw Maria geborne Grauin zu Spiegelberg, Abbatisa des Kayf. freiweltlichen Stiffts Eßen hochloblicher gedechtnuß, ehe und zuvor Ihr Fürstl. G. zu einer Abtissin erwählt, auß sonderlicher besurdenweg und guttem vertrauen von den Ehrwurdigen Würdigen und tuegentreichen Decanissen und samptlichen Capitularjunfferen des freiweltlichen Stiffts Nellinghausen, auß freier Chur und Wahl, zu Ihrer Probstinnen gekohren und erwählt und angekohren, Auch Ihre Fürstl. G. wie Sie folgentz zu dem Ampt einer Abbatisin getretten, darahn noch drei Jahr auß gunsten und vmerzweifflich <sup>2)</sup> bewilligt worden, und nñun durch erledigung gemelter Probstey, die Ehrwurdige und wolgeperne Herrn, Herrn Frederich, Graff zu Wieb und Thumbbeckant des hohen Thumbstiffts Colten ꝛ. und Herr Herman Graff zu Manderschiedt ꝛ. Ihrer Vafen und Schwester, eine geborne Grauin zu Manderschiedt, Capitular ermeltes Stiffts zu Eßen zu bernierter Probsteie zu erwählen und anzunehmen bei gedachter Decanissen und Capitular Junffern des Stiffts Nellinghausen angefucht haben; und dan ehgemelte Decanissa und Capitular Junffern des Stiffts Nellinghausen, vff solche furbit und auff daß sonderlich vertrauen und zuneigung, so Sie zu der Ehr wurdig und Wohlgepörner Frawlein Elisabethen, Gepörner Grauinnen zu Manderscheidt, Capitular Junffern des Stiffts Eßen, tragen, haben Decanissa und Capitular Junffern, Wolgedacht Frawlein Elisabethen, durch eine freie wahl, die Sie Jederzeit gehabt haben, und noch zu Ihrer Probstin erkohren und angenhomen, vff maß und furwarten Wie folgt.

Anfenglich hatt wolgemelt Frawlein Elisabetha, <sup>3)</sup> gelobet und versprochen, daß Stifft Nellinghausen, bei seiner hochheit und Gerechtigkeitt, und allen wolherpraechten gebreuchen und herkommen, als einer Probstin gezimmet vñnd wol anstehet, zu halten und zu handthaben, nichts dauon verrucken noch abziehen lassen, und was dauon verrucket und abgezogen wehre, wiederumb helfen ahn und bei zu pringen, alles nach Ihrem vermuegen sonder gefehde und arglist.

Auch hatt wolg. Frawlein globt und versprochen, sich in geburlicher zeit Confirmiren und nach altem geprauch zu Nellinghausen einshuren zu lassen und ehe nit zu einiger buerung <sup>4)</sup> gestattet werden soll.

1) Nellinghausen contra Essen. III. Spirae 31. Augti. Ao. 1621. No. 8. Ad caam. Praetensi Mdti. Cassatorij et Inhibitorij.

2) Das Wort ist nicht ganz heußlich geschriben, aber faum anders zu lesen.

3) Muß natürlich heißen „Elisabetha“. Dieser Schreibfehler kommt in vorliegender Urkunde zweimal vor.

4) Wohl vom Zeitwort bueren = boeren = heben; also börung = hebung, Erhebung.

Gleichfalls globt und versprochen, sich in gepuerender zeit zu Frozheim einfluoren zu lassen, Dasselbst alle alte hoch- und gerechtigkeit zu halten und zu handthaben, und zu recuperiren, nach Ihrem vermögen getreulich und ungefährlich.

Desgleichen alle alte gerechtigkeit zu Kirch-Hertten zu halten, zu handthaben und bei zu bringen nach Ihrem vermögen. Ferner globt und versprochen, daß wolgemelt Frowlein kein Canonicat, ohne rath und mit vorwissen der ältesten und furnembsten Junffern vergeben noch zu permutieren bewilligen soll. Zu dem globt und versprochen, daß Ihr G. kein Bräuen so In Item Monath mögen fallen, vergeben sollen, dan allein den jenigen, so darzu bequem sein, Dweil hiebeuor darauß dem Capitul groß mangel erwachsen, Weniger daß wolgemelt Frowlein keine gutter der Probsteien zu Kommen ohne Nhat und mit wissen der ältesten und vornhemmen Junffern aufthuen noch verpfachten, sol noch wol., Auch daß der Kamp, so hiebeuor Keuerls vndergehabt, und Sieben Schepel haber daruor<sup>1)</sup> gegeben dem Capitul hinuero sol verpleiben.

It. daß Ihr Gnd. der Junffern Richter zu Nellinghausen Jährlich ein Engelsehe Kleidung, als einem Richter gezimmet, und dem Fronen, nach dem man jetzt wie von alters kein Rogel tragt, ein gulden oueral geben soll. (Da auch ein Abbatissa zu Epen dem Stifft Nellinghausen vnderstunde eindracht zu thun, sollen Ihr G. helfen obtheren und Wenden nach Ihrem vermögen sonder einig arglist.)

Und dweil ein Abbatissa von alters, Den Junffern zu Nellinghausen ist verpflcht uff halb vasten einen Salm, Welches etlich Jahr her durch versterb verplieben, Sollen Wolgemelt Frowlein mit darahn sein, solcher Salm hinuero, so fern muglich, entrichtet werde.

Als auch die Fysherz zu Stele den Junffern ahn den Weiden plegen fur enthalten Jährlich zehn goltgulden und die Inwohner zu Stele, gemelten Junffern Item Erbgrundt abgenhomen und Wyden darauß gepflanzt haben, sollen und wollen wolgltes<sup>2)</sup> Frowlein, mit muglichem fleiß helfen darahn sein, Die Junfferen mögen allendthalben Wiederumb restituirt werden.

Und Inpsal sich vuter den Junffern und Canonichen Banck und unwillen begeben wurthe, sollen und wollen wolgemeltes Frowlein zu Nellinghausen erscheinen und solchen Unwillen so viel möglichen In der guitte hin und niederlegen.

Da sich auch zutragen wurthe, daß wolgemelt Frowlein hiernegst zu einer Abbatissin zu Epen oder anders wo zu hoher Digniteten erwehlet, sol alsdan obglte Probsteie zur stundt den Junffern zu Nellinghausen wiederumb erledigt und heimgefallen sein, ein ander probstin Ihres gefallens zu erwöhlen, dagegen kein römische Indultea noch ettwas anders, wie daß einen nhamen haben möcht, sol gesagt noch furgewendt werden, und ob gleich solches furgenhomen wurthe, wie doch nicht geschehen soll, so soll es doch alles crafft und machtloß sein.

Alle obgemelte Puncten und Articulin, globen Wir Frowlein Elisabetha geborne Grauin zu Manderscheidt, bei vnser Gräfflichen Ehren In macht vnser gethanen aidts, also unuerbruchlich zu halten und getreulich zu vollen-

<sup>1)</sup> Das „r“ in „dauor“ könnte auch als „n“ gelesen werden; der Sinn bleibt indessen wohl derselbe.

<sup>2)</sup> „wolgltes“ = gemeltes.

ziehen, nach Unserem Vermögen sonder ainige gefehrde vnd arglist. Diß zu befestigung haben Wir unsern Siegel hierahn gehangen vnd dieß mit unserer eigen handt vnderzeichnet, vnd haben darneben erbetten unsern lieben hern Better vnd Bruder, ob- vnd wolgemelten Herrn Frederichen Grauen zu Wieb vnd Thumbdehan ꝛ. Vnd Herman Grauen zu Manderscheidt zu mehrer beneustigung Ihre Insiegel hierahn zu hangen, Welches Wir ꝛ. also bekennen vnd vmb bitt willen unserer Wasen vnd Schwester gern gethan haben. Geben In Jahr nach Christi gebuehet, Thausentt funffhundert Sechszig vnd Ein, ahn neun vnd zwanzigsten tag des Monay Octobris.

Anno 1561 ahn 29 Octobris.

(L. s.) (L. s.) (L. s.)

Elisabeth geborner Grauin zu Manderscheidt,  
Frewlein zu Blandenheim, mein handt.

Diese Abschrift stimmt wörtlich überein mit einer ziemlich gleichzeitigen Kopie, welche in dem Königl. Staatsarchive zu Weplar in der Abteilung „Preußen“, sub littera E, Iste. Nr. 619, fol. 166 ff. aufbewahrt wird.

Weplar, den 8. März 1889.

Der Königl. Staatsarchivar, Archivrat Dr. Weltman.

In den Weplarischen Reichskammergerichtsakten<sup>1)</sup> finde ich vom Jahre 1620 noch folgende Stelle über die Verpflichtung oder Vereidigung der Präbstin von Nellinghausen:

„Item wahr, daß auf die vorge schriebene vnd verglichene articulos eine Präbstin zu Nellinghausen vor dem hohen Altar mit aufgelegten zweien Vorderfingern der rechten Hand auf ein alt manuseript Evangelien Buch vnd darauf in Eisenbein gefasstes Crucifix mittelst seiblichen Eids in forma solenni vor dem heiligen Ant vnd Gottesdienft betheuern vnd sich verpflichten müssen.“

#### Anlage Nr. 2.

Vertrag vnd veranlassung einer Abtissinuen Zu Eßen vnd Capittel Zu Nellinghausen. Anno 1575 am 19. Augustj. [17]

Staatsarchiv zu Weplar.<sup>2)</sup>

Als Zwischen der Hochwirdig, wollgeborner Frauen Elisabeth, geborner Grauinuen Zu Manderscheidt vnd Blandenheim ꝛ. des Keyserlichen freiweltlichen Stiffts Zu Eßen Erwelter Abtissin vnd Probstin Zu Nellinghausen an einem, vnd denen wurdig Edlen dugentrichen sempftlichen Canonissen vnd Capitulär Junffren des Freyweltlichen Stiffts Zu Nellinghausen ahn anderen theill, wegen der Probsteynen daselbst Zu Nellinghausen vnd derselben anhangenden gerechtigkeit, allerhandt Irthumb entstanden, derohalb beide theill,

<sup>1)</sup> Iste. Nr. 619.

<sup>2)</sup> Inn Sachen Eßen c/a Nellinghausen. Spirae 31. Augusti. A<sup>o</sup>. 1621.

insonderheit aber eines gutts halber, Munchhoff<sup>1)</sup> genandt, Zu Colten ans Geistlich Recht erwachsen, und doch beide Partheien, alsolden Rechtsweitleuffigkeiten, und daran gewanter Kostspilderung, vilkiber geubrigt gewesen; Demnach haben hoch- und Zuwor bemelte Partheyen, durch sunderlinge underhandlung ihrer Freunde, Jez angerichte gepredien volgenter maßen, ihn der gutte verglichen und hingelegt.

Anfenglich soll hochgemelte Frau Abtissin vnangesehen, Zrer F. G. hiebeuer gethaner verheissungh noch drey Jar bei der Probstey Zu Nellinghausen gelassen werden, und dabei reulich verpleiben, und mit vorwarden, wie Zre F. G. auff Zeit derselben erwalung sein angenommen, demnen dan Zr F. G. strauk<sup>2)</sup> nach Zusehen gelobt, und versprochen, und hiemit gelobt und verspricht, und der gestalt, die administration ihn benenter werender Zeit continuiren, nach umbgang aber derselben Zeit, soll den Junfferen die Eder und wall freistehen, ihn aller maßen als sich Zhr F. G. vorhin verpflichtet, und dargegen vor sich selbst, noch Jemant anders, von Zhrer F. G. wegen, nichts vornehmen noch handelen sollen.

Als dan Zum anderen, wegen der behandung des Munchhoffs, Zwischen hoch- und gemelten Partheyen allerhandt Irthumb sich erhoben, von wegen Hochgemelter Frauen Abtissin vorgetragen, welcher gestalt Zhrer F. G. vorsehen, an der Probsteyen Zu Nellinghausen, Jeder Zeit, wan sich der fall Zugetragen, (Jedoch einem Ehrwurdigen Capitull Zu Nellinghausen Zhren gewöhnlichen Jarpsacht vorbehalten) mit dem Munchhoff die Rechten besibten, und sunjt anderen, vermög des Stiffts vralten, wollhergebrachten Rechten behandel hetten, daher Zhr F. G. als ein Probstin Zur Zeit Zu Nellinghausen, nit vnwillig verursacht, Diederich Munchhoff, weilandt Johan Munchhoffs als des Leisten behantigtsten nachgelassenen Sohn, mit demselben gutt Zu behanden, und denselben auch bei alsolcher behandungen, als will moeglich Zu handthaben, Dagegen aber angeregte Capitular Junfferen Zu Nellinghausen eingewandt, das sie sich Keiner behandung, am selbem Munchhoff, so die vorige Probstinnen gethan hetten, wissen Zu berichten, sonder es vilmehr mit Zu standt der warheit darvor heilten, das der Munchhoff, so woll als der Hoff Kirchfeldt, eines Ehrwurdigen Capitels, Frei Allodial guttes, Je und allweg gewesen, und noch, und das auch ein Ehrwurdig Capitull, dieselbe sampt und besunder auszuthun verleißen und verpfachten mochten, einer Probstinnen Zur Zeit, Zres win kauffs gelt vorbehalten x. Dem gleichwoll hochgemelte Frau Abtissin, Keinen befall thun wollen, sunder es dauor gehalten, das beide obenernente hoff und gutter keine Freye Allodialgutter, des Stiffts vorgemelt, sunder villmer der Probsteyen Hoffs und huldige herige behandungs gutter weren, und das einer Probstinnen Zur Zeit die behandungen Zu thun, Je und allweg gepeurt hette, und noch und aber die Capitular Junfferen, contrarie sustinirende, deßen sich doch hoch und mehr gedachte partheien vor Zhre personen, Keinswegß Zu uerglichen gewist.

<sup>1)</sup> Munchhoffs Gut in Ü beruht. Letteres, bestehend aus den Bauerschaften Hinsel und Hothhausen, gehörte zum Stift Nellinghausen.

<sup>2)</sup> Straukfeit = strenge Lebensweise. Am richtigsten lieft man wohl strack = strak = fest, strenge und = von der Zeit, sofort, ohne weiteres.

So ist der Stridt <sup>1)</sup>, ob nemlich oberurte gutter Allodiall Ober aber behandungs gutter seindt, Dem durchleuchtig hochgebornen Fürsten, und Herren, Herren, Wilhelmien Herzogen Zu Cleue, Guligh und Bergh zc. heimgestelt, und ahn Ihre F. G. veranlast worden, der gestalt, das Ihre F. G. durch derselben unpartheisch Rätthe vnd gelehrten, auffß Kurzt und schleunigt, solchs Immermehr gesehen soll, kan oder mag, sich diser gebrechen, durch Rechtliche mittell erkundigen, und endtlich mit Zu thun Ihrer F. G. daruber erkennen, was den Rechten vnd woll herbrachtem gebrauch gemeesß ist, dabei es auch ohn appellation, prouocation vnd reduction, deren sich beide theill freiwillig begeben, verpleiben soll, wie dan beide hoch- und Zuuergedachte partheien, Ire F. G. diser sachen halber ersuchen, und sollen biß Zu solcher erkentnuß die behandeten, bei den gutteren verpleiben. Folgentß aber wie erkandt werden moecht gehalten werden, Jedoch soll Munchhoff wegen der schuldiger dritter garben <sup>2)</sup> sich mit ehgemelten Capitulur Junffren vmb einen pilligen treglichen psacht, Zerlings darnon rnuweigerlich Zu uerrichten vergleichen, und damit vertragen, Im fall der Fürstlicher beschreib den angegebenen behandungen Zu gegen fallen wirt, das als dan gleichwoll die inhaber der gutter Nemlich Dierich Munchhoff, und gerril Kirchfeldt anderen vorgezogenen, und auff tregliche fellige verpsachtung dabei gelassen werden zc.

Zu fall aber mittler Zeit, und vor erörterungh des Jezu veranlasten Proceß einig gutt erledigt wurde, so soll die letzte handt mit bestweniger dabei rewlich verpleiben, und da dieselb auch ihn mittels mit dhocht verkiß, so sollen alsdan beide schreibende partheien sich Zuewer gutter freunde, deren ein Jede einen dar stellen soll, vergleichen, und durch dieselben sich weisen lassen, wie sie sich mit dem erledigten gutt, biß dahin, das der veranlastet Proceß erordert, verhalten soll zc.

Jedoch mit dem besondern vorbehalt, das heitmit noch durch gegenwurtigen vertrag dem einen nach dem anderen theill anhabender gerechtigkeit nichts abgenohmen, noch Zu dem er nit befugt, nichts gegeben sein soll, Argß und list, und alle verdeckte behendigkeit ab vnd ausgeschloffen, und soll angeregter Proceß, so des Munchhoffs halber, Zu Gollen angefangen, heitmit Cassiert, auffgehoben, thocht, und heiderseidts angewente vnkosten Compensiert sein vnd pleiben zc. Als auch Zum dritten, Hochgemelte Fraw Abtiffin sich etlich vorenthaltene holz beklagt, so ist vertragen, was biß dahin verlauffen vnd versallen, das solches hochgemelte Fraw Abtiffin, den semplichen Capitulur Junffren Zue Ehren nachlassen, und doch Kunsttiglich Ihrer F. G. als Probstinnen des Stiffts Mellinghausen, deswegen folgen soll, was Ihren F. G. deswegen gebührt zc.

Dieses haben also hoch- und willermelte partheien bey Ihren Fürstlichen waren worten und Abelichen Jungfrewlichen Ehren und trauen, sonder einig Expection und außflucht, unuerbruchlich Zu vollziehen vnd Zu halten gelobt vnd versprochen, und dieses Zu waren erkundt, seindt Zwei gleich-lautende

<sup>1)</sup> Das Wort ist corrigiert; möglicher weise ist „Standt“ zu lesen.

<sup>2)</sup> „b“ und „g“ in „britter“ und „garben“ sind nicht mit absoluter Deutlichkeit zu erkennen. An ihrer Stelle standen ursprünglich andere Buchstaben, die durch die Korrektur einer anderen, aber wohl gleichzeitigen Hand, verwischt sind.

vertrege, Jeder parthey sich dar nach Zu richten, auffgericht, vnd vnder  
Hohermelter Aktiſinnen, der gleichen viere von den Ertliſten Canoniffen des  
Stifts Kellinghauſen, ſamdt dreien von Freu bewanten vnd freunden, mit  
eigenen handen vnderſchrieben. Gegeben Zu Eſen Im Jar nach unſers  
Seeligmachers gebuhrt, Tauſent Funffhundert Siebenzig Fünff den neun-  
zehenden Monat Auguſti x.

Elſabeth frewlein Zu Wanderscheidt vnd Blanckenheim, Abtiſin  
Zu Eſen, Probſtin Zu Kellinghauſen.

Agnes von Beuren mein handt.

Anna Mallingradts mein handt.

Jasper von Volſwing mein handt.

Wyſte vom Newenhoffe mein handt.

Jost von Beuren,

Herr Dom Daurensberge J.

Benemar von Volſwing.

Conradt von der Neef.

Diese Abſchrift ſtimmt wörtllich überein mit einer ziemlich gleichzeitigen  
Kopie, welche in dem Königl. Staatsarchive zu Weſlar in der Abtheilung  
„Preußen“ ſub littera E, ſſde. Nr. 619, fol. 151 ff. aufbewahrt wird.

Weſlar, den 8. März 1889.

Der Königl. Staatsarchivar, Archivrat Dr. Weltman.

### Anlage Nr. 3.

#### Fiſcherei in der Ruhr bei Steele 1565.

Staatsarchiv, Weſlar.<sup>2)</sup>

Wyr Elizabeth und Elſabeth geporne Gräſinnen von Wanderscheid  
und Blanckenheim, Pröbſtin und Dechenin, und Margaretha geporne  
Gräfin von Houſtein Capitularen dieſer tyt des Kayſerl. freiweltl. Stifts  
Eſſen thuen kundt, kennen und zeugen mit dieſem Brief für uns und unſere  
Nachkommen Pröbſtinnen, Dechenin und ſempliche Capitularen unſeres Stifts,  
Nachdem nun die Seſtigh Pacht und Gewinns-Jahren, als von weilandt  
Mennen von Oberſteyn, Abtiſſen gerorts Stifts, ſeligiger und löblicher  
Gedechnus und zeitliche Capitull Herman Smedt, Eberdt Steelman und  
Johan Feggeler, auch Alle in Gott ſelig, vur ſich und ihre Erben an den  
beden unſeres Stifts und Abtten Fiſchereien in der Ruhr bei Steele<sup>1)</sup>  
ſampt ihrer ſemplichen Zu- und Zubehören jarling vur 24 Rinsche Gulden,  
acht ſchillingh Eſſendſch vur jeden Gulden, zu bezahlen, ſamt gewöhnlicher  
Hochzeits-Fiſchen, an ſich inhalts Brief und Siegel (darvon uns glaublich  
beſcheid vurbracht) erlanget, gar zum Ende verlaufen und umb ſein, dero-

<sup>1)</sup> Man kann ſo leſen und im Grunde genommen geht es kaum anders. Aber  
ich glaube, daß ſich der Kopist ſaed. 16 verlesen und ein „i“ zu viel geſchrieben  
hat. Denn ohne dieſes „i“ ſtände richtig „Damenſberge“ da.

<sup>2)</sup> ſſde. Nr. 619, fol. 79.

<sup>3)</sup> Jagd und Fiſcherei gehörten zu den landesherrlichen Regalien. Vergl.  
W. Grevel, Ueberl. d. Geſch. d. Landkreiſes Eſſen, S. 40. Deſſen Materialien  
zur Geſch. d. St. Steele, S. 64.

wegen die hochwürdige Frau Irngardt geporne Gräfin und Edel Dochter zu Diepholz igige Abtiffin mehrgedachtz unseres Stiffts, unser werthe liebe Frau, dieselbige Fischereien mit aller ihrer Zubehoer dem Ehrenvesten und frommen unserm lieben besondern und günstigen Eberten von Scheuren zur Horst uf der Rhur und seinen Erben, gleichermaist wiederumb 60 Jahren, verdain und verpachtet vermoegh Brieff und Siegel, so Ihre Liebde gedachtem Eberten von Scheuren darüber gegeben, Da wir demnach vur uns und unse Nachkommen Probstin, Dechanin und sempliche Capitularen unsers Stiffts in solche verthiente 60 Pacht-Jahren und darüber aufgerichte und von unser Frauen Abtiffin gegeben Brieff und Segell und derselben Schuldt consentirt und verwilliget haben, Consentiren und verwilligen hiermit und in crast dies Brieffs, Gelobende Zine und seinen Erwen, die auch als vestiglich und vollenkommentlich zu halden, Ohne Gefahr.

Des in Urkundt und Gezeugnus, haben wir Elisabeth und Elisabeth Gräffinnen von Manderscheidt, Probstinn und Dechanin, und Margareth, Gräffin von Honstein, Capitularen vorgennempt (Dweil wir igs aus besondern Ursachen unsern Capitels Siegel nit haben zu gebrauchen <sup>1)</sup>) sampt und ein Jeder von uns besunder, vur uns und unsere Nachkommen vurf, unsere eigen angeporne Siegel anstatt unsers Capitels Segel, an diesen Brieff wissenlich doen und heißen hangen, Daneben auch diesen Brieff mit unsern eigen Handen unterschrieben, der geben ist im Jahr nach Christi geburt, Ducent rünffhundert vünff und Sestig, ahn Saterstagh nach dem Sonntagh Reminiscere.

(gez.) Elisabeth fräulein zo Manderscheidt und Blankenheim, Proestlin mein handt.

Elisabeth fräulein zu Manderscheyt und Blankenheim Dechanyn.  
Margreta geborne Gressin von Honstein Capitularin meyne hant.

Anlage Nr. 4.

Prozeß „Probstin und ganzes Kapitel zu Essen contra Doctor Nicolaus Reppelmundt“. — Vollmacht derer Intervenienten, vom 20. März 1569.

Staatsarchiv Weßlar.

Im Jar . . . 1569, am Sonntag den 20. März um die 9. Stunde vormittags . . . Die . . . Elisabeth von Manderscheidt Blankenheim Dechanin, Elisabeth Gr. zu M. u. Bl. Probstin, und Margareta Gräffin zu Hohenstein Gisterische, als Capitular Jungfern des Kais. freiweltl. Stiffts und Collegiat-Kirchen binnen Essen, . . . Sein vor mich offenen Notaris in obgemelter Gezeugen Gegenwärtigkeit . . . erschienen, und haben . . . den Ehrenhaften und Wolgelereten M. Eberhardten Leuwen von Coisfeldt, des Erzbißhöfl. Gerichts binnen Cölln Procuratoren, und Adolffsen Wesselingt, . . . (zu bevollmächtigten Procuratoren ernannt) . . .

<sup>1)</sup> Zweifellos soll dieser Zwischensatz auf das zwischen Fürst-Abtiffin und den Kapiteln bestehende Zerwürfniß hindeuten. Bekanntlich (s. oben im Text S. 9) wurde u. a. der Ersteren auch vorgeworfen, daß sie die Schlüssel zum Archiv ic. beschlagnahm habe und dem Kapitel den Zugang dazu verwehre.

Geschehen und verhandelt bynnen Effen in der Collegiat-Kirchen  
S. Cosman und Damiani uff der Wolgedachter Capitulär-Jungfern Chor  
und wolgedachter Frawen Pröbstinnen Behausung, . . . In Weisheit . . .  
Christoffer Berg Secretarius, Johann Herft Präsentarius wolgedachter  
Capitulären, und Arnolben von Moerß Wolgerürter Pröbstinnen Secretarius,  
als Gezeugen. . . Ich Wrich Helstorff von Effen  
Notarius Publicus, etc.

Anlage Nr. 5.

Quittung der Dechantin Elisabeth zu Effen für den Effenbischen  
Amtmann Diederich Cloet über empfangene 50 Thlr. 1569.<sup>1)</sup>

Wir Elisabeth geborn Greßhin zu Manderscheidt und Blankenheim p.,  
deß frey Edlen Stiffts Ehen Dechanisse und probstin zu Kellinghusen be-  
khemmen hiemit, daß uns der Erbar Diederich Cloeth alsolche fünfzig Daler  
als uns Jaerly uff Margrete von weggen eins Ehrw. Capitells queder im  
Stift Münster uf dem Dreem verwichenen luith siner habender verichreibungen  
huide dato uf Margreten van dem Jhair der weniger Zahl negen und  
seßtyg an Mlingen summen, gelebert und bezalt hat, von welchen Termin  
und allen anderen wir empfanghen ermelten Cloeth quiterende Dershundt  
unfers hiruf gedruckten pittzafs. Dat. a°. 1569 uf dach Margarethä virginis.

Berge secretar. scripsit.

Anlage Nr. 6.

Schreiben Grafen Hermann von Manderscheidt an seine Schwestern  
Elisabeth und Elisabeth, Dechantin und Pröbstin zu Effen und resp.  
Pröbstin zu Kellinghausen, d. d. Arnßberg, den 20. August 1569.<sup>2)</sup>

Ex original.<sup>3)</sup>

Die Aufschrift des Briefes lautet:

Deir Schwürtig Wolgebornen Elisabethen des Kay. frieweltlichen  
Stiffts zu Effen Probstinnen und Elisabethen Dechaninnen daselbst  
und Probstinnen zu Kellinghausen Geschwestern gebornen  
fräulin zu Manderscheidt unnd Blankenheim Meinen freuntlichen lieben  
Schwestern Sambt und besond's.

<sup>1)</sup> Kindlinger, Ms. Tom. 120, p. 152. — Diederich von Cloet war Fürstl.  
Effenbischer Amtmann über die betreffenden im Stift Münster gelegenen Kapitels-  
Güter. Zufolge Urkunde von 1567 (Kindlinger, a. a. D., p. 149) hatte Irmgard  
ihm die Höfe Verhorst und Dbing auf 21 Jahre gegen die jährliche Pacht von  
50 Thlr. übertragen.

<sup>2)</sup> Es handelt sich hier um auswärtige Effenbische Stiftsgüter. a) Die Güter  
„auf dem Dreem“ im Stift Münster gelegen, mit den Oberhöfen Verhorst  
und Dbing bei Ahlen und Beckum; b) die Güter „im Salland“ bei Swolle  
im Stift Utrecht mit 3 Haupthöfen.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Weklar.

Ehrwürdige Wolgeborene freuntliche herzzliche Schwestern. Mein freuntlich gruoch, bruederliche treu und was Ich ehnen liebs und guitz vermach zuvor. Es haben mir die Schwestern friedagh van Lair zu . . . . .<sup>1)</sup> und Johan von Beverförde zu Ueberwerriech zu erkennen geben, wilscher maissen zwei Anter zum Stifft von Essen gehörig Innen woll gelegen weren. wollten demnach von der Hochwürdigem frauwen Abdißin p. auch sementlichen Capitular Brauwen des Stiffts Essen berürter zweier Nemtler Lehening auff etliche Jair oder aber Jr lebenslang gepuirllicher Weis gern an sich bringen und darumb werben. Derowegen sie in biesem etlicher von Adell meiner besonder gütter freuntt denen Ich ungerne etwas abschlagen wolle, mich gebeten Ihnen die beiden G. L. sündering zu erzaigen. Das Ihnen gedachte Nemtler vor Jemans anders verliesen mogen werden. Dweil aber Ich der Gelegenheit kein Wissens gehabe. So haben sie mir zum bericht dieß schriftlich zugeschickt. Nemlich das der Nemtler eins Johann Cloit zu Alen selig bis Zeit seines Lebens, in seiner Verwaltung gehabt und numehr Nach desselbigen absterben Hochgedachter frauwen Abdißin und den Capitular Brauwen zu Essen zu verleihen heimgefallen sei, Davon die Guether in gedachtem Ambt gehörig Im Stifft Münster umb die Statt Alen und Beckum hergelegen. Dasselbige Ambt heget vorgedachter Frydagh von Lair zu . . . . .<sup>1)</sup> vor genugsame wieder vergeltung aller gestalt wie es obgemelter Johann Cloit zu behoren Ingehabt zu erlangen.

Das ander Ambt solle Im Stifft Utrecht zwischen Deventer und Swolle gelegen sein. Und Djenig so es jeko Inhat hett kein lengere Zugaghe darauff als negit künfftig Martini über ein Jahr alffan sein seine Jair alle verlauffen. Wann nu die Zeit umb were, wolt vorgemelter Johan von Beverfoirtt zu Ueberwerriech Dergleichen von Hochgedachter frauwen Abdißin p. und Capitular Brauwen zu Essen uff den alten präuch (Brauch) für auch gungsame Vergeltung sein lebenslangh oder etliche Jair zu vertretten, Das Ambt gern erlangen,

Hab auch darüber G. L. zum beiden woll soviel vermerkt, daß sie bei Hochgedachter frau Abdißin p. auf die vurst. zwei Nemtler die bewilligungh und befehnungh vor dero Person zu bekommen sich woll vermuthen wollen. Da es allein bei G. L. (dero bewilligungh sie sonderlich begerten) erhalten würde, Wan nu Ich gedachten vom Adell nit allein in dem sondern In größeren guten Willen und unieglische Befurderung und fürschub zu thun und zu leisten ganz gnaicht, Auch in keine Zweifel stelle, Sie wurden sich gegen G. L. hinweder der gepur zu erzeigen wissen. Als darumb ist an beide G. L. mein freuntliche pitt. Dieselben wollen sich gegen gedachte Zwehen von Adell mit Verlehnung berürter Nemter also befürderlich für G. L. Personen erfinden lassen, das sie dadurch erspiren Meiner fürbitt bei G. L. genossen haben; Ich auch sehen muege, daß G. L. mir etwas zu gefallen thun wollen, Wie ich nit zweivell (zweifle) G. L. gern thun, und mit Nemandes Anders gedachter zweier Nemtler halber sich einicherlei weis einlassen werden, Das

<sup>1)</sup> Der Name des Orts ist unleserlich. Es bestanden in Westfalen verschiedene Zweige der Familie von Friedag, zur Unterscheidung wurde der Wohnort beigelegt.

bin ich hinweg wieder umb E. L. freuntlich zu beschulden gewillt. Und bevehle dieselbigen E. L. sambt und besonders In schirm des almechtigen, Dat. Arnßberg den 20. August Anno p. 69.

E. L. Gutwillig treuer Bruder

German Grave zu Wanderscheidt und Blankenheim,  
Herr zu Zunderraidt, p.

Anlage Nr. 7.

1570. — Schreiben der Pröbstin Elisabeth und der Dechantin Elisabeth zu Essen an den Amtmann Diederich Cloet wegen der Stifts-Höfe Öding und Berhorst. 1)

Erbar und achtbar liebe besunder, was sich unsere Stifft Luide der Hove Öding und Berhorst in Stifft Münster hiebevorn und nun neulich über ehliche vom Adel wie nemlich Freitag van Lair und Johan von Beverförde ahn uns beclagt, stellen wir nit zu rüd oder zwivel wissen ihr uch us ergangenen geschichten und sunst allenthalben zu erinnern. Und dieweil wir uch in der Anzverwaltunghe, ein zeitlangt vermughe alhir geleberter Pfennunghe, befunden, auch nit wissen weshalben bemelte Lair und Beverförde sich unsere Höve, Güdere, Gulden und Renten außerhalb unsere Bewilgunge unternehmen und indringhen solten, Wir auch der Thairpfechte von uch uff kumpstige Margaretha gewerdich sein wollen, Als haben wir verruckter wile ahn die Münstersche Amptluide und bevesticht haben, des arz unsere Stifft Luide und güdere gesehen und gelegen, ein offen schreiben laazen gelanghen und haltens dafür zu wissen, wiewo (2 bis 3 Worte zerfressen) unsere Meinung; Zu berichten In Fall aber ihr by unserer Fürstin und Frauen Abbtissinnen, von Jemande einiger Unrichtigkeit angezeighen weren, woll uthaen mittel anliggen sich deßen wissen zu verantworten.

Und bis daher uhe Anzverwaltunghe durch hilf und bistant landtfürstlicher Ubrigheit zu continuiren, und haben nach Uhgand ihzighen Jaires weiter bescheit von uns zu gewarten, Das wir uch sich darnach wissen zu halten und unvermelt nit muogen laissen, In Gnaden frist uch Gott. Datum Essen under unser der Dechanissen Pettschir uff den XI des Monats January A°. LXX.

Elisabet und Elisabeth Geschwestern geporn Graeffinnen  
zu Wanderscheidt und Blankenheim, des Kay. frei edelen  
Stifftes Essen Pröbstin und Decanisse.

Dem Erbarn und achtbaren Diederich Cloet  
unsern lieben besunderen.

1) Kindlinger, Ms. Tom. 120, S. 154. Der 120. Band der Kindl. Samml. enthält überhaupt ausführliche Nachrichten über diese auswärtigen Essend. Höfe.

Anlage Nr. 8.

1570. — Schreiben des Eßendischen Amtmanns Diederich Cloedt zu Ahlen an Pröbstin und Dechantin zu Eßen.<sup>1)</sup>

Erwürdige und wolgeborne gnädighe frauen und Zuffern, E. G. sein mein undertheinighe dienste besten fleißes besohr, G. F. und Z. daß E. G. mir jüngst verrückten taghen ein schreiben gnädiglich haben zuekhomen lassen, welche ich nahmen Freitag von Laer und Johan von Beverförde an Erv. G. Bruder den Edlen und Wolgebornen Herrn Herrn Herman graffen zu Manderscheidt und Blankenheim, Herrn zue Junckeralt p. gelangt, dessen thue ich mich gegen E. G. ganz undertheiniglich und dienstlich bedanken, und woll daselb umb E. G. jederzeit nach gelegenheit meynes hohen alters zu verschulden geneget sein.

Wiewoll nun gemelte Laer und Beverfurde in sollichem schreibenth sich mit ihren adelichen Ehren und berühmten Eidt hohe betheuren, So magh ich doch E. G. nitt bergen, daß (ob Gott woll) solliche ihre geclagte sück nimmer mit warheit über mich beweisen, dargethan oder befunden werden sollten, und wehre mir zwar leid daß ich solliche sachen unwarhaftiglich dargefelt bei meinen ehren und eidt zu beweisen, mir irsaten solst, angesehen, daß dieselb notorie und offenbar der Warheit ungleich sein, und hette mich zwar zu gemeltem Laer und Beverförden, denen ich Ehren und Willen erzeigt hab und umb dieselb es nit verschuldet, nit versehen, daß sie in meynem hohen Alter mit sollichen unerfindtlichen Dingen mir und den meynen nachtrachten solten. Da ich bis anhero sechs underscheidlichen Fürsten dieses Stiffs Münster, wie auch Capittel und der gangenn Münsterschen Landschaft dermalßen gebienet, daß ichs bis uff heutighen tagh (Gott lob) Rohm und Dank gehat habe. Daemitt aber E. G. spueren sollen, daß ich dero sachen geinen Scheu traghe, deweill ich alters und unvernögenheit halber in diesen winterlichen Taghen nit reisen kann, will ich meine Sönnne, dem ein Theill nitt von Hauß, wegen anderer landtgeschäft in 14 Taghen thommen könne, z. E. G. mit mündtlichen und schriftlichen bericht abfertigen, von demnen E. G. der sachen viell ein andere Gelegenheit geneidiglich vernemen werden. So hab ich auch auff E. G. empfangene bevellig durch abgemelte meyne Sönnne unsern g. Fürsten und Hern Bischoffen zu Münster p. mündtlich ersuchen lassen, der auch nitt allein an Beverfurden und Laer, sondern an J. F. G. amptleuthe umb Abschaffung sollicher angefangenen beschwerlichen Neuerungen ganz ernstlich geschriben, wie E. G. zur selben obg. Zeit ferner bericht empfangen und vernuthen werden. Mitt bitt E. G. mich in diesen verzugh nit ungeneidigh verdenden wollen. Daselb umb E. G. zu verschuldenn byn ich ganz willich, dieselben dem Allmechtighen Gott hiemitt in setzen schutz empfehendt. Datum den 24. January A<sup>o</sup>. p. 70.

E. G.

Diensthwilliger Dietherich Cloeth zue Alenn.

Die Aufschrift des im Original vorliegenden Schreibens lautet:

„Den Erwürdighen und wolgebornen frauen frauen Elisabeth und Elisabeth geschwesteren geporner Greffinnen zu Manderscheidt und Blankenheim, p. p. des freiedlen stiffs Eßen Pröbstin und Dechantin, auch sementlichen Capittularen daselbst meynen gnedighen frauen sambt und sunder.“

<sup>1)</sup> Rindlinger, Ms. Tom. 120, S. 287.

Anlage Nr. 9.

1571. — Forstmarischer Receß zwischen Irngard, Fürst-Äbtissin zu Essen, v. Laer und v. Beverförde, der Dechantin Elisabeth zu Essen und dem Stifts-Amtmann Diedrich v. Cloet, wegen der Stiftsgüter Öding und Verhorst.

Nach Kindlinger.<sup>1)</sup>

Nachdem sich mißverstände erhalten zwischen der Erwürdigen und wolgeborenen Frewlein, frewlein Irngarten, Graffinnen und Edel Dochter zu Diepholt, und Ebtissinnen des Kaiserlichen freien weltlichen Stifffz Essen, und dem Eddelen und Erwesten Johan von Beverförde und Freitagh von Lair, eins, und auch der werdigen und wolgeborn frewlein Elisabeth geporne zu manderscheit und Blankenheim Dechantin daselbst, anders, und den Diethrichen Kloett drittentheils, herrürende van etlichen Essenschen Behandg gütern, Damit gedachte beyde Beverförde und Laer van wolgedachter Äbtissin behandet, und dan seins Cloetz bevollene Ampts verwaltungh belangenbt, Derwegen allerhandt Klagen, Hin- und Widerschriften, an den hochwürdigen Fürsten und Hern, Hern Johanssen Bischoffen zu Münster und Administratore beeder Stiffter Dsnabrügh und Paderborn p. meins gnedigen H. ergangen, Derhalben dan auch Ire F. G. allerjeidts Bechtere, gegen den neunten dieses Monats July alhie fürbescheiden, und in der Person selbst, in Anwesend Irer F. Gnd. Rätthen, der abgefertigte Zulmechtigen und erscheinende Partheien (außerhalb wolgerürter Dechantinnen, so außen plieben auch nit geschickt) Irer gegen einander habender Gebrechen halber angehört, So ist folgens nachfolgen abscheidt getroffen und eingestalt worden.

Und Erstlich so vill die durch Beverförde und Lair entbörte und nachstendige jarliche Pacht, so albereit an den Behandg gütern, damit sie itziger Zeit behandet, versehenen, und künfftig verfallen werden, belangt, Ist verabscheidet, daß gedachte Beverförde und Laer dieselben Diethrichen Kloett, als bestellten Amtman, und so lang er bei seiner Amptsbedienung ist, entrichten und jarlich lieffern lassen sollen und wollen, auch da solliche Pfecte der mißbetalunge halben, in gepürender Zeit nit eingepracht werden, Er Kloett Macht haben soll, die Besizer und Pfectere der Güter darumb zu pfinden und damit zu verfahren, wie mit dergleichen säumigen geprüchlich und herpracht ist. Hier entgegen wol hochermelter mein gnediger Her, Ire Fürstliche Gnaden angelegten Arrest relaxiren und abthun, auch Iren Amptleuten sollichz zu wissen machen und Iren darüber sündertlichen besellich zukommen lassen.

Was dan belangt die angegeben Erbtheilungh, so ermelter Kloett an dennen mit Essenschen vorschuldigen eigenen Leuten besetzten Gütern, zu haben sich annahet, und aber der Gegentheil dessen Ime kein gestandt gethan, So ist darauff dieser abscheidt geben, daß welcher theill, den anderen

<sup>1)</sup> Kindlinger, Ms. Tom. 120, p. 309—311. Eine zweite notariell beglaubigte Abschrift findet sich in demselben Bande, S. 317—319.

deßfalls sprachlos nit verfehen will, daß derselbiche an gepurenden orteren, seine notturfft in der Güthe oder zu Rechte, wie sich gepürtt, befürderen und ausspüren. Und immittelst sich beide theill, von wegen sollicher Erbtheilungh gegen einander freundlich und ohne schactlicheit verhalten, Auch die Leute disßals durch sie wedder die gepür nit beswert werden sollen. Zur Urkundt ist dieser Abscheidt drei verkertigt und mit hochernants meines gnedigen Herrn Secrett Siegell besestiget worden, zu Horkstmar, am 10. July anno 1471 ein und siebenzigsten.

Anlage Nr. 10.

**Zeugniß Salentins, Erzbischofs von Köln, über die edle Abkunft der Magdalena von Manderscheid und Blankenheim, Tochter Gerhards Grafen v. W. u. Bl. d. d. 4. Mai 1571. 1)**

Wir Salentin von Gottes Gnaden Erwölter zu Erzbischofen zu Köln, des hl. Röm. Reichs durch Italien Erzeanzler und Churfürst, Herzog zu Westphale und Engern, u. . . thun kundt hiermit gegen Jedermänniglichen, insonderheit der würdigen edel und Wohlgebornen unsern Richten und lieben andechtigen Abtissin, Pröbstin, Dechanisse, Gästerschen und vort. gemeinen Capittel des Stifts Essen. Nachdem wir von wegen der Wohlgeborn Magdalena Grevin zu Manderscheid und Blankenheim, Fräwlein zu Gerhardtstein, ives Herkommens und acht Ahuherrn halben Urkundt und Zeugniß gnedigt zu geben, unterthenigt und ersucht worden: so ist uns bewußt und bezeugen darumb mit Krafft dieß Brieffs, daß gemelte Fröwlin Magdalena von dem Wohlgeborn Johannes Gerhardtten, Grevin zu Manderscheid und Blankenheim, Herrn zu Gerhardtstein, und Margarethhen Wildt- und Rheingrevin, Grevin zu Salm, und Freisrawen zu Winstingen in rechtem Christlichen ehelichen Estandt gezeugt und geboren ist; und des gedachten Graf Johans Gerhardtten Vatter geheißten hat Gerhardt Grave zu Manderscheidt u. Bl., Herr zu Gerhardtstein, und desselbigen Ehegемalin war genannt Francisca freifrau zu Montfort, und iz Gr. Gerhardtten Mutter ist gewesen Margareta, eine geporne Grevin von der Mark und Aremberg, und vorgebacher Francisca Mutter Carlotta geporne von Hollandt und Brederoidt, freifrau zu Biannen und Ameiden. Vorther des obgedachten Graf Johans Gerhardtten Ehegemals Margareten vurb. Vatter hat geheißten Philips Franz Wildt-Grave zu Thaur und Myrburg, Rheingraue zum Stein, Grave zu Salm und Herr zu Winstingen, und desselben Mutter ist gewest eine geporne Grevin zu Newshatell, Freifrau zu Montagii genant Bethonia, und obgenannter frau Margarethhen Mutter ist genennet gewesen Maria Egiptiaca, eine geporne Grevin zu Delingen und ders Mutter ist gewesen eine geporne Grevin zu Hohenzollern und Sigmaringen, freiherrn zu Hoigerloch, Warstein und Hechingen, Salome geheißten.

1) Kindlinger, Manustr.-Samml. im königl. Staatsarchiv zu Münster, Tom. 104, p. 244.

Wiso ist obgedachte Frewlein Magdalena Grewin zu Manderscheidt u. von löblichem Christlichen und ehelichen freyen Stamme irer Aicht Abherren vurf. ehelich geboren. — Darumb haben wir zur Urkundt und Bezeuge derer Warheit unser Secret sigel an diesen Brieff thun hangen, der geben ist am freitag den 4. Tag May im fünffzehnhundert ein- und siebenzigsten Jare.

(gez.) Salentin.  
m. ppr.

( Siegel  
anhangend.)

Joh. Bergmann.  
Hertzog.

Anlage Nr. 11.

Einladung des Kapitels an die abwesenden Canonissen, an der auf den 11. Juli 1575 festgesetzten Abtissinnen-Wahl teilzunehmen, datiert Essen, den 2. Juli 1578.

Nach Künbinger. 1)

In nomine Domini amen. Nos Elisabetha Prepositissa, Elisabetha Decanissa, Magdalena Thesauraria imperialis secularis et collegiata Ecclesiae beatae Mariae Virginis, nec non D. D. Cosme et Damiani martyrum oppidi Assindensis Canonissa pro tempore Capitulares Comitissa ac Domina in Manderscheidt, Blankenheim et Gerolstein respective.

Nos Hermannus Helling Decanus, Gerhardus Schwan senior, Johannes Judicis, Johannes Hessehuis, Everhardus Bortrop, Jodocus Segebot, Henricus Hiltorp, Elbertus Hessehuis et Henricus Braem Canonici Capitulares praedictae Ecclesiae presentes, Capitulum ipsius Ecclesiae pro nunc facientes et representantes, in Capitulo jam dictae Ecclesiae nostrae insimul hodierna die nimirum sabbati secunda mensis Julii de mane capitulariter congregati, omnibus ejusdem Ecclesiae Canonissis et Canonici capitularibus salutem in Christo.

Cum recolendae memoriae Reverenda et illustris Irmgardis ex Comitibus a Deipholt quondam nostrae imperialis secularis et collegiatae ecclesiae Abbatisa die Martis, quae fuit vicesima octava mensis Junii proxime preterlapsi, quod dolenter referimus, natura solveus debitum Spiritum altissimo reddiderit Creatori, nos ipsius corpore tradito reverenter ecclesiasticae Sepulturae, nolentes, quod Ecclesia nostra Abbatisa existeret solatio diutius destituta Lunae undecimam diem currentis mensis Julii de mane hora Capituli ac in Capitulo nostro Assindensi cum continuatione omnium dierum ac horarum sequentium concorditer nemine penitus discrepante prefiximus, et in his scriptis presigimus ad Electionem futurae ipsius Ecclesiae Abbatisse in nostro Capitulo celebrandum et ad alia omnia peragenda, quae ipsius electionis contingere quomodo libet dignoscuntur.

Ut igitur hujus prefixi termini ignorantium pretendere nemo valeat, nec possit, omnibus ac singulis vocem in dicta electione debite et legitime

1) Manuskripte im Königl. Staatsarchiv zu Münster, Tom. 105, p. 151.

facienda habentibus, prefixionem hujusmodi duximus intimandam, ac pro nobis ac quolibet nostrum hoc tempore presentium pro intimata habemus. Monentes et requirentes omnes et singulos, quibus praesentes hae nostrae litterae per Notarium legitimum intimatae et insinuatae fuerint vel alias, ad quos per affixionem in valvis collegiatae et parochialis nostrae Ecclesiae assindensis earum notitia venerit, quatinus dicta die mane hora Capituli et ad Capitulum ejusdem Ecclesiae (quam diem et horam cum omnibus diebus subsequentiis, quousque ipsius electionis negotium fuerit expeditum, tenore presentium assignamus) conveniant, et illic compareant una nobiscum pro tunc presentibus, de futurae Abbatisssae electione tractaturi et in ipso electionis negotio modo debito processuri. Alioquin nemine expectato nec ulterius etiam, quousque hujusmodi electionis negotium non fuerit expeditum, convocato, in saepefactae electionis negotio procedemus, nullius absentia quovis modo obstaute. In premissorum testimonium presentes litteras impressione sigilli nostrae Decanissae, quo hac in parte utimur, vice et nomine omnium fecimus communiri. Datum Assindia, Anno Domini Millesimo quingentesimo septuagesimo quinto, die sabbati secunda mensis Julii.

(L. S.)

Ex speciali mandato predictarum illustrium, venerabilium et honorabilium D. D. Canonissarum et Canonicorum predictae Ecclesiae Assindensis  
Henr. Hiltropf, Notarius publicus et secret.

Anlage Nr. 12.

Wahl-Kapitulation der Fürst-Äbtissin Elisabetha von Manderscheidt und Blankenheim vom Jahre 1575.

Nach Kindlinger 1)

Nachdem bey dem loblichen alten gräflichen freyweltlichen stiefft unndt keyserlichen abteyen zue Essen vergangene zeit in geistlichen unndt weltlichen sachen allerhandt gefehrliche unrichtigkeit zuegetragen, darumb zue besorgen, da solchen beschwerlichen nachtheiligen sachen durch gemein capitular berathschlagung nit vorgehawet, die ursachen solches nachtheiligen verlaufs nit aus den wegh genommen unnd des stieffts unnd gemeinen vatterlands bester vorthell, aufwachsen unnd gedeyen betrachtet unnd demselben nahgesetzt, es würdt gewieslich die alte gräflich unndt freyweltliche stiefft in endtlichen verderblichen unwiederbringlichen undergang gerathen muessen.

Und obwohln beyde capittel, die gräfliche unndt capitular junfern unnd canonissen auch dechant unndt canonichen vor dieser zeit nit liebers gesehen, dan daß dieselern vorlangt vorkommen des stieffts geistlich unnd weltliche sachen in richtige gute chriestliche ordnung gebracht unnd dies stiefft bey seinen

1) Kindlinger, Manuifr.-Samml. Bd. 105. 165—178. Königl. Staatsarchiv Münster.

alten rechten gerechtigkeiten, privilegien, freyheiten, hoheit, jurisdiction, gütern, höven, zinsen unnd renten, sambt aller pertinenz weder gehandthabt werden, so haben doch beyde wohl- unndt gemelte capitul solches vor dieser zeit uber alle billige zuversicht unndt gütlich ersuchen nit erhalten mögen, sondern dem gefehrlichen wiederwertigen lauff mit betrübten gemüthern zusehen muessen,

Damit darn foldher gefehrlicher verlauf so wohl in geistlichen wie auch in weltlichen sachen aufgehoben, des löblichen stieffts wolfarth unndt gedeyen befürdert, zwischen der kunftigen frau abtissin bey der wahl unndt gemelten capitulu, als haubt unndt gliedern der erwünschter friedt unndt eynigkeit gesucht unnd befürdert, damit wie vorgemelt das löbliche stiefft bey der alten wahren heilhamen catholieschen religion, alten rechten, gerechtigkeiten, hoheit, jurisdiction, regalien, privilegien und indulten auch höven, renten, gütern, zinsen unndt guetern gehandthabt, als haben beyde wohl- unndt gemelte capitulu sich vor die wahl unndt einer neuen abtissin election nachfolgender puncten mit vorgehender capitular berathschlagung guetem zeitigen raht ein- trechtiglich beschloffen, unnd wollen beyde wohl- unndt gemelte capitul in das gemein unndt abgefordert, auch ein ieder capitular vor sich selbst, solche berathschlagte unndt bewilligte capita getrewlich unnd bey wahren worten ahn abtts statt bey poen der suspension halten, auch darahn sein, daß alle künstige capitular persohnen, die gräfliche bey dem gräflichen unnd die canonischen bey ihrem capitul ehe dieselbe zue capitul gestattet, diese capitular- conclusio gleich gestalt bewilligen unnd derselbigen alles ihres inhalts zue gehorsamen geloben unnd sichern sollen.

So soll auch die künstige frau abtiss, alsbaldt nach des scrutini publication vor der intronization unnd öffentlichen abkundigung unnd ein- leitung disen capitular beschlues unterschreiben unnd versiegeln, damit sicheren unndt geloben, allen desselben inhalt, als viel ihre fürstliche gnaden ahn- langen thut, getrewlich, fürderlich unnd ohne einige nachtheilige verlengerung zue vollziehen unnd darüber das gleicher gestalt durch andern geschicht, zu halten, alles bey wahren worten guten, trewen glauben unnd graflichen ehren.

Grfflich nachdeme die ehre gottes unnd unser alte wahre catholiesche religion den zeitlichen unndt zergenglichen sachen billig vorzusehen, soll unndt will die künstige frau abtiss ahnfenglich in dem stiefft Essen unnd dem- selbigen stiefft ahngehörige herligkeiten, als Brisig, Vorbeck, Steel unser alte wahre catholiesche religion handthaben, die abtrünnige predicanten, die sich in Lehr unnd leben der alten, wahrer catholiescher religion zu wieder erzeigen, als viel müglich ausweisen, den pastorn zue Steel, heren Dieterichen Sander zue seiner possession, deren er ohne rechtserkandtnus endtsetzt, wiederumb kommen lassen, unnd endtlich mit hinnehmen aller wiederwertiger mengell uber unser alte wahre catholiesche religion halten unnd dieselbe in obge- melten stiefft unndt herligkeiten uben, unndt zu uben, zu predigen unnd zu lehren befehlen.

Es soll auch die künstige abtiss heren Gerharten Schwän nah beschehener intronization uf sein gebürlich ahnsuchen zue ehierter gelegenheit vonn wegen der kirche zue Breyssach neben seinem gegenheil vorbescheiden, unnd nach bestendbueng zue deme gedachter herr Schwän befugt, als viel ahn ihr un- verzüglich verhehlen,

Wie aber in der statt Effen die alte wahre religion wieder einzubringen und zuerhalten, auch die eintzogene vicarien und deren guter in vorliegen standt zubringen, endtweber durch gewalt oder gerichtliche handtlung, oder aber durch zuefchlag der güter in solche vicarien gehörig, derhalben woll undt soll die künftige frau abtzeß sich mit beyden wohl- undt gemelten capitullen, oder aber deren verordneten berathschlagen undt was für rath- samb ahngesehen der gebühr volziehen.

Die künftige frau abtzeß, wie auch alle beyde wohl- undt gemelte capitullß persohnen sollen undt wollen sich in der alten wahren catholischen religion mit dem char- undt kirchengang, auch in capitular handtlungen, dermaßen erzeigen undt halten, wie sie solches vor gott dem hern, undt allen ehrliebenden chriestlichen catholischen leuten verthebigen wollen; da aber derhalb bey dem haubt oder gliedern mangel vorfallen würde, soll darumb wie von alters ein gemein capitull beruffen undt welcher gestalt solchen gebrechen durch oidentliche suspension gute trenne erinnerung undt warnung oder aber andere mittel zue helfen berathschlaget werden; solche capitular berufftengh sollen alle die kirchenhaubter undt glieder darzuegehörig bey vermeydueng der suspension volgen, des stieffts notuerfft zue erhaltung der alter wahrer religion bedenden undt was beschloffen ohne einrede auf sich nehmen, auch wirklich volziehen, undt zue verhindernung solcher wirklicher execution nichts mündlich oder schriefftlich noch thätlich oder sunsten durch sich selbst oder iemants anders vorzunehmen; es geschehe in geheim oder offenbahren.

Undt weill die ausfegung des sawerteigs undt argwöhniger religion, pflanzung undt erhaltung der alten wahren catholischen religion ahm aller- noetigsten, das die juegendt in der alter wahrer religion chriestlich undt wohl instituirt undt erzogen, solln undt wollen die künftige frau abtzeß beyde wohl- undt gemelte capitull zu negster gelegenheit in berathschlagung ziehen wie in der statt Effen ein bestendige schuel ahngeordenet undt erhalten werden möge, undt soll die frau abtzeß mit zuefzuegung einer vicarien oder sonsten alsloch chriestlich gotjeeltig werck am fleißigsten helfen befürdern.

Zum andern soll die erwählte frau abtzeß in sechs monat zeit sich bey der häßlichen heyligkeit undt die confirmation undt die key. maytt<sup>1)</sup> umb bestettigung des stieffts regalien bewerben undt alsviell ihre fürstliche genaden belangen thut, daran nichts saumen oder einiege verhienderung einfallen lassen.

Als baldt auch die confirmation erlangt, soll die künftige frau abtzeß dieselbe nit hienderhalten, sondern ungesaumbt publicieren, deren auch der regalien confirmation beyden wohl- undt gemelten capitull durch überlieferung auscultirter copien mitttheilen,

Zum dritten soll die erwählte frau abtzeß alsbaldt nach beschehener intronization wiederumb in der capitullß haus erscheinen undt daselbst öffentlich ihrer fürstl. gnaden secret oder siegell, dessen ihre fürstliche gnaden dabewor ahn brieven behandlungen oder sunsten gebraucht, zerbrechen lassen.

Zum vierten sollen die gemeine capitull nit auff der abtzeß, sondern in dem gewöhnlichen capitullßhaus gehalten werbten; auch soll die künftige

<sup>1)</sup> Kaiserliche Majestät.

erwählte abtief beyde wohlf- unnd gemelt capittel ahn ihren capitular gesambter oder abgefonderter versamblung nit verhiendern, sondern vielmehr, da derhalb einig verhiendertung vorliefe, dieselbe von obrigkeit wegen abhaffen, unnd ein ieder capittel bey hergebrachter gerechtigkeit bleiben lassen.

Zum funften soll die künstige erwählte abtief keinen caplan, canonik, dechant, canonichen noch einige ander der kirchen glieder nit suspendieren, es sey dan, das solches durch ein gemein capittel vermittels des mehrentheils stimmen geschehe unndt soll es damit gehalten werden vermög unndt nach ausweisung des in anno 69 aufgerichteten clevischen vertrags;

Zum sechsten soll dieselbe erwählte abtief des stieftes alte gewohnheiten, recht unnd gerechtigkeiten, privilegien unnd indulten zusambt der kirchen gütern, renten unnd gükten besten vermögens handthaben, vertreten und vertheidigen,

Zum siebenden soll es mit den brief unndt siegeln auf dem zuegender behalten, vermög dessen in anno 69 durch die clevische rätthe erthebigen abschiedts unndt vertrags gehalten werden unndt soll derselbige vertrag dieses jals zue erster gelegenheit in das werck gestellt und volzogen werden; dieweiln auch dechant und canonichen zu den reliquien so darauf befunden werden möchten von wegen gemeines interesse ihres theils nit berechtiget sein, ist gleicher gestalt bewilliget, daß diecheniege, so vermög des clevischen abschiedts nach eröfnung des zuegender die brief und siegel auf einander zu legen verordnet, in nahmen unndt von wegen dechant und canonichen beeydet werden sollen, vor allen diengen die burgeschriben reliquias aufrechtig trewlich zu inventiren und darvon vel originale subscriptum vel copiam collationatam ehgemelten herrn dechant und canonichen zuzustellen, unndt hetten sich alsdan ein ehrwürdig graflich capittel mit ermelten dechant unndt canonichen zur erster gelegenheit zuvergleichen, wie es mit den befundenen reliquien ferner zuchalten,

Zum achten soll unndt will die frau abtief in des stieftes wichtigen gemeinen capitularsachen nit handlen oder schließen, sonder derhalb beyde wohlf- und gemelte capittel oder deren verordnete in die berathsclagung ziehen unndt sollen darüber, ihre furstliche gnaden sowohl als auch die canonissen unndt andere capitularn der widerwertigen perzohnen, so zwieschen haubt unndt gliedern irthumb unndt unwillen suchen unndt erwecken, sonderlich aber der Neppelmundt unndt Gerhardi Emporii und deren anhang sich muessigen, deren raht unndt ahnschläge nit brauchen, sondern vielmehr dechant und capittel bey ihren gegen Emporium erhaltenen urtheill handthaben unndt funften dessalsfich unwerweisslich erzeigen, damit gescheh unndt gespüret, daß anders nit dan friedt und des stieftes wolfarth gesucht unndt befördert werde.

Zum neunten soll die künstige erwählte frau abtief des stieftes gueter, lehen, höve, güdt unndt ziens nit vercufern, beschwern oder verkauffen, die allodia unndt freye gueter zue lehen nit ansetzen, die güeter so hiebevorn nit behandiget worden, zue keinen behandts guetern machen, sondern alle unndt jede stieftes höve unndt güeter bey ihrer alten freyheit gewonheit und gerechtigkeit lassen.

Zum zehnden was weylant die negsverstorbene frau abtiefin von wegen der güeter auf den Dren mit etlichen münsterischen adell, mit den

güetern in den Saalandt mit dem hof Kirckorf<sup>1)</sup> undt halben zehenden mit dem licentiat Müppelmundt unndt sonsten gegen des stiefftes alten gebrauch undt gerechtiegleit gehandeltt, dasselbige soll die künstiege frau abtieffin keines wegs bestetiegen, handthaben und verthebiegen, sondern dasselbieg besten vermögens mit hüelf unndt zuestantz des capitteles abschaffen und was dargegen zue vertheidiegueng des stiefftes gerechtiegleit vorgenommen vor gepehm halten, auch die derenhalb ahn keyserlichen cammergericht eingeführte proceß revocieren undt die queter wiederumb zue dem stieffz bringen undt erhalten; demnach sollen unndt wollen die erwöhlte frau abtieß unndt ein ehrwürdieg gräßlich capittel sich fürderlich bedenden, wie die vurge schriebene güeter auf den Dreyen undt dan die güeter im Saalandt zue des stieffz kefferen nutzen dan hiesdaher gesehehen, möchten verwaltert werden.

Zum eilften, was hochgemelte jungst verfallene frau abtieß wegen der probstinnen güith genant Yffing oder sonsten der probstinnen zu wieder verhandlet, solchs soll auch die künstiege frau abtieffin nit angenehm halten, sondern demselbiegen wieder sprechen undt der frau probstinnen zue einforderueng solches guts verhülfflich und befürderlich sein unndt darneben einer zeitlicher probstinnen ohn allen unndt ieglichen habenden hoch undt gerechtiegleiten, wie die auch namen haben möchten, ublich sein intracht thun.

Zum zwölften, weil auch der licentiat Meppelmundt etliche hofs unndt andere güeter in dem stieffz Essen unbilliger weise ahn sich bracht, soll unndt will die künstiege frau abtieß solches auch vernichtigen, undt daß die güeter bey der hofzgerechtiegleit unndt dem rechten erben gehalten mit allem ernst befürderen.

Zum dreyzehnden, soll die frau abtieffin die gemeine stende des stieffz ohne vorwieffen beyder wohls undt gemelter capittel nit beschreiben, da aber ihre fürstliche gnaden einen landtag auszuschreiben bedacht, soll die ursach beyden wohls undt gemelten capituln angezeigt, undt mit deren vorwieffen die stende beschreiben unndt solche landtag zue Essen gehalten werden, wie das von alters gebreuchlich,

Zum vierzehnden, soll unndt will die frau abtieffin den geistlichen rechten vor dem geistlichen richter oder privilegiorum conservatore in seinen fällen den gebührlichen lauff gestatten, derselben unndt der urtheill die in ihre crafft ergangene execution nit verhindern, noch darzue befelch oder ursach geben;

Zum fünfzehnden, alsdann auch der ämter halben hievor große unrichtiegleit wegen daß die frau abtieffin jungst verstorben ihre ämter gegen alten brauch ahn sich behalten vorgelauffen, ist verwillieget, beschloffen unndt abgeredt; daß die künstiege abtieß solche ämter alsviel deren noch unvergeben, oder deswegen noch keine sanderliche vergleichung beschehen wehre, alskalbt nach der wahl vor der intronization vergeben unndt austheilen soll, jedoch daß die gräßliche ämter bey den canonissen unndt die andere so von alters bey beachant und canonichen gewesen, auch bey demselben gelassen unndt ausgetheilt werden sollen.

Würden auch dem ämter ein oder mehr volgent wiederumb erledieget, soll ihre fürstliche gnaden ahn sich noch ahn ihrer fürstlichen gnaden tafel

<sup>1)</sup> Vergl. S. 9 und 34.

nit ziehen, sondern innerhalb monats von zeit der erledigung under den capitular junfern und sonsten wie obstehet, wie von alters austheilenn, dessen beyde ihre fürstliche gnaden unndt ein ehrwürdig capittel sich furderlich unwillen zue verhüten gleichfals zu vergleichen,

Zum sechzehenden die schlacht unndt bacämpter betreffend als bey denselbigen großer unraht besuenden, daß die hove daraus geliefert einen ehrwürdigen capittel vorbehalten, daß die emster nit wie sich gebühret ausgehilet, ist nun verglichen, daß wie von alters alles bey rechter zeit ahn gueter wahr, ahngenehmen fleisch soll geliefert werden, auch darin kein mangel vorfallen, derhalben soll auffsehens geschehen, daß solcher ampter verrichtung durch bequeme personen betreiben werde, welches hiermit den amtsinhaberen unndt verwalttern soll befohlen sein.

Da aber derhalben künftiger zeit mangel vorfallen wirdt, soll darumb auf begehren eines oder mehr der kirchenglieder gemein capittel gemacht, der unraht vorgehen, verahtschlagt unndt durch capitular conclusion abgeschafft unndt richtig befürdert werden.

Es ist auch zum 17. abgeredt und vertragen, daß alle zeit uf Margrethae neben der kemmererische und sembtlichen canoniessen capitularen zween von den canonichen bey verlehnung unndt aushuung der hove persönlich zugelassen, welche die bürgen mit annehmen unndt durch die kuchenmeisterische aufheischen lassen sollen, damit das eheneige was dem capittel aus denselben höven jährliches gebürt zue seiner rechter zeit treulich unndt unverzüglich möge geliefert werden.

Zum achzehenden soll die künftige frau abtessin auch sichern und geloben, daß ihre fürstliche gnaden die keyserliche abtie nit anders, dann zue handen freyer wahl unndt chur beyder wohl= unndt gemelter capituln ubergehen, noch anders wolle vaciren lassen, daß auch ihre fürstliche gnaden keinen coadjutorem auf= unndt annehmen wollen, es geschehe dan gleich wie es wolle, es seye dann mit bewilligung beyder wohl unndt gemelter capitular personen.

Zum neunzehenden, soll unndt will auch die erwöhlte frau abtieß den mehrern theill des jahrs bey den stieff unndt kirchen zue Essen, Vorbeck oder sonsten inwendig solcher grentzen residieren unndt ihrer fürstliche gnaden hofhaltung haben, der abtey haus zue Essen unndt zue Vorbeck der gebühr reparieren unndt in gueten bau halten.

Zum zwanzigsten, wirdt vor rathsam angesehen, daß alle iahr zum wenigsten unndt ordinari zwey general unndt gemeine capittel, das eine auf freytag nach ostern, das andere auf freytag nach Michaelis oder da der tag nit gelegen sein wolle, alsdan den negst folgenden darnach oder dabavor ahn der gewönlliche plazen gehalten, bey welcher capitular gemeiner versamblung des stieffs notuerfft unndt wichtige sachen zu bedencken und berathschlagen, doch möchten der sachen gelegenheit nach dieselbige auf den negst capitel verschoben werden.

Zum 21. soll unndt will die frau abtessin nach inhalt des Kettenbuchs auch capellatum honoris aus der mittel dechant unndt canonichen unndt sunst nit erwählen unndt als der untersiegeler solche capellaniam honoris durch urtheill unndt recht gegen Emporium außermommen, soll er

darbey gehandthabt unndt ihme zue wirklicher execution verholffen werthen; doch soll capellanus honoris sich keiner jurisdiction die er von alters mit gehabt, gebrauchen.

Zum 22. soll unndt will die frau abtissin, wie auch beyde wohlunndt gemelte capitell der kirchen unndt stieffts emkter keinen der religion verdaechtigen geben, dieselbige aber ein ieder dem es gebühret catholieschen persohnen, auch keine andere dann catholiesche in ihren raht (dazue vornemblich capitularn so täglich, neben andern friedliebenden gezogen sollen werden) gebrauchen.

Zum 23. gleichfals rathsam; nachdeme die frau abtiss jüngst verstorben etliche brief unndt siegell hindersich bracht, dieweill auch sonsten anderer brieflicher schein bey andern persohnen vorhanden sein möchten, daß solches alles uf das allerfleisigste besamen gesucht, unndt ein ieder ahn seinen ort gestelt unndt daselbst verwaherlich behalten werdt.

Als auch zum 24. wohl nötig, daß das greßliche stiefft mit mehr adelichen freuwlein versehen, wollen die künfftige frau abtiss unndt ein ehrwürdig gräßlich capitell nachvolgendt unndt zue gelegener zeit in fernere berachtshlagung ziehen, wie dieser sachen ahnordnung zu geben unndt des stieffts erhaltung mög befurdert werden.

Als auch zum 25. rector ecclesiae s. Joannis sich den beschwernussen seiner pastorien anhengigen canonicats entziehen unndt deswegen ihme obliegenden dhienst in der Münsterkirchen nit verwalten unndt gleichwohl die abnutzung unndt jährliche gesell usheben unndt genießen wollen, welches dem rechten, aller billigkeit unndt statuten zu wieder eracht unndt gehalten, darumb ist eingewilliget, verleidt unndt vertragen, daß sich der pastor berürter pfarkirchen in Münster der canonicen statutis mit der kirchendhienst durchaus gemes halten soll; unndt dieweill ein canonicus sich mit obbestimter canonicat unndt pfarkirchen versehen, nach seinem absterben etliche annos gratiae pflegen zu haben, so ist hienit eingewilliget unndt vertragen, daß nun hinfort in solchem canonicat, so der pfarkirchen iezo anhengig, die vorgegriebene anni gratiae keine statt haben, sondern allezeit dem newen proviso durchaus gleich volgen sollen, unndt daß solches allezeit in collatione soll außgedruckt unndt vorbehalten werthen; dieweill auch desfalls ferner bedenken einfallen möchte, ist vor rathsam ahngesehen unndt bewilliget, daß die künfftige abtissin ihres besten vermögens, jedoch mit raht zuthun unndt beystandt des sembtlichen capitells darahn sein soll daß eine der vicarien bei der fruhemissen im Münster furdertlichst aus henden des rahts inbracht unndt bestimmbter pfarkirchen incorporiert werde; unndt alsbaldt solches beschehen, soll der vurgegriebene canonicat, so iezo der pfarkirchen anhengt bey den canonicis vermög der statuten ruhulich verpleiben.

Was dan ferner zum 26. die außtheilung in coena domini, des salms auch die Preisdader einfuhrung neben außhuung der gueter daselbst, wie in gleichen der erlebiger pfarkirchen collationes unndt exactiones gemeiner landt unndt türckensteuoren, auch des richters unndt frohnen dienst sambt des pifers unndt der fabricen rechnung belangen thut, mit dem soll es vermög alten wohlerbrachten prauch auch sonderlich eingewilligter recessen unndt verträgen durchaus gehalten unndt durch die künfftige abtiss derselben hinwieder nichts vorgenommen noch gehandlt werden.

Hergegen sollen unndt wollen sich beyde wohl- undt gemelte capitteß persehnen gegen die künftige frau abtzeß als ihr gebürlich overheufft treuwlich gehorsamb erzeigen, unbilliger weise sich ihrer fürstlichen gnaden nit wiedersehen, sondern ihrem obliegen durchaus, wie von alters gemeesz halten, unnd hochgemelter ihrer fürstlichen gnaden ahnhabender hoch und gerechtigkeit, gülden, zehenden, zinsen, renten, unnd was der abteyen anhengt. keine widerwertige ahngrief thun, sondern ihre fürstliche gnaden vielmehr unbetrübt ruhwlisch darbey verpleiben lassen unndt gestatten, auch ihres, vermögens darbey getreuwlich handthaben helfen, damit ihre fürstliche gnaden alsolche habende hoch unnd gerechtigkeit sambt allen gefallen ahn ihre posteritet ungeschmeltet pringen muge.)

collationirt unndt auscultirt durch mich Weirichen Hiltropf notarien erkundt dieser meiner eigner handt unterschreibueng.

Das bei Kündlinger vorhandene Exemplar der Essener Wapkapitulation von 1575 ist nicht die Originalkopie des am Schlusse derselben genannten Notars W. Hiltrop, sondern eine dem XVII. Jahrh. angehörende Abschrift derselben.

Nach Fertigstellung der vorliegenden Abschrift ergab sich, daß im hiesigen Staatsarchiv noch eine andere am Rande mit Zusätzen versehene Kopie saec. XVI. von der 11. Kapitulation vorhanden ist (in Mscr. VI. 132).

Dieselbe hat auf der Rückseite des letzten Blattes den Vermerk:

Articuli capitulationis darup die hochwirdige und wolgeborne Vrauw Elsbeth Grassinne von Manderscheit und Blanckenheim Abdissin tzo Essen erwelet anno LXXV in Julio.

Et que in margine mutantur dat is in electione der von Sein darby gesath.

Abgesehen von den Zusätzen weist diese Kopie von der bei Kündlinger nur lautliche bzw. orthographische Abweichungen auf.

Münster, 15. April 1889. (Bemerk. des Rgl. Staatsarchivs.)

## Anlage Nr. 13.

### 1575. — Instrumentum Probatorium.

(Staatsarchiv Reglar. Pergam.-Urk., Auszug.)

In Gottes Nahmen Amen. Durch dies gegenwärtige offene Instrument sei Jedermänniglichem . . . daß im Jahr (1575) uff Samstag den (3. Septb.) zu nheum Uhren . . . vormittag . . . Ist der Edle und Ehrenhaste Det hmar von Dinjngk zu Berentorf zu meine . . . Notary und nachbemelter Zeugen Gegenwertigkeit uff der Gewalt zu Carnap eigener Person erschienen, und hat zu Berndten uff der Brechten . . . ungeferlich nachfolgende Worte erzählt und gereddet . . . Nachdem er Dinjngk vergangenen Guderstag

1) Das im Königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf befindliche Exemplar (Kopie) der Kapitulation enthält hier noch die Worte: Wyr Elisabeth Erwelte Abbiß bekennen und glauben wie obsteit.

uff die Gewalt zu Carnap in eine der . . . Wiesen kommen und daselbst beide Fronen des Stifts Essen, nemlich Johannsen Hoheluis und Josten Dhermeer neben einer ansehnlichen Anzahl von Huis- oder Buerß-Leuten, so mit . . . Seissen (Sensen), Schottgaffeln und Spieffen woll gerüßt gefunden, diewelche das Gras oder Heu in der Wiese abgemeit und dasselb die Carnappsche Pächtere und Huisleute uff seins Bernits Verbottung gen Vyrbeck und der Abtissinnen Schloß uff ein Drieschemeren geführt, und er Berndt neben ernenkten beiden Fronen Ime allda befant, daß solch Heu uff Bevelch Hochgemelter Abtissinnen zu Essen gemähet und nach Vorbeck geführt wurde; Diewelche auch befohlen, die Leute wie sie da erschienen, dahin zu verbitten, So wolt Er Dinsind Junen Berndten nochmals gefragt haben, ob er auch noch bei alsolcher Bekennnuß verbliebe, und wieviel Foeder Heues daruff gefoert, worauf gemelter Berndt geantwortet, Ja, dan Janß Hoheluis Frone war uff einem Pferde vor seinen Hoff kommen und ganz ungestümlich gewesen, Er sollt daruß kommen, welches als er gethan hätte, Janß zu Ime gesagt, Er soll herauß gehen und mähen ihm die Wiese, dar sein gnädige Frau und Dinsind umb zusammen zu thun hätten, dan Ihr Gnd. Befelch wäre, daß es J. Gnd. Stichtische Leute abmähen sollten und solt Er uff Befehl hoehermelter seiner Gnd. frauen die Carnappsche verboten, daß sie das Heu vur Vorbeck uff ein Driesch daselbst zum Droegen führten . . .

Gesehehen und verhandelt seint diese Dingen zu Carnap in obgemelten Bernits uff der Brechten Hove vur dem Hause, Im Jar . . . in Weissen . . . Wilhelm Riddersz, Bernhartten zu Bottrop und Bernhartten Kremers . . .

(Notariatszeichen.)

(gez.) Notarius Dietrich Beckman.

Anlage Nr. 14.

1575, d. 27. Septb. — Instrumentum probatorium, etc.

(Staatsarchiv Weßlar. Auszug.)

In Gottes Namen Amen . . . daß im Jahr (1575) auf Dienstag den 27. Monats Septembris . . . Ist in meins offenen Notary Gegenwartigkeit persönlich kommen . . . der Edle . . . Dietmar von Dynsind zu Berentorff Jhs Ampyrichter zu Boucheim, auf der Gewalt zu Karnap an dem Tonchboelle daselbst, in meinung und gemuets zu vernemen, Ob die Hochwürdige jezige Erwölte Fürsinn und frau Abtissen zu Essen, sich der vermeinter Possession der Gewalt Karnap annehmen und also in vitium spolli, und die Fußstapfen der vorigen frau Abtissin treten wolle, und also vor den Tonchboelle an dem Brandstalle, der Carappscher Güter Pflechter daselbst mit ihrer Schwegerin gefunden, und sie Ihnen gesagt, daß Berndt auff der Brecht Pflechter und der necht verstorbenen Frau Abtissinnen froubott daselbst sie daher beschieden, hoffe, gedachter Dynsind gmlten Bernitten auff der Brecht in ihrer der Pflechter Gegenwartigkeit und Anhören gefragt, Auß was Ursachen oder Befelch er obgt Pechter dahin mit den Schult- und Iren anderen Schweinen zu erscheinen verbotet, — Worauff gedachter Berndt geantwortet, die Abtissinne von Essen habe Ime solches gestrigen Tages

in Ihrer F. G. Behausung auf der Kammere selbst bevolhen, und wolle  
Iz Gnd. die Schultschweine in Karnapper Holt daselbst inbrennen und die Mast  
betreiben lassen, Welches als mehrgedachter Dynsack also gehört, heft ihr  
offentlich davon protestiert, und ist folgens Breite In dem Wusch oder Holz . . .

Gesehehen und verhandelt . . . zu Karnap zwischen Tonesbuelle und  
Kockamps Höven vorn an dem Brandstalle für Karnapper Holte . . .

(Notariatszeichen.)

(gez.) Dberich Beckman  
Notarius publ.

1577 28/8.

Anlage Nr. 15 A.

**Freijig betreffend. Drei Schreiben der Fürst-Äbtissin Elisabeth  
an das St. Florius-Stift zu Coblenz.**

Staatsarchiv zu Coblenz.

Elisabeth erwolte Äbtissin des kaiserlichen Frey-Weltlichen Stiftz Essen,  
geborne Grafın zu Manderseheidt und Blankenheim ꝛ.

Unser geuntlich gruiß und Alles gudtz besoir, Erhendthaffter Hoch-  
glerter Besonder Lieber und gunstiger, Dero newerungh, eindrach und turbation.  
Als in unserem Landtgen Breysach und der orth unserem Stifft Essen sowoll  
als dem Stifft zu Coblenz zu mercklichen Abbruch vorgenommen, wissen  
Ewer gunsten sich den merckentheilß woll zuberichten, Dweill nun solliche  
ungevurliche newerunghen mehr und mehr einreissen, dem lenger niet zu-  
gesehen werden mach, wie auch deshalben vur weinich vershienen tagen, die  
Herren zu Coblenz, an uns ganz fleißlich und bedechtlich geschriben und  
furdertigster zusamenkumpftz und notturtiger schließlicher communication mit  
uns und unserem Ehrwürdigem Capittel zu pflegen, begert, und dan wir in  
sollichen saichen Ewer gunstigen gutten rath und beywonnungh gerne brauchen  
wollen, Als ist unser geuntlich und fleißig begeren, Iz wollen uns und  
gmeltem unserem Capittel darinne zu gefallen und willkerlich sein, und uns  
tagh und hetdt, so inen auß allerirrt und furdertigith glegen sein kan mit  
unseren und unser Capittels verordnet ghen Breisich zu ghehen und die  
notturtiff am besten wie sie zu thun wissen, verrichten zu helfen eigentlich  
vermelden und zuschreiben, Demnach wollen wir die unsere und von Coblenz  
auch dahin zukommen, bescheiden, Desß und alles gudtz wir uns zu Ewer  
gunsten versehen und feing gneigt geuntlichlichen zu verschulden und vergeben  
und begeren hirauf irer geuntlicher zuversichtiger anhrurdit.

Geben Vorbeck am 28. Augusti Anno 1577.

In Dechen Wernerer Schend.

Abtschrift aus den Akten des Königlischen Staatsarchives zu Coblenz, betreffend  
das „Ländchen Breisig“ Fasc. I. 1545—1600. (Folio 60. b.)

1577 13/9.

Anlage Nr. 15 B.

Elisabeth ꝛ. Unseren gruiß und alles gudtz besoir, Würdige, hoch-  
glernte und Erhendthaffe Liebe, Besondere und geuntlichen, Wiewoll wir  
unserem jungsten Schreiben nach, in saichen dero gebrechen und unleidtlicher  
beschweerungh in unserem Landtgen und Herligkeit Breisich entschlossen  
gewesen und vur nöthig und rathsam angesehen Ewer Würden den tagh der

zusamenskumpft und Communication gegen den 22. jhlauffendg monath zu bestimmen und zuzuschreiben, Werden wir doch darau durch andere, zufallende und überkommene auch hocht ansehnliche sachen ehafft verhindert, Damit aber nicht denen in diesen noithwendigen sachen lenger kein verzug sein soll. Haben wir gegenwertigen, den Erhendthafften hochtgerlerten unseren auch lieben Besonderen und geunstigen herren Werneren Schenden Dero Rechten Doctoren, gnedigh und geunstiglich begeret auch demselben befolhen, an unser Stadt mit Erweren Würden von diesen sachen mitturfuglich zu unerrethen und sich eins eigentlichen und entschlichen fürderlichen tags der Zusamenskumpft zu vergleichen, Wir dan Seine Würden von seiner Erhendthaffe weiter mündtlich vernhemmen, auch Inen darinnen dñmalß gleich uns selbsth genßlichen glauben geben wollen, und habens Guer Würden also mit empfelungh in schuß des Almächtigen, gelegenheit und notturft der sachen nach nicht mügen verhalten. Geben Doreck, am 13. Septembris Anno 1577.

An Herin Dechen und Capitull des Stiffß sanct Florins bynnen Coblenz.

Abshrifft aus den Akten des Königl. Staatsarchives zu Coblenz, betreffend das „Ländchen Breisig“, Fasc. I. 1545—1800. (Folio 61.)

1577 31/10.

Anlage Nr. 15 C.

Elisabeth re. Unser geunstigh gruß und was wir gudts vermügen zuvoran, Wirdige Erhendthaffe und hochtgerlerte, Liebe, Besonderen und geunstigen. Nachdem sich in den nachteiligen gebrechen, in unserm Lentigten, Herkligkeit und gebiete zu Breisich unser beiderseidg hochtgnütige Zusamenskumpft Communication und noitturftige entschließungh gegen hoffnungh und zuversicht, durch allerhandt vergelauffene impedimenta und unlegenheit bißhero verzogen und gleichwol wir sampt unserem Ehrwürdigen Capittel niet liebers sehen wollen, dan datt sollichem noithwendigen werck ein maill ihn lengeren auffschub wirklich nachgesetzt würde. Als haben wir uns zu alsollicher Zusamenskumpft, tagh und heidt bedacht und entschlossen, nemblich sontach wilscher sein wirdet der siebentzehender tagh schirstkommendts monath Novembris gegen den abendt zu Breisich anzukommen und nechstfolgendts tagh, als den 15. desselben monats, den morgen heidtlich die handlungh vor die Handt zu nemmen und die noitturft besten fleiß zu bedencken und zu heraitzlagen. Da nun Erwer Würden und gunsten solliche tagh und heidt mit gefallen und gelegen sein woll. Dessen begeren wir derselben geunstige und richtige antwurdt, und habens inen (denen wir geunstiglich zugethan) mit befehlungh in schueß des Almächtigen also niet mügen verhalten. Geben in unser Stadt Essen am lechten Octobris Anno 1577.

Den Wirdigen Erhendthafften und hochtgerlerten, unseren lieben Besonderen und geunstigen Herren Dechan und Capital sancte Florins-Stiffß bynnen Coblenz re.

Abshrifft aus den Akten des Königl. Staatsarchives zu Coblenz, betreffend das „Ländchen Breisig“, Fasc. I. 1545—1800. (Folio 62.)

Anlage Nr. 16.

1577. — Instrumentum protestationis des Edlen, Ehrenvesten  
Dethmar von Dinsind, zc.

(Orig.-Berg.-Urk. im Staatsarchiv Weßlar.)

(Auszug)

In Gottes Namen Amen. Durch dies gegenwärtige offene Instrument . . . kundt und zu wissen, daß im Jar nach Christi . . . 1577 uf Montag den 23. Septbr. zu 12 Uhr zu Mittag . . . Ist der Edler und Vester Dethmar von Dinsind zu Berentorf in meiner offenen Notary und nachbenenter Zeugen Gegewirtigkeit persönlich erschienen und nachdem gestrigen Sonntag daselbst zu Essen in Sanct Gertrieden Kirchen wie er sagt öffentlich durch einen Kirchengesall übergerufen, Es soll ein Jeder der gemeint were das erschienen Ederen im Karnapper Holze zu kauffen, nechstkommenden Gudenstage den morgen zeitlich am Hove zu Karnap erscheinen, und der Gepür darumb handeln, u. hait gemelter Dinsind den Ehrbaren Johan von Münster Dfferman in Sanct Gertruiden Kirchen So solche Ueberruffung gehört, daselbst tegemwärtig gefragt, wer Ihnen die Ueberruffung befohlen, und aus wess Befehl er dieselbe gethan? Darauf gemelter Johan von Münster geantwortet, das hette er uff befehl der Hochw. in Gott Fürstinnen und Frauen, Frauen Elßbethen, gepornor Gräfin zu Manderscheid und Blankenheim, des Kais. freyweltlichen Stiffts Essen Abtissinnen, seiner gnädigen Fürstinnen und Frauen, deren Diener er wäre, gethan. Dan Jobst J. F. Ond. Fronbot Ime davon ein Scedul gebracht, daß er es uff befehl J. F. O. also übrufen soll, von welcher Responssien und Antwort obgemelter Dinsind öffentlich und zierlich protestiert und sich bezeuget, Bittende von mir nachbenentem Notario Ime darin ein oder mehr, u. s. w.

Geschehen und ergangen seint diese Dinge zu Essen uf dem Markt vur des Erbaren Jürgen Beckmans Bürgers daselbst Behausung an der Sazung, in heissen der auch Erbari zc. Lobsen Kupers zu Gelsenkirchen und Georg Wessers Bürgers zu Essen.

(gez.) Diederich Beckman, v. Päpfl. u. Kaiserl. gewalt . . . am Kais. Cammergericht im-matriculirter . . . und des Amtsgerichts Bochum verpflichteter Notarius.

(Notariatsiegel.)

Anlage Nr. 17.

Elßabetha, Fürst-Abtissin des Stiffts Essen, geborne Gräfin zu Manderscheid und Blankenheim, bestätigt und ergänzt die alten Satzungen und Privilegien von Steele und verleihet zugleich der Stadt Steele ein eigenes Siegel. Am 22. Februar 1578. 1)

Wir Elßabeth des kayslerlichen freyweltlichen Stiffts Essen Abtissin; geborne Gräfin zu Manderscheidt und Blankenheim, Thun kundt kenne und

1) Diese Urkunde wurde, wie auch das alte Bürgerbuch, zufällig in den 70er Jahren vom damaligen Beigeordneten Simon Rindskopf unter altem Gerümpel aufgefunden und vor dem Untergange bewahrt. Von den von Rindlinger in seiner

zeugen mit diesem Briefe vor uns und unsere Nachkommen Abtiffen, Nachtem sich nun eyne heitlangt mit unseren Underthanen Ingefeßenen zu Stele und deren Zugehörigen, Irer habender und sunstigt angemaister Bürgerlicher Sazungen und Gebräuche halber, allerley mißverstandt und Irrungen zugezogen: Derowegen wir als die Landtsfürstin und gebürliche Obrigkeit, sie die von Stele gnediglich vorbezeichnen und abgehört, — Dieweil sie dan von angezogenen Ihren gerechtigkeiten und gebräuchen und deren Possession auß irer bürgerlicher Stollen und sünstige bericht vorbracht und gethan und darumb uns undertheniglich und demüthig ersocht und gebethen, Wir Innen eyne willigmeßige und gewürliche maifordnungh und Reformation über dieselbige ire Gerechtigkeit und gebräuche gnediglich stellen, dieselbige verneuern, auch Inen verbessern und meheren, Und darüber nothdürfftig Schein und beweiß mittheilen wollen,

So bekennen wir demnach vor uns und unser Nachkommen, daß wir denselbigen unseren Underthanen Inwonneren zu Stele und Iren angehoerigen vor sich und ire Nachkommen, dieselbige ire Gewoinheiten und bürgerliche gerechtigkeit, gesagt, reformiret, geordnet, verneuert, vermehret und verbessert haben und thun sollichz hiemit, Remblich also und dergestalt,

Wie hiernach von articulen zu articulen geschrieben steit,

#### Ansenklich und zum Irsten 1)

Soll eyn Bürger oder Bauer zu Stele uff Lichtmissen und andere gewoentliche und gebürliche Zeithe seine spynde vor die armen zu bringen schulbich sein; Wie imgleichen uff die Hagelfeyer eyn Ider Bauer einen Pfenningt und die Heuener (Pächter) drie Hellinge.

Item off einig Bürger, Baur oder Heuener seine spynde uff die gebeurliche Zeithe versuymde (versäumte) Soll zur breuchen (brüchten) gelben ein halff pund Waszes, halff uns und unseren Nachkommen und die andere halbscheid für dey von Stele.

Und Derjenige, so seyn spynde driemalß verseumbt oder verijst, Soll seyner Bürgersehoff darmit entwehert sein und dieselbige wiederumb uffs neue wynnen, und danneben gewürliche breuche Welbes, alleth halff uns und die ander halbscheid dey von Stele.

Es soll auch Niemandz daselbst zu Stele einigh Ambt treiben oder gebrauchen, Er sey dan ein Burger, Doch alle heidt uns und unseren Nachkommen das Juden geleidy und was dem anhenkt allerbingh vorbehalten.

„Registratur d. Stifft Essend. Landesarchiv“ aufgeführten für die Geschichte von Stele so wichtigen Dokumenten ist jetzt nur noch diese eine unter Nr. 1 aufgeführte Original-Urkunde vorhanden. Außerlich ist die auf schönem starken Pergament — Quer-Folio-Blatt von 40,4 Centimeter Breite und 23,2 Centimeter Höhe — in 32 Zeilen sehr zierlich und sauber geschriebene Urkunde verhältnismäßig gut erhalten und innen nur an den Seiten durch Angreifen etwas beschmutzt; in der Mitte des unteren ca. 4 Centimeter umgeschlagenen Randes hängt an doppeltem Pergamentstreifen das an der oberen Kante nur wenig lädirte dicke Siegel aus rotem Wachs, von 4,5 Centimeter Durchmesser.

1) Man vergleiche hiermit: „Die ältesten Statuten der Stadt Steele“ im Anhang meines Vortrags „Die Anfänge der Stadt Steele“ im 15ften Heft der Beiträge zur Gesch. v. St. u. St. Essen. (1887.) Ebenso: „Materialien zur Geschichte der Stadt Steele“ von W. Grebel. 1878 und 1879. (Sep.-Abdr. aus dem Ruhrboten.)

Item der ein geboren bürgers Kyndt zu Stele ist soll die Bürgerhoff wunnen mit Sex vennyngen, Ein Inkommeint aber mit vier Marken Effenich.

Auch soll ein jeder Bürger seyne vestunghe und waiche, der eine gleich als der ander fleißig und ohn mangel bewaren und halten. Und so Jmandz darzu verseumblich und nachleßig sein würde, so offt des geschich, soll sein bey ferlust und vewirkungh seiner bürgershoff. Und wehr also seiner bürgershoff entwehet ist, Soll wiederumb als eyn außwendiger und Inkommeint vurgevorter moßten (müssen) wunnen, Sunder eynige Gnade.

Item Wehr seinen Mitbürger verspricht und schmehet Und daß wir recht dargethain konndte werden, Soll dadurch auch seine Bürgerhoff verwick haben, Und die mit eyne Markh wiederumb wunnen. Darzu davon gevuernde breucken gelben Halff uns und unseren Nachkommen, und die ander halbscheid Inen den von Stele.

Wer auch kein Bürger zu Stele ist, Soll seine bieße nicht mit auf die Marke und Gemeinheit treiben.

Es soll auch ein jeder Bürger uff die gemeine Marke nicht weiter oder mehr rotten dan vünffzig wyden, darmit ehr sein Dorbeilthstainde helt, So soll auch niemands rotten, ehr nu sey ein Bürger, bey einer Marke brüchten halb uns und die andere halbscheid denen von Stele.

Nun sollen die heidliche Bürgermeistere zu Stele alle jair uff Sanct Peter ad cathedram vur der gemeinheit und Bürgeren daselbst Jhn Gegemärtigkeit unserer beyverordneten von allen auffheben und außgeben alsollicher brüchenen (Brüchten) clarlichen rechenhoff und gefürlichen bescheid thun. Und sollen aldann sie die von Stele einen neuen bürgermeister ahn statt des ältesten erwelen und kiesen.

Item sollen die von Stele furheiden-Geld, Portzen Geld, wegh-geld und Hagen oder Vestungs geldt, durch Jhren diener (der doch uns und unheren Nachkommen verreit und verpflichtet sein soll) binnen Stele und so weith und fern Jre bürgershoff hymnen und bußen (außen) wendet, mugen pfenden laßen und die vande (Pfande) umhshloin. Wie auch Inen den von Stele daß Schuetten der bieße (des Viehes) vorbehalten sein soll, Und so Jmandz den Schuckstall fellffwillig auffbrechen würde, Soll der gebuer darumb gebrüchtet werden, halff uns und unseren Nachkommen und die ander helffte Inen den von Stele.

Item wannehr die Jnden, So wir daselbst vergleiden, etwas verwirken und breuchen und sich sunftig einigeswegs nicht wie willig halten wurden, Sollichs sollen die von Stele uns und unheren Nachkommen unterthäniglich anzeigen, So wollen wir nach gestalt und Gelegenheit der Sachen alsdan darin der Gepuer (Gebühr) befehl und einsehens thun, Auch sollen diejenigen, So die Schloesselen zu den pforzen zu Stele haben sollen zu unserem gesynnen albeidt bey tagh und nacht die Portzen eröffnen.

Und diejem nach haben wir gedachten von Stele gnediglich verliehen und zugelassen Daß sie nun hinfürs eynen Siegell, So under drien ryngen in eynem ghelen velde, gefertigt, haben und durch Jre Bürgermeisters zu verwharen, und allein in gebungh oder Uffeheimmung (Ausnahme) in der Bürgerhoff,

auch ehelicher geburth halber, Zeugnuß zu geben und dan in guetlichen Verdrägen zwischen Ingejessenen und Bürgern, gebrauchen laßen mügen sollen. 1)

So soll auch diese unsere gnädige Zulassungh und bewilligungh wie hieroben specificiret, und gesetzt, unß und unseren Nachkommen Abdyssen überall nicht präjudiziren noch nachtheill geben, Bilmijndt vilkenanten unseren Underthanen zu Stele einigh vurttheill oder gerechtigkeit geben. Sonßer vilmehr unß und unseren Nachkommen daselbst zu Stele aller unser Hoich und gerechtigkeit, hoher und nidder Obrigkeit allenthalben verhalten sein.

Wo sich auch einiger Bürger, Imvonner oder Bauer, zu Stele gegen obgemelte articulen sampt oder bisponder auffstheunen, widersetzen oder ungehörjam sein wolle, oder widerstände, Soll derselbige darumb nach gelegenheit, mit gepuerender straff und brüchten, angesehen werden Und solß mit der bruechen desfalls, wie oben gemelt ghalte werden, alles ohn gesehr.

Urkundt der Wairheit, haben wir Elisabeth Abtiffin, vurg. unseren Siegel vor unß und unsere Nachkommen abbißen an dießem brieff wißentlich thun und heißen hangen, Der geben isth Ihm Jair nach Cristi Geboirrt Thausendt vünffhundertt Siebenzig und acht am twey- undzwanzigsten tage des Monats february: —

---

Anlage Nr. 18.

1578 den 25. November. — Johan Graf zu Dhann und Falkenstein zu Falkenstein bittet Rüdiger von der Horst, ihn und seine Familie bei der Hochzeitfeier des Grajen Wirichs v. Dhann u. F.

zu vertreten.

Manderscheidtsche Corresp. 1538—1597. Conv. III.

Staatsarchiv Düsseldorf.

Dem Ernvesten unserm besonders liebem Rüdiger von der Horst, Churfürstl. Söllnischen Marschall, unsern lieben Freundt und Brüdern.

Johan von Dhun Grave zu Falkenstein Herr zum Oberstein und zu Bruch u.

Unseren günstigen Gruß und geneigten guten Willen zuvor, Ehrnwester besonders lieber und guter Gönner und Bruder. Demnach der Wolgeborte Wirich von Dhun Grave zu Falkenstein Herr zum Oberstein und zu Bruch, unser geliebter Vetter, Unß, unser geliebte Gemahlin und die Unseren, zu bewo L. vorgehabt Heulichs und Eheberedungh auch Hochzeitlichen tag, so den 17. diß gehalten werden sollen, beschriben und erfordertt gehabt, aus leibschwachheit und blödigkeit halben

---

1) Das Siegel ist, wie schon im Text erwähnt, abgebildet und beschrieben bei „Endrukat, Nieberrhein. Städteiegel, Düsseldorf 1882“, S. 36 u. Tafel XI.

aber uns und unser lieben Gemahlin zu getroffen, wir seiner E. zu Ehren zu erscheinen nicht vermocht, Doch unseren geliebten Sohn Grafen Sebastian solchen allen unserseits und aus verwandtnuß beizuwohnen abgefertiget gehabt, wie S. E. auch schon albereitß uf'm Weg gewesen,

Demnach aber S. E. vernomen, ermelter Eheberedungs-Tag, wie wenigere mit der Hochzeitlich Ehrentag angelegener Ursachen verschoben und erstreckt worden, Ire E. zu Vermeidung vergeblichen Reisens daruf wiederumb gefert und wieder anher begeben, Wan wir dan Liebere nit sehen noch wünschen mögten, dan daß wir Persönlichen mit unser geliebten Gemahlin (möchten gern selbst doch kommen, können aber wegen Krankheit u. nicht, auch der Sohn kann diesmal nicht reisen, deshalb bittet er) . . . .

Ist gelangt an Euch unser günstiges Sinnen, Ir wolltet unbeschwert . . . bei mehrgedächts unserß Vettern Ehberedung auch hochzeitlichen Tag S. E. beistendig und beräthig erscheinen (und ihn und die Seinigen entschuldigen, viele herzliche Grüße und Glückwünsche u. überbringen) . . . „viel glückliche zeitliche und ewige Wolsfahr, und daß solch ihr E. Christlich Gott wolgefelliges Vorhaben zu Lob und Preis Gottes des Almächtigen uf kommung Namen und Stammes und zu Merung ganzer Freundschaft gereichen möge“ . . . .

Datum Falkenstein den 25. Novembris 1578.

Anlage Nr. 19.

A.

1579 den 4. Februar. — Gräfin Elisabeth reklamiert rückständige Einkünfte aus ihrer früheren Stellung als Äbtissin, und quittiert über den Empfang.

Staatsarchiv Düsseldorf.

Wir Elisabeth geborne Gräwin zu Wanderscheidt und Blankenheim thun kundt und bekennen hiemit öffentlich und in krafft diß breiffß. Nachdem uns Jorgen Jyiger Schulte zu Gerlinge auf jüngst in Anno Sieben und Siebenzig vershienen Martini sechszehn Malder Waißen versfallen und schuldig worden, und uns dieselben zu bezalen unpilliger weiß bis anhero verzogen, daß wir demnach unser vollkommen gwaldt und volmacht gegeben und zugestellt haben, geben und zustellen derselben hiermit aller besten Form, maß und gestalt solches Zimmer vermog der Recht auch Gericht Sit und gewoinheit nach, am bestendigsten befehlen solle, konte oder mochte, dem Ersamen unseren lieben besondern Renthmeistern Arndten Dieckman in unserent Namen und von unsert wegen von abgedacht, Jorgen und wer sich seiner ferner annemen mochte, obberurte noch unbezalte sechszehn malder waißen gerichtlich oder außerhalb gericht zu fordern in zu manen. (wird mit allen Vollmachten ausgerüstet) . . . Alles bei verbindungh unser Hab und Gütter mit begebung aller beneficien, freihetten,

Exemption und Aufzuig, als wen dieselb hierzu auftrücklich benent weren, Urkunt der warheit haben wir Elisabeth Grävin obg., diß mit eigener Handt unterschreiben, beschehen am vierten February Anno 79.

**B.**

Wir Elisabeth geborne Grävin zu Wanderscheidt und Blankenheim thun kundt und bekennen hirmit gegen menniglichen, daß uns Jörg Schulte zu Gerling alsofche sechszehn Malder wait so uns auf jünghin in Anno 77 der weniger Zahl versehenen Martini verfallen, bezalt und zu unsern guten willn vergnügt, Sagen drumb Innen und wer deßhalb ferner Quitirens nottursftig von obbemelten bezahlten sechszechen malder weichen, los ledig und quitt, und bedanken uns deßhalbender guder bezahlung, Urkunt der warheit haben wir Elisabeth Gravin obgesch. diese Quitantz selbst eigener Handt unterschrieben, Ahm vierten tagh February Anno 79.

Anlage Nr. 20.

Schreiben des Grafen Wirich VI. zu Broich an den Erzbischof Gebhard zu Köln.

Staatsarchiv Düsseldorf.

1579 den 5. October. — Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Gebhartenn Erzbischoven zu Cöllnn und Cursfürsten Herzogen zu Westphalen und Engern 2c. Meinem gnedigsten Churfürsten und Herrn.

Hochwürdigster . . . .

Es hatt die Wolgeborn mein freuntliche liebe Gemahlin geborn von Wanderscheidt u. Blankenheim, Gräfin zu Falkenstein, Frau zum Oberstein und Broich 2c. Im Zeit Jr. Liebden verwalting des Kayf. freywellichen stiftß Ehen dem Ehrenhaftt. Hochgelerten Ludwigen Falckeborgen dero Nechten Vicentiaten ein Hoff in C. Churfürstl. C. Amt Gudesberg gelegen, auf ein geringe Zeit von Jaren verliehen und verpfachtet. Darob jarlichst Jeberzeit Regierender Abbtzen obgl. stiftß Ehen zu reichen und zu laisten, wie die vorigen Verwahrer des Hoffß gethan haben, Darüber Jr. E. Jme auch briefflich urkunden und gnogsamen schein wie der ortß bräuchlich mitgethailt,

Wiewoll nun Jr. E. solche Zeit auß da sie gemelten Stift vurgestanden, denselben mit allem treuen Fleiß dermaßen verwaltet, daß sich Jro Successoren darob mit suegen in billig nit beklagen können. Darumb dan auch vor Jrer E. erfolgtem freien Abstant ein Chrw. Gräfflich Kapittel, (als auß dero Mittel ein ander Haubbt und Nachfolgerin wiederum erwählt werden sollt) daselbsten umb so viel desto mehr Jrer E. gepflogen Administration, durch ein Capitular einhelligen Beschluß under Jrer Jeben handten und gemeinen Capittels siegel ratificirt (wie C. Churf. D. das Alles ab beiliegenden Copien ferners gnedigst zu vernemen). So wolle doch die hochwürdige Frau Elisabeth leider Stifter Ehen und Nottelen

erwölte, Abbtissin geborne Gräfin von Sayn u. meine liebe Vah, wolermetts meines Gemahls geschene Verpachtung obangezogen Hoffß nunmehr nit gelten noch Ihnen Falkenbergern bei obangeregtem einhebendem breiff u. siegel bleiben laßen, daran er noch durch Cong Becker seßhaftig zu Gudeßberg verliindert wirt,

Dahero Ich dan auch die fürsorg wage, daß wolgedachte Abbtisse gegen andere meins lieben Gemahls gepflogem Handlung und Administration gleiche Einträge suchen und vurnemen möchte (wie albereit in mher fallen beschehn) deßhalben E. Churf. G. underthenig ersucht, auch darüber theilß gnedigsten bevelß aufgehen laßen,

Wan nun Gnedigster Churfürst und Her, Dasjenig was also Gräßlich und wollbedachtlich gehandelt Ja billig auch gehalten und volnzogen werden solle, und dan nit allein wolermett meiner geleibten Gemahl fast beschwerlich daß J. L. Administration in Zwißell und Disputation gezogen, sondern mir auch als Jr. L. Chevegten nit weniger verdrößlich und verkleinerlich, daß dasjenige so Jr. L. obgefehrtmaßen versiegelt ohn erkantnuß Iro und mir zu unglimpf retracteirt werden soltt, wie dan ingleichen wolgedachte Abbtissin meine liebe Vah nit weniger ungeren sehen wurde, daß Jrer Hochw. und L. verfestelung von den Nachkommen vernichtet und aufgehoben werden soltt,

Derwegen Jrer Hochw. und L. mit nichten geburn wolle, wolermetts meins lieben Gemahls gethann Verfestelung wider solch stattlich obangedeutit eingewiltgen einheiligen Capitular beschluß und ratification zuhindersehen und zu vernichten, wie E. Churf. G. alß der hochverständigste selbst gnedigß zu ermessen wißen,

Und dan gemelter Hoff in E. Churf. G. Erzstift Colonn dero Landfürstlicher Obrigkeit und angezogenen Dorff Gudeßberg gelegen, Derowegen Ehr Falkenbergß undertheniger Hoffnung durch E. Churfürstl. G. auf sein underthenig anruffen, und diß mein begern und schreiben, Darumb Ehr Euch ersucht, wider obberürt behinderung gnedigst verholßen zu werden,

So gelangt an E. Churf. G. mein underthenigste Pitt, sie geruhen Das alles mit Churfürstlichem gemuth zu erwegen, und wolermett meins Gemahls gegeben breiff und Siegel dermaßen gnedigst zu handthaben, daß Ehr Falkenberg bey erlangter Pachtung bleiben nuge, und deßwegen notwendige gnedigste Verfehung thun laßen, Damitt ehr durch E. Churf. G. Underthanen Cong Becker zu Gudeßberg daran nit behindert werde,

Daran beweisen E. Churf. G. ein Landfürstlich gerecht Wert und mir gnedigsten gefallen, welchs umb E. Churf. G. die der Almechtige In freidtsamer glücklichster hoher Churfürstlicher Regierungh und frölicher gesundtheit lauchwirig gefristen wolle, Ich underthenig zu verschulden allzeit geneigt E. Churf. G. gnedigste zuwerleßige Antwort erwartendt,

Datum Weich am 5. Octobris Anno u. 79.

E. Churf. Gnd.  
unterthenigst gehorsamer  
Thiener

(ex original.)

Wirich von Duyn Graff zu Falkenstein u.

Anlage Nr. 21.

Elisabeth, Gräfin von Manderscheid und Blankenheim, Präbstin zu  
Essen, gratuliert ihrer Schwester Elisabeth zur Geburt eines Sohnes.

Staatsarchiv Düsseldorf.

1582 den 15. Juni. — Der Wolgeborenen Frauen Elizabethen  
geborenen von Manderscheidt und Blankenheim Grävinnen  
zu Falkenstein, Frauen zu Broich u. meiner freunt-  
licher lieber Schwesterner . . .

(Am obern Rand ein Stück abgefressen.)

(Einleitung, Gruß zuvor u.) freuntliche liebe Schwester, welcher  
massen G. L. von Gott dem Allmechtigen so gnediglich des natürlickeim  
Bandt erlossen und entbunden und mit einem jungen Soen so gnadenreich  
versehen das habe Ich mit sonderem freuden alhir gerne vernommen Darzu  
neib ich (nebenbei) wünschen G. L. Ich von dem barinherzigen Gott  
heill und Botschaft, genhlicher verhoffung das junge erzilte Herrgen soll zu  
Gotts ehren seiner selbst seligkeit und G. L. zum freudenreichen Trost er-  
wachsen und woll gedeien. . . . Seyn also G. L. belagers gelegenheit  
by gegenwärtigenn brenzern zu vernemen begerig, sonderlich aber da sich  
G. L. schwachheit in natürlicher gesundheit endert. Meine leibswolfahrt,  
dem güttigen Gott sey davor lob und Preis gesagt, sollen G. L. hirmit  
merken, Der Allmechtige will zu heyden seydem weiter was zur seligkeit  
angehört, hinzusehen, G. L. hirmit nderm segen gots lange gefrist zu  
werden vrüntlich empfehlend

Datum Essen am 15. Juny anno LXXXII

G. L. guetwillige

Schwester

Elisabeth früulein zu

Manderscheidt.

Anlage Nr. 22.

Schreiben der Früulein Elisabeth von Manderscheid und Blankenheim,  
Präbstin des Stiffts Essen, an ihren Schwager Wirich von Dhaun  
zu Broich.<sup>1)</sup>

Staatsarchiv Düsseldorf.

Mynen fruntlichen groß und weß ich in ehren leibß und gutten  
vermach zu vor, wolgeborne fruntliche liebe Broeder, (G. L.<sup>2)</sup> schreibens is  
myr heudit dato van heiger uberantwortt worden daer auß ich dan G. L.  
gesundtheit und geluckseligen wolstandt heb mytt freuden vernomen vur myn

<sup>1)</sup> Dem Inhalte nach ist anzunehmen, daß das Schreiben aus den ersten  
80er Jahren des 16. Jahrh. datirt werden muß.

<sup>2)</sup> Soll jedesmal heißen: „Guer liebden“. Die Handschrift ist sehr undeutlich.

perſoen dank ich dem almächtigen der beider ſeitds woll fortan ſyn gottliche genaet vorlehen, deweill G. L. ſchreiben das zweil ich G. L. am leſten geſchrieben daß ich na Eſſen woll reiſſen und ſulches ſich funf lange verhojen das ich G. L. woll verſtendigen off ich auch ſo baldt werde komen daer uff kan ich G. L. neith verhelben das ich willens waer verleben woche na Eſſen ſo trecken ſo ſyn ich auß egllichen verſachen daeran verhynderdt worden und verjehe mych es werde ſich auch noch an de X oder XIII. dage ungeferlich vergehen ehe ich na Eſſen kan reiſſen das G. L. myr ſchreiben ſo vern myn gelegenheit noch nitt were na Eſſen ſo komen das G. L. mych dan in eigener perſoen wollen erſenden (beſuchen) da mych dan weiß gott woll herplich ſeir na verlangett und G. L. ſyn myr weiß gott van genhem herzen willekom und G. L. willens doch nitt in vergeß ſtellen waer ich G. L. erungen deynſt oder gefallen wiſte ſo erkeigen das in mynem geryngen vermoejen weir ſo fall G. L. mych allezeit als ire gochtwillige Sweſter ſynden und myr ſo gebeden geben auch kan ich G. L. nitt verhelben das unſere waf (Waſe) van ſeyn (Sayn) geſteren na Nottelen is gereißelt und mych alhe angeſprochen und als ich auß jrer l. reden doch verneme ſo ſollen jre l. vell (Liebden wohl) dair in willigen werden das unſere haif van Oberſteyn jhünd in das capitell kome als G. L. dan in G. L. ankommen van myr woll vernemen werden und ihun G. L. he mytt in den ſchyrn des allerhochſten bevelthen. Datum jlenz Coysvelt XXII. Novembris.

G. L. genz guthwillige Sweſter  
Eleiſabett ſo Manderscheidt.

Dem Wolgeborenen Herrn Wirichen van Dhaun Graiffen ſo Falkenſteyn und Oberſteyn, Herrn ſo Bruch, mynem fruntlichen Bruderen ſo Henden.

---

Anlage Nr. 23.

Anna, Fränlein zu Falkenſtein, Stiftsdame zu Eſſen, ladet ihre Verwandten zu Broich zu einem Beſuch nach Eſſen ein.

Staatsarchiv Düſſeldorf.

158.. 4. Februariſ. — Dem Wolgeborenen Herrn Wirichen Graff zu Falkenſtein Her zu Oberſtein und Broich Weinen fruntlichen lieben Vettern

Wolgeborenen Herz lieber Vetter, ich hab vernomen das de hochwirdige und wolgeborne F. Margreta geborne Greſſin zu Manderscheid Abbiſen zu Eſten by G. L. zu broch an ſein kommen, ſo will ich wol fruntlich von G. L. begert haben, das G. L. an beyden Greſſinnen als Abbiſin und G. L. Gemahl vernemen wollten, ob ir beider lieffden ſich nit einmal her ebber verloſtiren willen, ich darf G. Beider liebden nit laeden, dan ich G. L. die gebur nach nit tractiren kan, aber want jr l. von ſelbs keinen, weren G. L. mir von Herzen wilkom, ich bit G. L. we mein lieber Vetter, willen de beſogn her fueren, und heſſen G. L. kurtweil machen, ich bit G. L. willen mich doch laſſen wiſen ein Dag oder drey vorhin, das ich

ein wenig zu kann machen lassen rüsten, dieß weres mir wilkome geste  
weiß Gott, Dem ich G. L. ihm schutz und schirm besolen tho, ich bit  
G. L. tho mein Gebiedenis an der Abdißinnen und meiner basen, ich hoff  
Wallbrig Anna!) sal nu ni mehr speen essen, sonder brey und was ir wol  
schmeckt. Das geseggenet yr got, Datum essen 4. Februarius

G. L. getrew haß allezeit

Anna Freulein zu Falkenstein.

(ex original.)

Anlage Nr. 24.

1587 den 21. Februar. — Testament des Grafen Ulrich von Dhaun-  
Falkenstein, Herrn zu Broich.

Staatsarchiv zu Düsseldorf.

In dem Namen Gottes Amen. Nachdem Ich das zeitlich Leben von  
Gott dem almächtigen empfangen und niemalen umb meiner angeborenen  
Erbünde willen, von anfangt der Welt Adam und Eva mich hievon ererbt,  
das zeitlich Leben umb ein bessers durch Christum allein zuerlangen verlaessen  
muß, und nichts gewißers als das hab, aber nicht ungewißers, als die  
unverbeigentliche stunde.

So habe Ich mit gutem gefunden gemüth und Leibs auch mir von  
Gott geringschätzigen Verstandt, vor ein dienlich, duegent hoech nettig Werckh  
erachtet meinen letzten willen oder Testament zu machen und zu verordnen,  
wie Ich den denselben hiemit ordne, mache und nach nutzlicher dieser Welt  
ordnung begere gehalten zu haben.

Gebe als zum ersten meinen vornembsten schatz mir von eingeblaesene  
und gegebene seele von Herzen der Gotlichen almacht (dieselbe derselben un-  
vergenglichen Freuden theilhaftig zu machen in seine Gotliche Gewalt) gantz  
und gahr (als zu meinem einzigen Zuversicht) heim.

Meinen Corper bitt und beger Ich verordnet zu werden Christlich von  
dannen Er kommen ohne Pomp, pracht und Unkosten, allein christlich der  
erden zu bestatten, das den armen die Unkosten und anlage mögen zu-  
gewendt werden, so vielleicht darauff gehen mögen.

Sol auch einmals hundert Reichsthaler vor die armen ausgeben und  
in Dero behueß angelegt werden.

Ferner über meine Verlaessenschaft und guter zu disponiren oder  
testamentiren in ansehung die auff meine Kinder (so mir durch Gots seggen  
besichert und gegeben) anerckt achte Ich ohne noeth.

Wil alsoe hiemit Hans Abolffen als den Eltesten und Ulrichen als  
den Jungern Söhnen Iren verordneten Vormunderen zu gehorsamen in  
geistlichen und weltlichen Sachen (und von beide Ihre schwestern durch Gots  
seggen zu Iren Jahren kommen sein) bei straeß so der her den ungehorsamen

1) Walburg Anna war die jüngere Tochter Ulrichs und Elisabeths, damals  
noch ein kind.

Kindern ufflegt Ihre Schwestern Margareten und Wolpurgh Amnen nichts ungepuehrlich vorzulagen noch die zu verlossen eingebunden haben, sondern dieselbe als Ire liebliche Schwestern und mit Erben (Weilen Ihnen als den Söhnen alle Erbguetteren voraus gebuerth) wofern dieselben sich eherlich und fromblich verhalten mit Ihnen bruederlich leben und sie der gepuer nicht ohne raeth der Freunde unterhalten und wän sie durch Gots versichungh und raeth der Vormünder Herrn und freunde verheiractet sollen werden, sollen sie vor al jeder (entwedder zum heiligspemningh oder abscheidt, Vier Thausent Thaler ad — 52 alb. lauffenden geltz haben.

Wil dagegen und hiemit Margarethen meiner Etzihen und Wolpurgh Amnen meinen Jungsten beeden Dochteren uff kindtlichen gehorjaem und liebe so sie zu Iren Vatter und Fraw Mutter so die erde bedeckt, eingebunden, befohlen und den gebotten haben, das Sie Ihren hern Freunden und Vormünderen vornemblich Ihren Brueber Hans Adolffen und Wirichen nit ferner zunnuechten wollen, dan von der verlaesenen erb schafft wan andern als wol gehauset sol werden nicht meher zu erschwingen, Innen in eherlichen gepuerlichen (so nicht wieder Got) sachen Schwesterlichen in aller lieb und freundtlichkeit wie vorgerurt erwiesen und verhalten, Ihre leben, olsoe langt der almachtige Ihnen das hie zeitlich verziehen wirdt mit einander in freuden und frieden eintrachtiglich endigen und hinbringen.

War Baignuß meiner isigen hinderständigen und von mir unbezahlter Schultt.

Item der Probstinnen meiner Schwägerinnen <sup>1)</sup> und Schwester 1000 Thlr. innhalt siegel und Brieffe so in meiner Registratur da Probstinne vorstehet umbstündigen Bericht neben hinderstündigen Pensionen zu finden.

Ingleichen hat meine Baas Frawlein Anna Brieff, <sup>2)</sup> Ihr Bruder mit geleinten geltz, wie in der Registratur Frawlein Anna auffstehet zuerfinden, Besel und der Richter haben nachrichtungh und mein handt.

Weiß nirgendts meines Wißens ferner schult dan Plackschult davon die Rentmeister hie und zu Burgel Rednungh thuen werden, was mir dagegen an Verfallen schulden und Brüchten hinderstündigh wissen die Richter, Rentmeister und Frowen.

Dweilen da in Verrichtungh solchen letzten Willens (in betrachtung jeder Zeit wäßen und underjährigen, wie die heilige Schrifft mitbringet zugeseht wird) hab Ich nicht unpilligh zue Troest meinen Vatter und Mutterlosen underjarigen Kindern treu Hüter und Vormünder durch dieß Testament und letzten meinen Willen einen zu bewerben beedacht.

Bitte derhalben dienstlich und freundtlich durch Got hiemit die Wolgeborne als Blutsverwandten und angeborne vertraute Freundt als nemlich Hern Herman Grafen zu Mauderscheit, wollen sich meiner kleiner Kind als ein getreuer treu handlen (daher sich alsdan den namen haben sollen) annemen, dieselbe vertreten, und in Ihren rechthabenden Sachen schutzen und schirmen, dergestalt wan Got mich gestrikt Ich inen und den Ihrigen sampt und besonder gern gedienet, troestlich und behilfflich gewesen were mich jeder Zeit beßßen und erkendt haben.

<sup>1)</sup> Elisabeth v. M. und Bl., Probstin zu Offen.

<sup>2)</sup> Anna von Falkenstein, Kanonissa zu Offen.

Wie dan meine veräidete Diener N.N. durch schreiben nach meinem hinscheiden mit Vorwissen der nefftgeschenen Freunde einen Jeden der gebür bitten und durch diesen meinen letzten willen begere sollen, neben dem einem jeder Vormunder den ersten das beste alsoe gradatim den andern, Dritten und Vierden einer meiner Werdt eins geschendt und verehrt werden sollen.

Dies Testament ist durch mich copetlich geschrieben und geendigt am 21. Februar Anno 1587 Inmpfal mich der Todt überleitet, beger Ich dieselbe vor Original gehalten zu werden.

(gez.) Wyrich, manu propria.

Testament des Grafen Wyrich von Thaum.

Anlage Nr. 25.

Die Ermordung Wirichs VI., Grafen zu Thaum und Falkenstein, zu Broich am 11. Oktober 1598 durch die Spanier.

Nach einem in Form einer Zeitung im Januar d. J. 1599 gedruckten Flugblatt.<sup>1)</sup>

Erschreckliche böse Zeitung dessen kurz  
Nothwendig und Wahrhaftiger bericht.

# Was sich in den Nieder

Iendischen Westphälischen Kreysß Jumer-  
halb drey Monat zugetragen.

Nemlichen wie Vebertyrannisch / Vmmensch-  
lich und Viehisch des Königs zu Hispania Kriegsvoick  
auff des Reichs Grund und Boden ohne vnderchied wieder  
Männiglich an Hohe und Niedrige Man und Weibes  
Person gehandelt.

Der Werden Christlichen Teutschen Nation Männiglich  
zur warnung/bey dem lieben Gott mit irem herzlichem Ge-  
bet anzuruffen.

Darmit diesem vbel gestewret in Druck gegeben.

Im Jahr / 1599.

Nach einer kurzen Einleitung, in welcher ausgeführt wird, daß man nach den langen Wirren und Kriegen endlich auf friedlichere Zeiten hätte hoffen dürfen, heißt es sodann wörtlich:

„Dem allem nun stracks zuwider muß man leider jetzt sehen und mit schmerzen erfahren, welcher massen unser geliebtes Vaterland dz Reich Teutscher nation sampt dessen gehorsamen Stenden, ohne einige

<sup>1)</sup> Diese in meinem Besitz befindliche als Nr. 7 bezeichnete Zeitung besteht aus 16 Quartblättern; die erste Seite enthält obigen Titel und zwischen den Worten „in Druck gegeben“ und „Im Jahr / 1599“ einen Holzschnitt von 10 cm Breite und 8,3 cm Höhe. Derselbe stellt eine Burg oder ein Schloß vor, aus welchem prozessionsweise viele Personen ausziehen, im Vordergrunde zahlreiche Reiter in voller Rüstung. Ohne Zweifel soll dies die Affaire von Broich vorstellen.

gegebene ursach, und unerachtet sich deren viel weder einem noch dem andern theil anhengig gemacht, sondern der neutralitet befließen, ungewarnter sachen, wider alle Ehr und Erbarkeit, aller Völker Recht und Kriegsgebrauch zuentgegen, ganz feindlicher Tyrannischer und erbärmlicher weis, mit großer gewalt und Heereskrafft überzogen, verhegt und verderbt, Stedt, Schösser, Klöster, Stifft, Dörffer und Adeltiche Heuser theils mit gewalt, theils durch harte bedröwunge eingenommen, gebrantfacht, ranzonirt, geplündert, die Unterthanen und Landvolf von Haus und Hoff zu lauffen, alle ihre Nahrung dahinden zu lassen, und sich mit Weib und Kindern bei der harten Winterszeit in das bittere elend zu begeben gezwungen, Adeltiche Personen gebunden aus ihren Heusern hinweg geschlept, hernach Mörderischer weis mit kolben zu todt geschlagen, vorname Evangelische Reichsstende hefftig betrawet, gesandten und botschafften hönisch und mit spott abgefertiget, und kürzlich zu melden durch gedachtes Königlich Spanisch Kriegsvolk mit morden, todtgeschlagen, rauben, und plündern, Frauen und Jungfraw schenden, dermassen abscheulich, und mehr denn Viehisch tyrannisirt und gewütet, das es Türcken und Tartaren erger nicht machen köndten, auch mit worten nicht auszusprechen noch jemals dergleichen gehöret worden; wie der günstige Leser aus nachfolgender kurzen und summarischen erzehlung zu vernemen hat.

„Demnach der Fürstl. Durchl. Erzherzog Albert Gubernator in Niederlandt nechsthin im Monat September nach Italia verreisset, und sich kurz zuvor gegen jederman viel gutes erbotten, und sonderlich dem Herzogen zu Gütlich ganz freundlich und Nachbarlich zu geschrieben, ist Franciscus de Mendoza des Königreichs Arrogonia Admiral und Königlich Spanischer Feldoberster, mit ungefehrlich 30 000 Mann zu Ross und Fuß unterschiedlicher Nationen, durch das Fürstenthumb Gütlich in das Herzogthumb Cleve zurückt, erstlich die Staadischen Aufleger oder Schiff, so auff dem Rhein zu vertheidigung Desselben gelegen, biß gen Rheinberck mit Gewalt abgetrieben; und abgemelten des Erzherzogen Alberts Schreiben und Erbieten, so er selbst mit gebracht, durchaus zuwieder, sich alsbald der Clevischen Staadt Drsoy am Rhein gelegen, gemächtiget, darauf das Schloß daselbst eingenommen, die Gütliche besagung darauf geschafft, immittelst auch den Flecken und das Schloß Alpen, unangesehen der Churfürstlichen Wittib ein anders mit handgegebener Treu, Brieff, und Siegel versprochen gewest, eingenommen, folgendts den Mehren theil, Kriegsvolk mit dem geschütz über den Rhein gesetzt, gegen der Stadt Drsoy über, im Dorff Walsum eine gewaltige Schanz auffgeworffen und besetz, von damen in das Fürstenthumb Bergen gefallen, für des Wohlgebohrnen H.C. Wriehen von Daun, Graffen zu Falkenstein und Oberstein resideanz und Häuptliche Wohnung Bruch, so ein Fürstlich Bergisch Lehen, gerückt, dasselbe belägert, beschoffen unangesehen wolgenellter Graff solch Haupt, sampt denen bey sich habenden Gütlichen und eygenen Soldaten auff beschehene zusag und Handt gelübt, und ander gute

Wort, daß weder ihme noch den seinen am Leib, Haab und Gut etwas leydes zugesügt werden sollte, sich zur Aufgebung bereben lassen, zuvor und ehe er belargt vom Admiranten Salvaguardi begert sich jederzeit neutral und unverweislich erzeigt so sind doch wiedergegebene Triven und Glauben gemelte Soldaten mehrentheils als bald umgebracht, der Graff selbst nach etlich Tagen ausgestandner gefänglicher enthaltung erbärmlicher und unverhörter weis ermordt, und das Hauß gang außgeplündert worden, als der Leser nachfolgend mit mehren umständen zu vernehmen.

Den 6. tag Octob. ist wohl gemeltem Graffen gewisse zehlung einkommen, daß die Spanischen daß hauß Bruch mit gewalt einzunehmen entschlossen, derohalben er denselbigen am Abendt seine Gemahlin sampt den Frauenzimmer vom Hauß geschickt, im meynung folgenden Tag sein beste und liebste sachen auf etliche Wagen zuladen, und abwegß zu schicken, welche er aber nicht vollenden mögen, den stracks den 7. tag Octob. ware daß Hauß am morgen frühe schon berent, belargt auch zugleich etliche grobe stück davor gestellt, und damit das Hauß denselben tag über ziemlich beschossen worden. Auff den 8. tag Octobris Pallamentiert der Graff mit den Spanischen und handelt so fern, daß mit ihme verglichen würd mit denen bey sich habenden Soldaten frey abzuziehen wird ihm auch Geleit zugesagt bis er an sein gewahrßam ferne, darauf der Graff daß Hauß geöffnet, mit seinen Soldaten, so mehrentheils außgesetzte Schützen waren, abgezogen, aber er ward als bald von den Spanischen Volk angesprengt, Gefangen genommen, der Schützen bis in vierzig auf das nechste Oberfeld geführt, da sie nit allein die Wehren von sich legen, sondern auch sich nackel aufziehen müssen, hernach wie das schlachtvieh jämmerlich gemehelt und ermordt, also daß nicht über einer oder zween salviert worden.

Es waren aber noch 6. Schützen dem Herzogen zu Gütlich zuständ, die wolten dem Wetter nicht Trauen oder den Spaniern Glauben verbrochen und machten sich ein wenig beyseits, bis der meiste grim fürüber war, immittelst rissen die Spanischen dem Graffen die kleider vom leib, er wehre auch gleich mit den andern umgebracht worden, Wan ihn nicht ein Hauptmann von dem kriegsvold weggeführt und auf ein sonderbaher Gemach gebracht hett: Also waren auch die schützen, so sich, wie vorgemelt, verbrochen, oder verborgen beim leben erhalten, es haben aber die Spanischen deren zween genommen, nackel außgezogen, daß sie nicht einen faden am leibe behalten, einen zur rechten, den andern zu linden dem Graffen an die Seite gesetzt, doch wardt auf des Graffens fleißig bitten den gemelten 6. Schützen das Leben geschenkt, und also mit Leben davon gebracht, immittelst aber der Graff auff seinem Zimmer mit Hellenparditer fleißig verwacht, und niemand der seinigen bei ihm gelassen worden, dann sein Wetter ein Herr von Hardenberg, und ein Leibjung.

Den 10. Tag Octob. ist der Capitein auff das Hauß kommen, und zum Graffen gesagt, er möchte wohl frey abgehen, so er wolt, darauff der Graff geantwortet wann es ohne gefahr seyn köndte, auch

Junsten kein nachdenkens hette, wolte er mit dem Capitein einmahl hinunter spaziren, ist also am nachmittag hinunter gegangen, und weil der Capitein mit war, nicht böses besörchtet: Auf dem wege spüret er viel Schweiß oder Blut hin und wieder von den erschlagenen, da sagte der Graff zu seinen leibjungen, siehe das ist unser Diener Schweiß, wan sie dergleichen auch mit uns zu thun willens, were es mir lieber heute dann morgen.

Als er nun weiters gegangen, bis an seine Mühlen, so auff der Muhr liegt, ist mit einen Keilen oder Klaußen andere sagen mit einer Hellenparden oder stück von einem Federspiess zur Erden geschlagen worden, also das er mehr nicht sprach, dann mit gen Himmel gehobenen Händen, Ach Herr etc. fiel also zur Erden, ward alsbald durchstoßen, auch bis auf den 12. Tag Octob. dajelbst unbegraben liegen bleiben: Also hat der daffere Heldt und liebhaber seines Vaterlandes sein leben jämmerlich lassen müssen und gleichwohl der todte Körper nicht ruhe haben können, sondern ist in einem kleinen Hüttlein durch die Spanischen zu Aschen verbrent worden."

Diesem mögen noch einige weitere Nachrichten aus dem interessanten Schriftstück folgen:

"Nur vor diesem ist das Stettlein Santeu Clevischen gebiets unversehens von den Spanischen erobert, darinnen viel Bürger, Weib und Kinder umbracht, und folgendes ausgeplündert worden.

Nicht lang hernach haben sie auch die Clevische Städte Wüderich, Dinslaken, Holt und Nees durch eiserne betrawung einkommen, die Frontier und Grenitz, Schanzen und Landwehren eingerissen, die Besatzungen ums Leben gebracht oder verjagt."

... "Dann haben sie Anholt, Schulenberg, fortens im Stifft Münster Bocholt, Vorken und in der fest Necklinghausen Dörften eingenommen. ...

"Und haben die Spanischen im Fürstenthumb Cleve allein zwischen der Ripp und Iffel hernach gefetzte Heuser und Clöster eingenommen und geplündert: 1. das Haus Dinsfort, unerachtet ein Spanische Salvaguardi darauff gelegen, haben sie mit allem was von vielen Dörffern darauff geflohen, geplündert. 2. Das Haus Bellinghofen hat zween Stürm abgeschlagen, den dritten verlohren, durchaus geplündert und alle Menschen darin ermordet. 3. Obenberg geplündert. 4. Das Closter Schlenhorst geplündert, die Adeliche Jungfrauen zusammengesperret, ausgezogen, genothzüchtigt und schändlich zugericht."

(Aehnliches wird berichtet über Alfeld, Haus Gran, Hackenhäusen, Empel, Rosjau, Wenge, Haus Hint, Closter Mariathal, Closter Fried, u. s. w.)

"Ebenmassiger gestalt ist es auch mit dem gezirk zwischen der Ripp und Muhr gängen, dann 1.) haben sie wie zuvor angeregt, das Haus Bruch genzlich geplündert, und einen mercklichen Raub an Geld, Kleinodien und Früchten bekommen, mit dem redlichen Graven aber umgangen, wie oben vermeldt worden. 2. Neuenhaus ge-

plündert und den Vorhof abgebrannt. 3. Queffen gar geplündert. 4. Fundern den Vorhoff in den Brandt gesteckt. 5. Bernbruch ganz geplündert. 6. Fürt. 7. Haus Landt. 8. Haus Manug. 9. Mehrung. 10. Rheinschenthaus bei Cleve. 11. Schwarzenberg. 12. Dornick. 13. Winnendüfel. 14. Haus Lohn. 15. Das veste Haus Schulenburg geschossen, eingenommen, geplündert und fürhlich zu melden das Stiff Werden und Essen verheert und beraubt, und in dem Gezirck der Lipp und Ruhr mit Mann und Weibspersonen eine solche schand und mutwillen geübt, auch in allen Höfen und Dörffern deraassen schaden gethan, das es nicht auszusprechen."

Es folgt dann ausführlich die Einnahme von Dorsten den 24. Novbr., ferner die Plünderung von Unna, Kamen, Lünen, Hamm, Lüdinghausen, Herberten, Coesfeld, Vorken, Haltern, Dülmen, Stadtkon, Südkon, Men, Beckum, Rheine, Warendorf, Telgte, Sendenhorst, ebenso die Brandschätzung der Stifter Osnabrück und Paderborn. —

Als Anhang enthält das Schriftchen dann noch:

1. Copey Prinz Moritzens an die Westphelischen Creytskente zu Dortmund, d. d. 30. Septbr. 1598;
2. Abschrift des Herrn Carl Niggels von Sendersbühel Kayf. Gesanten Schreiben an Franciscum de Mendoza Admiral von Arrogonia d. d. Cleve den 30. Oct. 1598.

Die im Anschluß an diese Beschwerdeschreiben noch weiter erzählten Einzelheiten sind nicht wiedergegeben.

3. Copey Schreibens des Hispanischen Kriegswelds-Obersten, Don Francisci de Mendoza an den Bischof zu Paderborn d. d. aus dem Lager zu Rees, den 10. Decbr. 1798.

Den Schluß bildet ein Artikel „Zeitung aus Westphalen“, Datum den 30. January 1599, in welchem die Vorfälle unter Hinzufügung weiterer Einzelheiten nochmals zusammengefaßt werden.

#### Anlage Nr. 26.

**Personalia der 1611 verstorbenen Fräulein Margaretha, Gräfin zu Falkenstein, zc. (Tochter der Gräfin Elisabeth).**

Königl. Staatsarchiv Düsseldorf.

So ist nun zu wissen daß diß verstorben Grävlich Fräulin, Fräulin Margareth zu Falkenstein, von weilandt denen Wolgebornen Herrn Wirichen von Dhm Graven zu Falkenstein, Herrn zum Oberstein und zu Broich und Frauen Elisabethen Grävinnen zu Falkenstein zc. Geborne Grävinnen zu Manderscheidt und Blanfenheim, Frauen zu Funderobdt zu Dhaun als Ihre wifweel. zc. Herrn Battern und Frauen Muttern, auch Christ und gottseeliger gedechtnis Anno 1579 den 22. Decembris zur Welt geporen und kurz hernacher nemlich A°. 86 den 3. Septembris im 7. Jahr

Ihres kindlichen Alters derselben Frau Mutter gang unzeitlig verloren und Todes verfahren seye, Wie sie auch denselben Herrn Vattern A°. 94 den 8. Octobris<sup>1)</sup> Nemlich In Ihrem recht blucenden Alter des 16. Jahres gar erbermlich und Tyrannisch dergestalt beraubt worden, das nitt allein an alle benachtparte Ditter und Stede, sondern schier in gang Deuschland solcher jammerliche Todt erschallen und ein schrecken gepracht hatt, In was große betrubnus und traurigkeit aber damals dieß Vatter und Mutterlose Fräulein vor Andern gesetzt, Sonderlich als hernacher A°. 607 den 4. February Ihre wolseeleg. und vielgeliebter Bruder weilandt Grawe Wirich zu Falkenstein der Jüngere auch feindt und erbarmlich todt gesplieben, undt dadurch die alte Wundt und schmerken gleichsam widerumb erfrischt und erneuert worden, hatt ein jeder Christ bei sich selbst verständig zu erachten, So hat es auch genugham bezeuget Ihr still Gottseeleg und einsam Leben, so sie mehrertheils geführt bey denen Grävelichen Verwandten, dabei sie ehrllich und Grävelich erzogen, ehe und bevorn sie hiehin kommen, wie sie dan auch nit weniger nun In 4 Jahr dieser ortz bei uns in Gottesforcht dergestalt zu leben sich beflissen, das (also zu reden) wissenlich oder vorsejlich, kein Kind von ihr erhörnet worden, und gleichen Ruhm eines Christi und Gottseelegigen Wandels auch bey uns hinterlassen, zu geschweigen, das sie ein sehr geraume Zeit, In 10 Jahr wenig gesunder Tag oder Stunden gehabt, biß sie endtlichen den 28. Decembris des verflissenen 611. Jahrs zwischen 3 und 4 Uhren nachmittags ohn Ach und Wehe mit anrufung des nahmens Jesu zum ungeweyffelten Ewigen leben seelichlich entschlafen der cp wolseeleg und uns Allen der getreue Gott An jenem großen Tag eine fröliche ufferstehung gnedig verleihen wolle.

Anlage Nr. 27.

Leichen-Prozession

des Grafen Johann Adolph von Dhaun, Grafen zu Falkenstein,  
Herr zu Oberstein und Bruch zc. 1623.<sup>2)</sup>

Staatsarchiv Düsseldorf.

Ordnung und Procession gehalten bey begräbnis weilandt des Hochwolgebornn Grafen und Herrn, Herren Johann Adolph von Dhaun, Grafen zu Falkenstein, Herrn zu Oberstein und Bruch zc. Meinen gnedigen Herren.

1. Sein die Schöler vorgangen, haben gesunge d. 92. psalm.
2. Ist gefolgt der Rector, nebens seinem College.
3. Sein gegangen der Pastor und Capellan.
4. Denen sein gefolgt die Scheurer, u. Keller zu Burgell, Vorbeck und Bacharach.

<sup>1)</sup> Muß natürlich heißen den 11. Oktober 1598.

<sup>2)</sup> Dieselbe fand statt zu Rülheim a. d. Ruhr. Im Königl. Staatsarchiv finden sich mehre solcher Begräbnis-Protokolle und mag das vorstehende als ein Beispiel ähnliche Feierlichkeiten damaliger Zeit dienen, welches auch besonders interessiert durch die Namen der mitwirkenden Persönlichkeiten.

5. Sein gangen In gliederen Acht adliche Träger  
 Mittlstr. Lohausen, Mittlstr. Moritz von Iffelsstein  
 Wavre zue Querken, Cappell zu Wittingen  
 Schenk zur Horst, Schell uffm Bergh.<sup>1)</sup>  
 Kpßbeck achter dem Bergh, Neck zu Schuppen.
6. Sein vier gefolgt So die Todten Bahr getragen Ihre Wollselg. G.<sup>2)</sup>  
 Holtsgräff, Böllner, Kehlmeffer, und Schreiner.
7. Sein gefolgt Beide Hoffmeisters  
 Casper Lipperheidt zum Stein (?) und  
 Werner Hundt zum Busch.
8. Ist gefolgt die Leich, darüber erstlich gehangen ein schwarz  
 englisch Thuch, und darüber ein Sammete Deck, daran an jeder  
 seit gehangen vier, und vorheubte, wie auch zu fischen ein Wapen.
9. Neben dem Leichenwagen sein gangen Acht Personen an jeder  
 seit vier, So den Sarc vom wagen hören soltten uff die Bahr.
10. Ihrer Gd. wollselg. Leichpferdt, geführt durch Cornett Hees
11. Sein gefolgt der Wittiben von Brederodt Gesandter,  
 Alexander von Hochenbruch, Landdrost und  
 Falkensteinischer Gesandter Conradt von Bönen, zum Bergh u.
12. Sein gefolgt der Manderscheidt'scher Gesandter  
 Dierich Lipperheidt zu Vermen  
 Der Nassauische Gesandter Mittmeister Loh
13. Sein gefolgt die Waldeckische Gesandten  
 Adam Bernhardt von Delwigh u Jörgen Spreiman.  
 wie auch der Strumb'scher Gesandter  
 Otto von Borst.
14. Gegangen der F. Essenischer Abdyischer Gesandter  
 Johan von Delwigh, Drost zu Blankenstein  
 wie auch der Eltischer Gesandter Drost Beckop.
15. Ist gefolgt der Commenthur zu Wellem und der Thum Gister  
 von Hilleßheim, Gebrüdere von Delwigh.
16. Gegangen die Gesandten der Stadt Duisborgh  
 Bürgermeister Driptt und Bgünstr Laef.
17. Die Gesandte der Statt Eßen: Koldman, Peter Lepfer  
 Secretarius Gastrop.
18. Rittmr Verck, D. Knauff, D. Kumpsthoff
19. D. Knauff und D. Kumpstoffs Brüder
20. Die Hoffdiener
21. Die Gesandten und andern adliche Diener
22. Richter, Gerichtschreiber.
23. Die Scheyffen
24. Die sembtliche Underthanen, So manß auß frauen personen.  
 Der Allmechtige verleihe Ihrer G. an Jenem  
 tagh, ein fröliche ufferstehung

13. Mai 1623.

<sup>1)</sup> von Schell zu Schellenberg.

<sup>2)</sup> Bezieht sich zweifellos auf Steinkohlen und Kohlenbergbau.

Anlage Nr. 28.

1659. — Wahrhaftige Erzählung und Species facti der grausamen Mordthat, welche an H. Grafen Carl Alexander zu Falkenstein durch Morizen zu Drouthorst Styrum fürseklich am 8. Octobri 1659 auf der Lipperheyden in der Herrlichkeit Meyderich ist verübet worden. —

Nebst allen dazu gehörigen ferneren Acten.

K. Staatsarchiv zu Düsseldorf. Auszug.

(Der wahre Sachverhalt soll hier, da viel unwahre Gerüchte verbreitet sind, festgestellt werden.)

Es hat sich zugetragen, daß Moriz Graf zu Styrum ungefehr 8 Monat für dieser begangenen Mordthat auß Frankreich angekommen, da er wegen Plünderung eines Adlichen Hauses, und vieler dabei begangener Excesser zu Troyen in Champagnieen auf seinen Haß bei andern gemeinen criminal personen gefangen gessen, also daß criminaliter gegen ihn geprozebird worden, und er sich der Execution stündlich hat befahren müssen, welche auch gewißlich zu Werck gestellet were, wo nicht durch J. F. G. von Salm vielfeltiglich Anhalten von J. K. M. in Frankreich ein Befehl an das parlament gen. Stadt Troyen außbrecht wäre, Ihn los zu lassen, da er doch für Kosten und Schaden einige Tausend Gulden hat erlegen müssen. Nach der Erledigung hat gedachter Graf Styrum sich zu S. Durchl. Herzog Ulrich von Wirtemberg Regiment begeben, da ihm eine Compagnie versprochen worden, worauf er Erlaubniß nach hause zu reisen erhalten hat, und ist auf sein Wohnhauß Styrum angelanget, welches lieget unter der Herrlichkeit von Bruch Jurisdiction, ungefehr ein Viertelfstunde von dem Hause, da sich Herr Wilhelm Wirich Graf zu J. u. L. aufhält. Weil nun der Thäter so nahe war hat er oftmals Gelegenheit gesucht Hochgeb. Grafen Wilhelm Wirich die Visite zu geben. Doch haben J. Gnd. von Falkenstein sich fürgenommen seine Gesellschaft, so viel immer möglich sein könnte, zu vermeiden, auß Ursache sowel wegen der in Frankreich verübten Action, als auch daß der Thäter mit J. F. G. v. Salm nicht wohl stunde, und hierauf ein weitaussehender Mißverstand erwachsen köunt, welcher noch nicht zum Ende ist. (dabei war er als extravagant bekannt) Dieses alles ungeachtet hat der Graf von Styrum mit dem jungen Graf Ferdinand von Behlen ihr Gnd. v. Falkenstein auff dem Hause Bruch unvermuthlich angesprochen da den so wol Her Graf Georg Wilhelm zu Reiningen als Her Graf Carl Alexander Schl. zugegen gewesen, da den diese Visite in ziemlicher Freundschaft abgegangen ist.

Egliche Zeit hernach hat der Graf von Styrum, wenn er sich voll gesoffen hatte, ein und andere Ungelegenheit an unterschiedlichen Orten angefangen, insonderheit gegen ihr Gnd. v. Falkensteins Haus Bruch, von jenseit der Ruhr 15 oder 16 pistolenschuß gethan, worauff Ihr Gnd. v. F. des von Styrum Bedienten mit Nahmen Holling nacher Mülheim zu sich kommen lassen, und weil die Freundschaft zwischen gedachten J. Gd. und dem von Styrum nicht gar groß war, die Ursache solcher Gravade, welche egliche Tage zuvor eben so getrieben war, zu wissen begehret. Worauf der bemelter Holling geantwortet, daß sein Herr bei den General Felberg mit dem Trunk eingenommen diese

Freudenschuß, auf seines Generals des Herzog von Württemberg und J. Ond. des Grafen von Falkenstein seine Gesundheit gethan hätte, und ganz aus seiner bösen intention, wobei es denn also ist gelassen worden.

Egliche Tage aber hiernach sein hochgeb. Hr Graf v. F. und der von Styrum im Kloster Sarn zusammengekommen, da dieser Sachen wiederum Meldung gesehen, doch weil der von Styrum seines obengemeldten Dieners Entschuldigung eingewandt hat, so haben J. O. v. F. in dieser als nicht wichtigen Sachen ihre Zufriedenheit lassen blicken und sein mit dem von Styrum nachher Bruch geritten, da sie sich einige Stunden lustig gemacht, bis endlich nach vielen gethanen sinecrationen bei dem Abscheid wiederum Mißverständnis und Wortwechselungen sein fürgefallen, dabei dennoch beiderseits beschloffen worden, daß morgens die Sache im Felde mit einem duell auszuführen. Hierauff haben J. Ond. von Falkenstein morgens mit dem Tage dero trompetter zu dem Grafen von Styrum geschicket, ihn anzumelden, daß Sie da wären, hetten auch ihre Jagd bei sich, und würden des Grafen v. Styrum erwarten. Der Graf v. St. hat zwey Edelleute als den von Byle und Stein zu Jhn Ond. v. F. in das Feld abgefertigt, dadurch er sich entschuldigen lassen, daß er nicht wüßte, was den Abend fürgegangen wäre, und dabei erwehnet, daß keine Ursache wäre, solche gefehliche Sache anzufangen, daß Er J. Ond. v. F. Dinner wäre, und weil das regenhastige Wetter zu jagen undienlich begerte er daß J. Ond. zu Falkenstein mit ihm frühstücken mögte. Auf diese Auslegungen habe J. Ond. wiederberichten lassen, daß weil keine böse Meinung gewesen, auch keine ehrenrührige Worte für gefallen wären, sie sich begnügen ließen und wollten nach gehaltener Jagd ihn Grafen v. Styrum zu sprechen, wie sie den auch dieser, nachdem egliche Hasen gefangen waren, zwischen 10 und 11 Uhren werckstellig gemacht haben, da es den lustig daher gegangen ist, und so wohl für als nach dem Essen egliche 20 Pferde, Gewehr, und andere Sachen sein vertauschet worden. Den 3. October hat J. Ond. v. Falkenstein den von Styrum wiederum zu Mülheim a. d. Ruhr tractiret, von 2 Uhren bis abends zu 7, daß alles eben messig in guter Zufriedenheit abgegangen ist. Den 4. ist J. Ond. v. F. auf die Jagd geritten, da denn der von Styrum mit seinen Hundten beigekommen, und dieselbe mit dero Gesellschaft, nachdem 5 Hasen gefangen waren, nach Styrum geführt, da denn an tractieren und Freuden nicht es gemangelt hat. Endlich ist der bekläglichste 8. Octobris eingebrochen, da Graf Carl Alexander Sehl. dero Herrn Vatter durch den Hofmeister ersuchen lassen, nach dem Herrn von der Horst zu reiten, und egliche Pferde einzutauschen, doch weil es regenhastig Wetter war, ist solches von gedachter J. Ond. abgeschlagen worden, worauff er abermahl begehrt hat, auf die Hasenjagd zu reiten, welches ebenmessig J. Ond. ungerne gesehen hat, gleich als wenn Derselben das Herz einen bösen Tag fürherzaget, doch auf inständiges Bitten es endlich geschehen lassen. Auf der Jagd hat Graf Carl Alexander S. 1) einen trompetter an den von Styrum gesandt, und Jhn auf diese Lust einnöthigen lassen, welcher auch gekommen ist, und nach dem 4 Hasen gefangen, und dawen 1 dem von Styrum gegeben worden, sein sie beide

1) Seelg.

und eben stark nacher Hamborn zu dem Herrn Prälaten geritten, da sie denn über der presauve, in dem sie niemahlen am fremden Orte bei einander gewesen, streitig geworden, welches doch der Herr Praelat fuglich beigeleget hat, und ist der von Styrum von J. Grd. v. Falkenstein Hofmeister erinnert, daß Graf Carl Alexander gar jung und von dem Wein überweltiget were, welches er auch selber (weil er sich geschonet hatte und den Wein besser gewohnet war) gesehen, und verheißen hat, Nichts Thätliches zu beginnen, weil er spürte, daß es noch Rinderverd wäre. Im Begreifen hat Graff Carl Alexander, wie auch seine Leute ihre pistolen in die Lust geschossen, und weil durch das Taumeln des Pferdes als auch der dabei kommenden Rufft der Wein mehr überhand genommen hatte, hat gedachter Graff S. einen kleinen und zu keiner Gegenwehr dienlichen Degen in die Hand genommen, und zu dem von Styrum gesaget, er solle herunter sitzen und sich mit gleichem Gewehr schlagen, weil aber des von Styrum eigene Leute, als ein Lieutenant von dem Herzog von Würtemberg, und ein Cavalier Bonenberg genannt, von J. G. v. Falkenstein aber dero Hoffmeister und ein Francos Mons. Brouan, dazwischen gekommen, hat der von Styrum abermahl auß falschem Herzen gesaget, daß er nichts thun wolle, doch hierin die Wahrheit bekennet, daß Graff Carel jung trunken, und also Nichts anzufangen were, da er dan ist erinnert worden, seine pistole einzustrecken, und so er beleidiget were, den anderen Tag zu erwarten. Hierauf hat der von Styrum, seinen bösen und mörderischen Einfall zu bedecken, Graf Carl Alexander Sehl. in seinen loabs Arm genommen, und ihn mit nach Styrum lustig zu sein genötiget. Wie sie nun Beide füran geritten, und Jedermann gut Vertrauen hatte, hat der von Styrum schleunig sein pistole Graff Carl Alexander S. auff die linke Brust gesetzt, und ihm so daß Herze abgeschossen, daß er sonder einig Noht zu reden todt auf die Erden gefallen ist. Der Thäter aber, der darumb seinen tückischen Mord auszuführen, diese Gelegenheit ersehen hatte, ist spornstreichs davon gejaget, weil des Grafen von Falkenstein Leute, theils durch den Schreck ihres gefälleten Herrn, theils weil sie ihre pistolen abgeschossen, und ihre Pferde für den Mittag mit Jagen ermüdet hatten, nicht folgen können, also daß er die ganze Nacht zu seinem Vortheil gehabt und von der Zeit an durch Angst seines bösen Gewissens verborgen bleibet.

#### Clausula concerneus.

Weil dan diese grausame und öffentliche Mordthat, welche Moritz Graf zu Styrum an Graf Carel Alexander zu Falkenstein, einen Jüngling noch keine 17 Jahr alt, dazu ganz trunken, der keine pistolen an den Sattel, sondern nur einen kleinen Degen in der Hand gehabt, so ganz fürseklicher Weise verübet hat, und dieselbe im geringsten nicht bemänteln, noch mit einem Schein des Rechts entschuldigen kann, alst wird hiermit ein solches der ganzen Ehrbaren Welt, und allen ohngepassionirten Gemüthern zu wissen gethan, wie der Verlauf der Mordthat wahrhafftig an und fürgegangen ist, und wird Jedermann gebeten, den muthwilligen Thäter der Gebühr nach zu verfolgen und anzuhalten, damit er durch die heilige justitia und deren billige execution an Leib und Leben gestraffet werde.

Anlage Nr. 29.

**Wahl und Einführung einer Pröbstin zu Kellinghausen.**

Aus einem vom Rentmeister Humann zu Schellenberg hinterlassenen Manuscript. 1)

Wanner dat Capittel van Kellinghusen will keissen eine Pröbstinne, sollen Jufferen sämptlichen und Canonicke by einkommen und dan sall men lüden die Capittels Klocke und keisen dan darnach över olden gewonheiten und rechten, nicht na gunst noch na gaven, mehr na des Capittels nutz und beste,

Item der Pröbstinnen in voringe. 2)

Die Juffer die da Pröbstinne gekoren is, sall gaen staen beneden in de kerke, mit Coer-rock, röggel, hanske und mantell; so sall een Decaninne ghaen melden Jufferen und Canonichen und seggen ci, sy seye eyndrechlichen gekoren tho ener Pröbstinnen, segt sye dan: Jha, so sall die Deckanyne die vorgewehte Junffer nemen und leiden sie vor dat hoge Altar und setten sie up enen Stoel, und laten er dan en Eidt doen als hierna geschreven steitt; wanner die Eidt gescheit is, so sall mer sie op dat Junfferen-chor leiden, op er steden, dan sall den die Junfferen singen: Te deum laudamus, dan singen die Junfferen die homisse; die Pröbstinne und Junfferen opfferen in die Schöttel, man leset oick Misse op dem Koer. Als die Misse uit iss, geit die Pröbstinne etten (essen) und nemet mit sich die Junfferen und Herren, und voert, wen sie hebben will und heft laten bidden, die Kost sall die Pröbstinne betalen, und die Frau von Essen 3) sall mit confirmiren, und darvan sall sie geven einen Schiltt.

Anlage Nr. 30.

**Juramentum Abbatissae electae.**

(Enbe des 16. Jahrhunderts.) 4)

Jch N. geborne Gräfin x., erwählte Abtissin der Westlichen Kirchen zu Esen will allzeit meiner Kirchen getreu sein, deroelben Rechten, Statuten, Freiheiten, löbliche redliche und erbare Gewonheiten, Exemptionen und Privilegien verhalten, was davon verkommen, nach Vermögen wiederumb dabei bringen, und ohne Consens und Rath meines Capittels Nichts davon entfremden, keine Vogten ohne Bewilligung und Rath desselbigen meines Capituls, oder ir zum wenigsten des mehren und besten theils nicht erkiesen und ansehen lassen; zu Beschirmung meiner Kirch keinen Capellan, dan auß dem Busen meiner Kirchen nit annehmen; die Ernten, Früchten, Aufstompften so meinem Capittel wegen ihrer Pröbenden gebühren, nach Vermögen zu

1) Humann setzt hinzu, das Schriftstück sei einem alten Evangelienbuche entnommen.

2) Einführung in ihr Amt.

3) Abtissin von Esen.

4) Rindlinger, Manuscr. T. 105 S. 217.

gewöhnlicher und schuldiger Zeit liefern lassen und verschaffen, wie mir das zusteht; Also helfe mir Gott und die H. Jungfrau Maria, die Heilige Martyrer Cosmas und Damianus Patronne gltr. Kirchen, und dieß Heiliges Evangelium.

---

Anlage Nr. 31. 1)

**A. Juramentum D. D. Comitissarum.**

Ich N. N. schwere und gelobe dem Allmechtigen Gott, der H. Mutter Maria, dieser Kirch Patronen Cosme und Damiano, daß ich die zu einer Abtissin erwehlen will, welche ich seitiglich glaube, daß sowohl in Geist, als Weltlicher Administration die bequemste werd sein, dero aber kein Stim zu geben, welche ungefehrlich weiß, daß durch Gaben, Geschenk, Verheißungen, oder sonst einiger Gestalt vor sich die Wahl gesucht habe, Als hilf mir Gott und sein heilig Evangelium.

**B. Juramentum Canonicorum.**

Ego N. juro et promitto Omnipotenti Deo, B. Marie Virgini, Cosme et Damiano huic Eccl. Patronis eam eligere in Abbam, quam credo sumiter et indubitanter futura in spiritualibus et temporalibus utiliore, nec illi votum dare, quam scurem verisimilliter promissione aut datione alicujus rei temporalis seu prece pro se aut alium interposita, aut alias qualitercunque directe vel indirecte pro se electionem . . . curare; Sic me Deus adjuvet et Santa Evangelia.

---

Anlage Nr. 32.

**Juramentum Abbatissae Essendiensis.**

Ältere Form. 2)

Ich N. N. Abbatissa tot Gffen sal und wil van dieser Tzytt an und foert so lange ich leve tru und holt syn der wurß. Kirchen, und sal und wil halten und bewaren na myner Wittschop und Vermügen alle und ytliche der wurß. Kerchen-Rechte, Satunge, Brühheiten und leffliche redeliche und erliche Gewonheiten, Exenptien und Privilegia und alle Gulden, Guilder und Renten und Thobehorunge, dei ich nun an der vurgst. Kercken finde, sal und wil ich darbi laesen falsch unde bewaren. Und off dar was van verlarven offte mit Unrecht verbracht wer sunder Bulbort myns Capittels nicht ver frembden, nyt verbrenge van der wurß. Kercken. Deck en sal ich nyt keisen noch fetten ennigen Waegt zu beschermen de wurß. Kercken, dan mit Mhaede myns gepmpflichen Capittels. Deck en sal ich geine Cappellansche nomen,

---

1) Rindlinger, Ms. Tom. 103, S. 217.

2) Rindlinger, Ms. Tom. 109, S. 257.

dan eine Capittels Junffer zu Essen. Unde Renten und Guldten myn  
vurß. Capittel van wegen oer Prebent thobehorende sal ich, als my tho-  
behaert, na myner Macht besorgen, mythgericht zu werden up geburliche  
Tyden. Und was ich meynein Capittel gelowet und versegelt hebbe, wil  
ich steit und fast halden und tegen düsse vurß. Punete nummer tho seggen  
off tho doene, so my Got helpe und dei hilge Junctfrau sanct Maria und  
dey hillige Marieler Cosmas und Damianus, Patronen der vurß. Kerchen,  
und düsse hillige Evangelia.

Anlage Nr. 33.

Reichs-Anschläge über das Stift Essen.

Königl. Staatsarchiv zu Weßlar. 1)

Anschlag vom Jahr 1521.

Im Anschlag zu Worms befindet sich in der Reichs-Matricul wie folgt.

Abtissin zu Essen mit der Stadt Essen 2 zu Rosß und 13 zu fußß.

Item befindet sich in des hl. Reichs Matriculen und darüber gepflogene  
Moderation Acte:

Abtissin zu Essen, zc. ist unbetracht fürbrachter Beschwerung und  
darauff erfolgter Erkundigung, so zu Ringerung durch die Moderatores  
für unerheblich erwogen, bei Ihrem alten Anschlag des 1521. Jahres  
gelassen, mit diesem Anhang, daß gemelter Abtissin Ihr Capittel,  
Stadt Essen und Untertanan in Reichsanlagen zu Steuer und Hilf  
kommen sollen; giebt zween zu Rosß u. dreyzehn zu fußß.

Reichsanschlag vom Jahr 1545.

Abbatissin zu Essen mit der Stadt Essen zween zu Rosß und 13 zu  
Fuß. Davon soll die Abbatissin zween zu Rosß und die Stadt 13 zu  
Fuß geben.

Item in des hl. Reichsmatricule u. moderation Acten zu finden wie folgt:

Die sonderen Beschwerden der Abbatissin zu Essen haben gemeine  
Reichsberordnete erwogen, aber zu Ringerung mit erheblich geachtet:  
Und ist derwegen Sie sampt der Stadt Essen in Ihren alten Worm-  
sischen Anschlag, nemlich 2 zu Rosß und 13 zu Fuß bleiben lassen.  
Doch soll gedachte Abtissin in diesem Anschlag die zween zu Rosß,  
und die Stadt Essen die 13 zu fuß zu Reichsanschlag geben.

Anschlag de anno 1551.

Abbatissin zu Essen zween zu Rosß und 13 zu Fuß, und soll Ihr die  
Stadt, Capitull und Stift zu Steuer kommen.

1) Laufende Nr. 587, fol. 369. (Abtissin contra Stadt Essen.) Ausführliches über  
diese Verhältnisse findet man im Heft V dieser Beiträge: W. Grevel, die Militär-  
Organisation im Stift Essen. 1884.

Anschlag vom Jahr 1557.

Abbatissin zu Essen mit der Stadt Essen zween zu Ross und dreizehn zu Fuß.

Anschlag vom Jahr 1567.

Abbatisse zu Essen zween zu Ross und 13 zu Fuß und soll Ihr das Kapittel und die Stadt in Reichsanlagen zu Steuer kommen.

(Die Richtigkeit dieser aus der Churfürstl. Mainzischen Kanzlei entnommenen Auszüge bescheinigt amtlich der Registrator dafelbst Johan Craiß, Notarius publ. d. d. Aschaffenburg, den 7. Mai 1620.)

---

**Der Anfang**  
der  
**Reformation in der Stadt Essen**  
von  
**Wilh. Grevel.**

# Der Anfang der Reformation in der Stadt Essen.

Von Wilh. Grevel.

## II.

Nachdem ich im letzten Hefte der „Beiträge“ durch Mitteilung der Urkunde vom Jahre 1544 den Beweis erbracht, daß die Reformation in der Stadt Essen schon im Jahre 1543 ihren Anfang genommen und schon in diesem Jahre in der St. Gertruden-Kirche evangelisch gepredigt worden ist, fand ich kürzlich weitere Anhaltspunkte für die Richtigkeit dieser Thatfachen in einem Programm des bekannten Gymnasial-Direktors Zopf,<sup>1)</sup> welcher sich im vorigen Jahrhundert um das Essensische Gymnasium hochverdient gemacht hat. — Der Titel des in der Gymnasial-Bibliothek befindlichen sehr interessanten Werthens lautet:

„M. Johann Heinrich Zopfsens Directoris des Essend. Gynn. Programm vom Ursprung und Fortgang des Essend. Evang. Luther. Gymnasti, als das Gebäude der Capelle zum h. Geist, welches schon ehedem zur öffentlichen Information gewidmet gewesen, nun aber unter göttlicher Regierung durch höchst löbliche Veranstaltung Eines Hochachtbaren Evangel. Magistrats Im Jahr Christi 1732 wieder erneuert und ansehnlich erweitert worden, bey zahlreicher Versammlung öffentlich eingeweyhet wurde, den 16. Sept. morgens um 9 Uhr.“

In diesem Manuscript sagt Zopf auf S. 19 wörtlich:

„Es glimmte bey den Einwohnern der Stadt Essen, welche annoch unter dem Joch Menschlicher Satzungen seufzete, vorlängst ein heimliches Verlangen nach der Evangelischen Wahrheit. Wie Adolphus<sup>2)</sup> selbst berichtet, so wohnete im J. 1531 auff der

<sup>1)</sup> Zopf, aus Gera gebürtig, kam 1719 nach Essen und starb daselbst 1774 nach 55jähriger Amtsführung. Seine Programme, von denen eine größere Anzahl gedruckt erschienen, sind äußerst selten geworden; das vorliegende ist, von Zopfs Hand sehr schön und heuttlich geschrieben, nur als Manuscript vorhanden. Es verdiente vollständig veröffentlicht zu werden.

<sup>2)</sup> Über diesen Adolphus, welchen Zopf in der vorliegenden Schrift mehrfach citirt und von welchem er sagt, daß er ein geschriebenes Journal hinterlassen, aus welchem diese Nachrichten entnommen seien, heißt es in einer Anmerkung S. 13: „Es lebte dieser Adolphus in dem 16. Seculo und war zu der Zeit, da die Augsbürgische Konfession in der Stadt Essen eingeführt wurde, Küster an der Kirche St. Gertrudis, nachher wurde er Vikarius und ein Glied der Bruderschaft der h. Jungfrau Mariä. Es ist von ihm noch ein geschriebenes Diarium vorhanden, in welchem er die Veränderungen, die sich vor und nach bey hiesiger Schulen ereignet, fleißig annotirt hat.“ Er vertritt den katholischen Standpunkt.

Weberstraße ein gewisser Schulmeister, namens Georg Tuber, zu welchen, bei damaliger üblen Beschaffenheit der Stadt-Schule, viele Bürger ihre Kinder schickten. Dieser war der Lehre Lutheri zugethan und unterrichtete in derselben auch die ihm anvertrauete Kinder. Zudem so ließ er die Knaben Luthers teutsche Gesänge auswendig lernen, woran sie sich dermaßen vergnügten, daß sie des Sonntags hauffenweis auf dem neuen Kirchhof zusammenkamen, und solche Lieder zu ungemeiner Ergöthlichkeit vieler herzulauffenden Bürger und Bürgerinnen absungen. So angenehm nun dieses den Bürgern beyderley Geschlechts war, so verdrießlich fiel es der Clerisey, welche besorgete, es mögte die schädliche Pest der Lutherischen Lehre, wie sie es nenneten, weiter um sich greifen, dahero sie dem Herzog zu Cleve so lange anlag, bis er an den Tuber Befehl ergehen ließ, daß er die Stadt räumen sollte. Solchergestalt blieben die einmal aufgegangenen Fünklein des Evangelischen Lichts in den Herzen der Eßendischen Einwohner so lange verborgen, bis sie im Jahr 1563 den 28. April in eine volle Flamme ausstrugten. Denn an demselben Tage hat endlich die Stadt Eßen dasjenige erreicht, wonach sie sich so lange gesehnet hatte, allermassen ihr erster Evangelist, Henrich Warenbroch, sonst Kempensis<sup>1)</sup> genannt, auf Ersuchen eines Eßendischen Magistrats von dem Durchlauchtigen Herzog Wolfgang von Zweybrück hierher gesandt, und in der Hospitals-Kirche zum H. Geist die erste, und darauf am Sonntag Jubilate oder den 2. May die andere Evangelische Predigt in der S. Gertrudis-Kirche gehalten, und die teutschen Gesänge zu unbeschreiblicher Freude der Bürgerschaft eingeführet, auch das h. Abendmahl unter beyderlei Gestalt ausgespendet. Er mußte aber kurz vor dem Fest der Himmelfahrt Christi auf Befehl des Herzogs Wilhelm von Cleve die Stadt verlassen und in das Herzogthum Zweybrück wieder zurückkehren. Einige Zeit hernach wurde er von dem Magistrat aufs neue hierher berufen, da er dann Johannem Kempium vorausgeschickt, welcher nebst dem Saldenberg, damaligen katholischen Pastor der S. Gertrudiskirche, den Gottesdienst zugleich verwaltet hat. Doch ging im folgenden Monat December Johannes Kempius wieder ab, und ihm folgte zugleich Henricus Kempensis,

<sup>1)</sup> Das Nachfolgende mag zugleich als Ergänzung meiner zweiten Mitteilung im 12. Heft der „Beiträge“ S. 102 ff. „Petition der Frauen Eßens“ dienen.

welcher mit einem so frohlockenden Zuruff der Bürgerschaft ist aufgenommen worden, daß sie ihn, wie Adolphus selbst berichtet, ihren Heyland genennet, da er vielmehr nach dem Urtheil gedachten Auctors, hätte heißen sollen ein Zersthörer und Erzbetrüger oder gleich einem alten Fuchs, der alles mit List zu spielen gewußt. — Indessen sah sich Henricus Kempenis im folgenden Jahr 1564 durch ein neues Mandat des Herzogs zu Cleve abermahls genöthiget, die Gemeinde zu quittiren<sup>1)</sup>, worauf ein Anderer an seine Stelle gekommen, Namens Casparus Iffelburgensis<sup>2)</sup>, welchen der Herzog Wilhelm von Cleve der Stadt recommandirt und zugeschiedt, zu dessen Sublevation der Magistrat nur auf einige Zeit von Wesel hierher berufen Doctor Johan Heidtsfeld, welcher nach Adolphi Zeugniß es dahin gebracht, daß in eben dem Jahr, in der Woche vor Ostern, alle Bilder und Statuen aus der Kirche S. Gertrudis herausgeschafft worden, dergleichen auch kurz vorher in der Hospitalkirche zum h. Geist geschehen ist.<sup>3)</sup>

Hiernach war also Georg Tuber nicht ein Weber, sondern ein wirklicher Schulmeister; er wohnte nur in der Weberstraße und lehrte die Kinder schon im Jahre 1531 deutsche Gesänge singen.

In einem anderen 23 Jahre (1755) später geschriebenen Programm sagt Zopf allerdings, daß der Schulmeister Tuber „zuvor die Weber-Profession soll getrieben haben“, indeß ist seine Arbeit von 1732 zweifellos zuverlässig, um so mehr, da sie sich zum Theil auf katholische Quellen stützt.

1) „Dieser Henricus Kempenis, welcher zuerst die Evangelische Kirche in Essen gepflanzt, ist zu fünfmalen aus Zweybrück hierher vocirt worden, und zwar das letzte Mal geschah es 1573. Von welcher Zeit an er beständig hieselbst geblieben und ist der erste Evangelische Prediger gewesen, welcher in Essen gestorben Anno 1587. Er liegt begraben in der S. Gertrudis-Kirche, am Eingang des Chors, wo man nach der Sacristey gehet.“

2) „Caspar von Iffelburg wurde anno 1571 von seinem Amte abgesetzt, weil er der Zwinglianischen Lehre zugethan war, welche er anfänglich dissimuliret, nachher aber frey bekennet, weswegen er von Doctor Hermannus Samelmann, vormaligem Prediger in Essen und nachherigem Superintendenten zu Oldenburg, scharf angegriffen wurde. Merkwürdig ist das Gespräch, welches zwischen Doctor Samelmann und Caspar von Iffelburg auf dem Rathhause vor dem Magistrat anno 1571 gehalten und nachmals alhier in Essen anno 1572 gedruckt worden.“ (Wohl einer der ersten Essener Drucke.)

3) Zopf läßt dann in einer Anmerkung ein vollständiges Verzeichniß der lutherischen Prediger an der St. Gertrudis-Kirche in der Stadt Essen folgen und zwar für die Zeit von 1563 bis 1732. Dasselbe beginnt mit Henricus Kempenis und schließt mit Nr. 40 M. Johan Heinr. Zopf, „aus Vera im Vogtland bürtig“.

Der

# Kampf um die essendische Yogtei

von

Oberlehrer Dr. F. Geuer.

# Der Kampf um die essendische Vogtei.

Von Oberlehrer Dr. F. Geuer.

[Aus der zur Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der Realchranstalt zu Essen - Ruhr (12. Oktober 1889) erschienenen Festschrift.]

Das Nonnenkloster, welches gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts Altfrid, der vierte Bischof von Hildesheim, auf seinem Hofe Astride gründete und mit eigenen Mitteln ausstattete, erhob sich zu ungeahntem Reichtum und Ansehen. Gewiß konnte der fromme Bischof nicht voraussehen, daß sein Kloster dereinst ein hochadeliges, freiweltliches Damenstift und die ehrwürdige Mutter eine reichsunmittelbare Fürstin werden würde. Altfrids Stiftung fand mächtige und freigiebige Gönner, reiche Schenkungen flossen ihr zu, wertvolle Vorrechte wurden ihr verliehen. Jungfrauen aus vornehmen Geschlechtern traten in das Kloster ein, Prinzessinnen aus königlichem Geblüte führten dort den Abtissinnenstab. Als im Jahre 944<sup>1)</sup> Kirche und Kloster von den Flammen verzehrt und die Urkunden über die Schenkungen und Privilegien vernichtet worden waren, wurden diese letztern von König Otto I. erneuert; dazu entzog er das Stift und die ihm zugehörigen Leute der Gewalt des Grafen.<sup>2)</sup> An Stelle desselben trat ein Vogt, der von der Abtissin frei gewählt und vom König mit der Gerichtshoheit belehnt wurde. Die Vogtei wurde aus Zweckmäßigkeitserücksichten mächtigen Herren der Nachbarschaft übertragen; da die Besitzungen zum Teil weit vom Kloster und von einander entfernt, in verschiedenen Gauen lagen, so gab es gleichzeitig mehrere Vögte. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich nur mit denjenigen, welchen das eigentliche Stiftsgebiet zwischen Lippe und Ruhr, ein Flächenraum von etwas über zwei Quadratmeilen, unterstellt war.

Über die ältesten Vögte sind uns nur spärliche und vereinzelte Nachrichten erhalten; in der zweiten Hälfte des zwölften

<sup>1)</sup> Mon. Hist. Germ. XVI. S. 731.

<sup>2)</sup> Lacomblet, Urkundenbuch I, Nr. 97.

Jahrhunderts lag die Vogtei in den Händen der Grafen von Altena;<sup>1)</sup> durch Vererbung gelangte sie an einen Sprößling dieses Hauses, Friedrich geheißten, der sich nach einer in der Nähe von Hattingen, auf einem Vorsprunge des Gebirges gelegenen Burg Graf von Isenberg nannte. Seine Stellung als Vogt des Stiftes Essen mißbrauchte er in schnöder Weise, um sich zu bereichern und seine Macht zu vergrößern, indem er die Hörigen der Abtissin durch die härtesten Spann- und Frondienste bedrückte, die Amtleute derselben gewaltsam von den Höfen verjagte und den letztern seine Günstlinge aufzwang. Dem Stifte stand damals Alheidis von Wildenburg vor, deren Regierung für die Jahre 1216 und 1227 urkundlich bezeugt ist.<sup>2)</sup> Als Friedrich durch seine Erpressungen das reiche Stift einer gänzlichen Zerrüttung seiner Vermögensverhältnisse nahe gebracht hatte, wandte sich die Abtissin hülfeflehend an den Erzbischof Engelbert von Köln, dem es als Reichsverweser oblag, die Schwachen und Wehrlosen zu schützen. Die Klagen, welche bei dem mächtigsten Reichsfürsten des Niederrheins und Vertreter des Kaisers gegen Friedrich erhoben wurden, ließen ihn kalt; von dieser Seite glaubte er keine Ahndung seines Treibens befürchten zu brauchen, war ja Engelbert sein Oheim und hatte ihn und seine Brüder stets mit Wohlthaten und Gunstbezeugungen überhäuft. Friedrichs Brüder Dietrich und Engelbert verdankten dem weitreichenden Einfluß ihres Oheims die Erhebung auf die bischöflichen Stühle von Münster und Osnabrück. Aber wie sehr auch Erzbischof Engelbert geneigt sein mochte, gegen seinen Neffen Friedrich Schonung und Nachsicht zu üben, so konnte und durfte er doch nicht länger die Gewaltthätigkeiten desselben ruhig ansehen, umsoweniger da Papst Honorius III.

<sup>1)</sup> In einer Urkunde der Abtissin Hathewig vom Jahre 1164 heißt es am Schluß: Actum est hoc anno superius dicto, indictione XII, Frithericio imperatore triumphoso prospere regnante, Reinoldo coloniensi electo presulatum tenente, sub Everhardo comite ecclesie nostre advocato. Lacomblet, Urkundenbuch I, Nr. 408. Dieser comes Everhardus kann nur Eberhard Graf von Altena sein, der Sohn Adolfs II von Berg.

<sup>2)</sup> Trofs, Westphalia, 3. Jahrgang, S. 232 und S. 254.

in einem Schreiben vom 1. Mai 1221 es ihm und den zu seiner Kirchenprovinz gehörigen Bischöfen zur Pflicht gemacht hatte, gegen die gewissenlosen und habsüchtigen Vögte mit aller Entschiedenheit vorzugehen und, wenn Ermahnungen nichts fruchten würden, die strengsten Kirchenstrafen über sie zu verhängen. Zuerst schlug Engelbert den Weg gütlichen Zuredens ein; aus eigenen Mitteln bot er dem Grafen Friedrich eine jährliche Rente an, wenn er von seinen Erpressungen gegen das Stift Essen ablassen und sich mit dem begnügen wollte, was ihm von Rechts wegen zukäme. Dieses Anerbieten wurde zurückgewiesen. Friedrich war eine von jenen rücksichtslosen und halsstarrigen Naturen, die sich gegen jede Schranke ihrer Willkür aufbäumen und in ihrem verbissenen Ingrimme auch vor dem Verbrechen nicht zurückschrecken. Ein schwarzer Plan keimte in seiner Brust, der Plan, sich des unbequemen Mahners durch Mord zu entledigen. Übrigens fehlte es unter den Gewalthabern des Landes nicht an solchen, die geneigt waren, dem Mordanschlag zuzustimmen und je nach Umständen als Helfershelfer aufzutreten. Denn Engelberts unbegrenzter Gerechtigkeitssinn, der nicht ohne Beimischung von Stolz und Herrschsucht war, hatte ihm viele und erbitterte Feinde zugezogen. Daß er die Grafschaft Berg nach dem Tode seines Bruders in Besitz genommen, konnte des letzteren Schwiegersohn Heinrich von Limburg nicht verschmerzen; und die Schwester Heinrichs war des Isenbergers Gemahlin. Ein offener Kampf gegen den mächtigen Kirchenfürsten, der zugleich Herzog von Westfalen und Reichsverweser war, schien aussichtslos. Da mochte sich manchem Dynasten, der sich in widerrechtlich angeeignetem Besitz oder in angemessener Machtstellung bedroht sah, die Frage aufdrängen, ob es kein anderes Mittel gebe, den gefüchteten Gegner unschädlich zu machen. Die Frage einmal so gestellt, war die Antwort gegeben. „Mag nun der Gedanke, sich des verhassten Erzbischofs zu entledigen, in Friedrich zuerst entstanden, mag er von andern in ihm angeregt worden sein, das wenigstens leidet keinen Zweifel, daß viele um den schrecklichen Plan wußten, ihn billigten und

dem Grafen ihren Schutz zusagten; was später geschah, war lange bedacht, war nicht die That rasch aufflammenden Jähzorns; was man seit Jahren von dem gewaltigen Kirchenfürsten schweigend hatte hinnehmen müssen, sollte nun gerächt werden. Engelbert fiel als das Opfer einer weitverbreiteten Verschwörung rheinischer und westfälischen Großen.“<sup>1)</sup> Cäsarius von Heisterbach, der in der Lage war, sich genau zu unterrichten, sagt in seiner Biographie Engelberts: „Dieser Verschwörung sollen verschiedene Gewalthaber, deren Namen übrigens das Gerücht nicht verschweigt, zugestimmt haben; aber der Zeitverhältnisse wegen ist es nicht ratsam, sie zu nennen.“

Engelbert hatte die westfälischen Großen auf die ersten Tage des November 1225 nach Soest berufen, um dort mit ihnen Landesangelegenheiten zu beraten und zugleich den Zwist mit dem Isenberger über die Verwaltung der essendischen Vogtei zu schlichten. Trotz dreitägiger Verhandlung kam kein Ausgleich zu stande, da der eine der Beteiligten, Graf Friedrich, keine friedliche Lösung wollte, sondern entschlossen war, die Streitfrage durch den Stahl des Meuchelmörders aus der Welt zu schaffen. Damit aber sein Anschlag nicht durchkreuzt würde, liefs Friedrich es nicht zu einem vollständigen Bruch kommen, er verstand sich dazu, auf Martinitag in Köln zu erscheinen, wo durch weitere Verhandlungen der Zwist beigelegt werden sollte. Engelbert war, bevor er Soest verlies, durch ein Schreiben von unbekannter Hand vor der drohenden Gefahr gewarnt worden. Nachdem er in banger Todesahnung dem Bischof von Minden eine reumütige Beichte über sein ganzes Leben abgelegt hatte, trat er entschlossen die Heimreise an; es war am Freitag nach Allerheiligen, am 7. November des Jahres 1225. Als das Dunkel der Nacht herabsank, da überfielen und erschlugen die Dienstmannen des Isenbergers, von ihm selbst geführt und angespornt, den Erzbischof Engelbert in einer Schlucht unweit

<sup>1)</sup> J. Ficker, Engelbert der Heilige, S. 156. Meine Darstellung des Zwistes zwischen Engelbert und Friedrich von Isenberg beruht auf dieser mustergültigen Biographie; daselbst sind auch die Quellenbelege nachzusehen.

Schwelm, wo am andern Tage eine neuerbaute Kirche geweiht werden sollte. Bedeckt mit zahlreichen Wunden und gräßlich entstellt blieb die Leiche im Gebüsch liegen, bis sie in tiefer Nacht von einigen Gefolgsleuten aufgefunden wurde. Aber der Mörder sollte die Frucht seiner Unthat nicht ernten. Die Entrüstung war so allgemein, und der Ruf nach Rache erscholl so laut, daß keiner von den adeligen Mitwissern und Mitverschworenen für Friedrich einzutreten wagte. Auch erfasste das kölnische Domkapitel den furchtbaren Ernst der Lage, alle Mißhelligkeiten verstummten; schon am 15. November gab eine einstimmige Wahl dem verwaisten Erzstift ein neues Oberhaupt in der Person Heinrichs von Molenark, der mit feierlichem Eidschwur gelobte nicht zu ruhen, bis das Blut seines Vorgängers gesühnt wäre. Der junge König Heinrich, der am 18. November zu Nürnberg Hochzeit feierte mit Margaretha von Österreich, sprach über Engelberts Mörder die Reichsacht aus; bald nachher wurde diese auf einem Reichstage zu Frankfurt erneuert, und auch die Kinder Friedrichs wurden ihres Erbrechtes verlustig erklärt; Erzbischof Heinrich, der selbst nach Frankfurt geeilt war, setzte auf den Kopf des Geächteten einen Preis von 1000 Mark. Flüchtig und ruhelos irrte dieser von Ort zu Ort und kam im November 1226 nach Lüttich. Trotz seiner Verkleidung wurde er dort erkannt, von dem Ritter Balduin von Gennep festgenommen und nach Köln ausgeliefert. Am 15. November büßte er reumütigen und zerknirschten Herzens seine Frevelthat durch einen qualvollen Tod, er wurde aufs Rad geflochten. Damit hatte aber das blutige Drama seinen Abschluß noch nicht gefunden. Der Krieg mit all seinen Schrecknissen brach nun über das südliche Westfalen herein, da Graf Adolf von der Mark, der nächste Seitenverwandte des Isenbergers, dessen Besitzungen an sich zu reißen suchte, Graf Heinrich von Berg<sup>1)</sup> aber für die Kinder seines Schwagers zum Schwerte griff. Als Ersatz für die von den Lehnsleuten des kölnischen Erzbischofs zerstörte

---

<sup>1)</sup> Heinrich von Limburg war durch den Tod Engelberts in den Besitz der Grafschaft Berg gelangt.

Isenburg erbaute Graf Heinrich an der Lenne das feste Schloß Limburg, während Adolf seine Eroberungen durch die Errichtung der Burg Blankenstein schützte. Adolf behielt die Oberhand und als im Jahre 1243 Friede geschlossen wurde, trug er als Siegespreis den größten Teil der isenbergischen Besitzungen davon, darunter Schwerte, Unna, Bochum, Hattingen, Lünen mit den zugehörigen Gebieten. So ging aus dem Kampf um die isenbergische Hinterlassenschaft der Graf von der Mark als der mächtigste Herr Westfalens hervor. Das Emporkommen einer verhältnismäßig ausgedehnten und abgerundeten Herrschaft dicht an der östlichen Grenze des Stiftes Essen mußte bestimmend auf die Geschieke desselben einwirken. Eine Zeit lang zwar schien es, als ob der kölnische Einfluß das Übergewicht behalten sollte; aber nach der Schlacht bei Worringen verschoben sich die Machtverhältnisse vollständig, und den Grafen von der Mark gelang es, das Stift Essen ganz in ihre Sphäre hineinzuziehen.

Die Hinrichtung Friedrichs von Isenberg befreite das Stift Essen von einem Vogte, dessen Hand schwerer auf demselben gelastet hatte, als die eines erklärten Feindes. Da auch den Kindern die väterlichen Besitzungen und Rechte durch Reichspruch aberkannt worden waren, so stand es der Abtissin und dem Konvent frei, nach eigenem Gutdünken über die Vogtei zu verfügen. Es kann nicht Wunder nehmen, daß sie, nunmehr von schwerem Druck befreit, keine Lust verspürten, sich in der Person eines neuen Vogtes einen neuen Herrn zu geben, der vielleicht in die Fußstapfen seines Vorgängers treten würde. Zunächst hatten sie auch keine dringende Veranlassung das Stift einem Schirmvögt zu unterstellen, da die strenge Bestrafung des Isenbergers doch für die erste Zeit abschreckend auf die benachbarten Dynasten wirkte und sie von Erpressungen und Gewaltthätigkeiten gegen die Klöster zurückhielt.

An die Stelle des Erbvogtes, dem Abtissin und Kapitel wehrlos gegenüber gestanden hatten, trat nun ein Vogteiverweser, der vollständig von ihnen abhängig war. Wenn auch die Amtsgewalt des Verwesers im wesentlichen dieselbe war wie die des

früheren Vogtes, so lag es doch in der Hand der Abtissin, eine Persönlichkeit zu wählen, von der sie weder Auflehnung noch Übergriffe zu gewärtigen hatte. Im Namen des Reiches (de parte imperii), aber im Auftrage der Abtissin übte der Vogteiverwalter die höchste gerichtliche und militärische Gewalt aus. In zwei Urkunden <sup>1)</sup> aus dem Jahre 1227 wird ein Ritter Arnold von Gimelich oder Gimmenich als Vogteiverweser erwähnt. Durch den Heimfall der Vogtei an das Stift war die Abtissin in den Besitz der Rechte gelangt, die wir etwa mit dem Namen Landeshoheit bezeichnen können. Mit dieser Veränderung ihrer Stellung wird es auch zusammenhängen, wenn die Abtissin von König Heinrich, dem Sohne Kaiser Friedrichs II., in einer Urkunde aus dem Jahre 1231 „princeps“ genannt wird, <sup>2)</sup> ein Titel, der nie zuvor einer Vorsteherin des Stiftes gegeben worden. Dafs es der Fürstin aber nicht lange vergönnt war, sich der neuen Machtstellung unangefochten zu erfreuen, das geht aus der erwähnten Urkunde deutlich hervor. Durch dieselbe wird nämlich Graf Adolf von der Mark, der gewaltsam die Vogtei über das zu Essen gehörige Damenstift Rellinghausen an sich gerissen hatte, in seine Schranken zurückgewiesen.

Im Jahre 1238 wurde Konrad von Hostaden auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln erhoben, ein Staatsmann, der, die Politik Engelberts mit Erfolg wieder aufnehmend, den auf Machterweiterung gerichteten Bestrebungen der weltlichen Herren am Niederrhein und in Westfalen mit ebensoviel Klugheit als Energie entgegentrat. Am wenigsten mochte er zugeben, dafs im Stift Essen ein westfälischer Dynast sich festsetzte und das im Norden anstofsende kölnische Vest Recklinghausen bedrohte. Dafs der Erzbischof daran dachte, die Vogtei über Essen an seinen Stuhl zu bringen, ist nicht unwahrscheinlich, wenn auch keine direkten Schritte

---

<sup>1)</sup> Die eine dieser Urkunden, durch welche die Abtissin Aleidis mit einem Ritter Hermann ein Abkommen schließt über die Villikation in Bortbecke (Borbeck), ist abgedruckt bei Trofs, Westphalia, 3. Jahrgang; S. 254, die zweite, durch welche König Heinrich das Stift Stoppenberg in seinen Schutz nimmt, findet sich in Lacomblets Urkundenbuch II, Nr. 147.

<sup>2)</sup> Lacomblet, Urkundenbuch II, Nr. 174.

nach dieser Richtung hin nachgewiesen werden können. Wenigstens war er unablässig bemüht es zu verhindern, daß von anderer Seite Ansprüche auf die Vogtei erhoben wurden. Zeit und Umstände wußte er für diesen Zweck geschickt auszunutzen. Nach dem Tode des Grafen Heinrich von Sayn, der keine Kinder hinterließ, verließ er den nächsten Seitenverwandten desselben, Heinrich von Heinsberg, Simon von Sponheim und deren Neffen Gottfried, die kölnischen Lehensgüter nur unter der Bedingung, daß sie ihren allenfallsigen Rechten auf die essendische Vogtei entsagten.<sup>1)</sup> Ebenso verzichtete am 22. Februar 1248 Dietrich von Limburg, der Sohn jenes Friedrich von Isenberg, der den Erzbischof Engelbert erschlagen hatte, auf die Vogtei und das Schloß Neu-Isenburg.<sup>2)</sup> Es ist bemerkenswert, daß in beiden Urkunden der Abtissin gar nicht gedacht und daß der Verzicht dem Erzbischof und der kölnischen Kirche geleistet wird. Die Vermutung liegt daher nahe, daß Konrad sich durch diese Abmachungen den Weg zur essendischen Vogtei habe frei machen wollen. Noch in demselben Jahre bestimmte er den Abt Gerhard von Werden, die bei Rellinghausen gelegene Isenburg dem kölnischen Stuhle abzutreten;<sup>3)</sup> damit war ein fester Platz an der untern Ruhr gewonnen, der als Ausgangs- und Stützpunkt für weitere Erwerbungen dienen konnte.

Als Konrad am 28. September 1261 starb, wurde Engelbert von Falkenburg zum Erzbischof von Köln gewählt. Ihm übertrugen im folgenden Jahre Abtissin und Konvent des Stiftes Essen die Vogtei auf Lebenszeit.<sup>4)</sup> Die Noth jener schrecklichen

1) Lacomblet, Urkundenbuch II, Nr. 316.

2) Lacomblet, Urkundenbuch II, Nr. 323. Das daselbst angegebene Datum, 21. Februar 1247, ist unrichtig, da bei der Auflösung übersehen worden ist, daß damals in der kölnischen Diöcese das Jahr nicht mit dem 1. Januar, sondern mit Ostern begonnen wurde.

3) Lacomblet, Urkundenbuch II, Nr. 339.

4) Lacomblet, Urkundenbuch II, Nr. 514. Die hier genannte Abtissin Bertha ist Bertha I. und stammte aus der Familie von Holte. Sie stand schon 1246 dem Stifte vor, denn im Dezember dieses Jahres schlichtet Erzbischof Konrad von Köln einen Streit zwischen ihr und dem Kapitel. Die Urkunde findet sich bei Troß, Westphalia, 3. Jahrgang, S. 233.

kaiserlosen Zeit mochte die Stiftsdamen wohl bestimmt haben sich nach einem Schirmherrn umzusehen, der fehdelustige und beutegierige Nachbarn abzuschrecken und abzuwehren imstande war. Das vom 1. Juni datierte Schreiben, in welchem Engelbert seine Wahl zum essendischen Vogt kund gibt, zeigt übrigens, daß die Abtissin die Unabhängigkeit des Stiftes nach Möglichkeit gewahrt und das Privileg der freien Vogtwahl dem Kapitel ausdrücklich für die Zukunft gesichert hatte. Der Erzbischof erklärt nämlich in dem Revers, daß keiner seiner Nachfolger aus dieser Wahl irgend einen Anspruch auf die Vogtei herleiten könne; er verpflichtet sich, keinen andern mit der Vogtei oder einem Teile zu belehnen und das Stift in allen seinen Rechten zu erhalten und zu schützen.<sup>1)</sup> Diesen Verpflichtungen scheint er auch nachgekommen zu sein; wenigstens ist von Klagen über seine Amtsführung keine Kunde auf uns gekommen. Aber das Stift hatte bisweilen unter den Kämpfen, welche zwischen dem Erzbischof und seinem Namensvetter dem Grafen Engelbert von der Mark entbrannten, mitzuleiden. Als der märkische Drost von Unna einige Bürger der zum Erzstift Köln gehörigen Stadt Soest gefangen genommen hatte, legte der Erzbischof Kriegsvolk nach Essen und der Isenburg. Bei einem Einfall in das märkische Gebiet wurde das Dorf Hattingen in Brand gesteckt; die Kriegsmannen des Grafen, welche in der benachbarten Burg Blankenstein lagen, griffen schleunigst zu den Waffen, lieferten dem Feinde ein Treffen und machten ungefähr 80 ritterbürtige Kriegsleute zu Gefangenen. Graf Engelbert rückte nun bis zum Dorfe Kettwig vor; da er aber auf keinen Widerstand stieß, ließ er seine Mannschaft auseinander gehen. Kaum hatte der Erzbischof dies erfahren, als er mit einer rasch gesammelten Streitmacht in die Mark einfiel, das befestigte Unna erstürmte und niederbrannte. Dem märkischen

---

<sup>1)</sup> Aus dem Schreiben läßt sich nicht ersehen, ob der neue Vogt auch die früher mit dem Amte verbundene richterliche Gewalt erhielt; wahrscheinlich ist es nicht, daß die Abtissin dieses wichtige Hobeitsrecht, welches ihr durch die Ächtung Friedrichs von Isenberg zugefallen war, wieder aus der Hand gegeben hat.

Drosten, welcher sich an einigen Bürgern von Soest vergriffen hatte, gelang es zwar, durch ein geheimes Pfortchen zu ent-  
 schlüpfen, aber auf dem Felde wurde er von den Soestern an-  
 gehalten und erschlagen. Nunmehr wurden Friedensverhand-  
 lungen angeknüpft, und am 1. Mai 1265 kam eine Aussöhnung  
 zu stande, welche durch die Vermählung des verwitweten Grafen  
 Engelbert mit einer Nichte des Erzbischofs besiegelt wurde.<sup>1)</sup>  
 Seitdem herrschte zwischen den beiden Nachbarn ein gutes Ein-  
 vernehmen, welches dem Stift Essen die Segnungen des Friedens  
 wiederbrachte. — Während seiner ganzen Regierungszeit war  
 Engelbert in Zwistigkeiten und Fehden mit der nach vollständiger  
 Unabhängigkeit strebenden Bürgerschaft von Köln verwickelt.  
 Diese fand stets kampfbereite Bundesgenossen unter den Grafen  
 und Herren des Niederrheins, welche den Streit zwischen dem  
 Erzbischof und der reichen Stadt klug benutzten, um auf Kosten  
 des Erzstiftes ihre eigenen Besitzungen zu erweitern und ihre  
 Machtstellung zu befestigen. Um seinen zerrütteten Finanzen  
 aufzuhelfen, errichtete Engelbert an verschiedenen Stellen Zoll-  
 türme und Schlagbäume und erhob von den fahrenden Kauf-  
 leuten schwere Abgaben. Die kölnischen Bürger wollten sich  
 diese ihren Handel schädigende Maßregel nicht gefallen lassen,  
 sie fanden Unterstützung bei den Grafen von Berg, von Geldern  
 und von Jülich. Am 18. November 1267 kam es zur Schlacht  
 zwischen Zülpich und Lechenich. Engelbert, der das bischöf-  
 liche Gewand mit dem Panzer vertauscht hatte, fiel nach  
 tapferem Widerstande in die Hände des Grafen von Jülich. Das  
 war ein guter Fang, denn damals war es Brauch, daß vornehme  
 Kriegsgefangene ihre Freiheit mit schwerem Gelde erkaufen  
 mußten. Auf der Burg Niedeggen, hinter deren festen Mauern  
 sein Vorgänger Konrad schon als Kriegsgefangener gesessen  
 hatte, wurde Engelbert eingekerkert und viertelhalb Jahre in  
 strenger Haft gehalten. Über die Höhe des Lösegeldes finden  
 sich keine Angaben; aber die lange Dauer der Gefangenschaft

<sup>1)</sup> Levolds von Northof Chronik der Grafen von der Mark, heraus-  
 gegeben von Tros, S. 94—98.

legt die Vermutung nahe, daß es sehr hoch gewesen ist. In dieser bedrängten Lage müssen die Abtissin und das Kapitel von Essen dem Erzbischof erhebliche Dienste geleistet haben. Welcher Art diese Dienste waren, läßt sich nicht feststellen; vielleicht steuerten sie zum Lösegeld bei oder übernahmen Bürgschaft. Als Engelbert die Freiheit wieder erlangt hatte, spricht er in einem Schreiben vom 12. Juni 1271<sup>1)</sup> der Abtissin und dem Kapitel seinen Dank aus für die ihm während der Gefangenschaft bereitwillig und aus freien Stücken gewährte Unterstützung; er erkennt dabei ausdrücklich an, daß zu einer solchen keine Verpflichtung vorgelegen habe.

Im Herbste des Jahres 1273 fand endlich das Interregnum ein Ende; Rudolf Graf von Habsburg wurde in Frankfurt zum König gewählt und am 24. Oktober zu Aachen von Engelbert gekrönt. Im November weilte der König in Köln, hier bestätigt er dem Stift Essen seine Privilegien und empfiehlt es dem besondern Schutze des Erzbischofs.<sup>2)</sup> Als dieser am 20. Okt. 1274 starb, wurden Kapitel und Abtissin in eine schwierige Lage versetzt. Der Nachfolger Engelberts, Siegfried von Westenburg, scheint ihnen kein besonderes Vertrauen eingeflößt zu haben; wenigstens fanden sie sich nicht veranlasst, ihm die Vogtei zu übertragen. Und doch konnte das Damenstift in jenen unruhigen Zeiten, in welchen der Waffenlärm fast nie verstummte, eines mächtigen Schirmers und Beschützers nicht entraten. Das Kapitel verfiel auf einen Ausweg, der seinem politischen Scharfsinn alle Ehre macht; es übergab die Vogtei im Jahre 1275 dem Könige Rudolf, gegen dessen Wahl der Erzbischof keinen Einspruch erheben durfte und in welcher er auch keine Zurücksetzung erblicken konnte. Auch bei dieser Gelegenheit wachte die Abtissin Bertha mit eifersüchtigem Auge über die Selbständigkeit des Stifts. Eine Art von Wahlkapitulation wurde vorher mit den Geschäftsträgern des Königs, den Grafen Ulrich von Hainburg und Markard von Baldenecke vereinbart. Der

1) Troß, Westphalia, 3. Jahrgang, S. 240.

2) Lacomblet, Urkundenbuch II, Nr. 643 und 645.

König erhält die Vogtei auf Lebenszeit, doch wird dem Stift das Recht der freien Vogtwahl ausdrücklich gewahrt. Die Einkünfte, welche dem Vogt gebühren, werden in ein Jahrgehalt verwandelt, welches auf 300 Mark festgesetzt wird; dagegen verpflichtet sich der König, keinerlei andere Vogtbeden zu fordern und keine sonstigen Lasten dem Stifte aufzuerlegen. Die beiden Grafen geben das schriftliche Versprechen,<sup>1)</sup> das die aufgestellten Bedingungen in den Revers des Königs aufgenommen werden sollen. Dies geschah denn auch. In der vom 16. September 1275 datierten Urkunde<sup>2)</sup> wird des hohen Gerichtes nicht gedacht. Dieser Umstand, sowie die Festsetzung eines Jahrgehaltens an Stelle der üblichen Vogtbeden sprechen dafür, das dem König nur eine Schutzvogtei übertragen wurde, das aber die früher mit der Vogtei verbundene Gerichtshoheit in den Händen der Fürstabtissin verblieb.

Durch die Wahl Rudolfs zum essendischen Vogt sah sich Erzbischof Siegfried in seinen Hoffnungen bitter getäuscht. Mit Sicherheit hatte er erwartet, seinem Vorgänger auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln auch in der Vogtei über Essen zu folgen. Aber er war nicht der Mann, einen einmal gefaßten Gedanken so leichthin fahren zu lassen. Das sein Vorgänger Engelbert die Vogtei nur für seine Person und nicht auch für seine Nachfolger erlangt hatte, konnte ihm nicht unbekannt sein. Siegfried wird sich wohl auf die Urkunde berufen haben, durch welche Kaiser Friedrich I. nach dem Sturze Heinrich des Löwen die Vorsteher der kölnischen Kirche mit der herzoglichen Gewalt in Westfalen und Engern und auch mit den dort gelegenen Vogteien belehnt hatte.<sup>3)</sup> Die Rechtsfrage war also die, ob durch diese Belehnung das dem Stift Essen erteilte Privileg der freien Vogtwahl aufgehoben sei. Schon im Jahre 1276 gelang es dem Erzbischof, den König zu bestimmen, das er ihn zu

---

<sup>1)</sup> Siehe im Anhang Urkunde J.

<sup>2)</sup> Lacomblet, Urkundenbuch II, Nr. 676.

<sup>3)</sup> Lacomblet, Urkundenbuch I, Nr. 472.

seinem Stellvertreter in der Vogtei ernannte.<sup>1)</sup> Das Glück blieb ihm auch im folgenden Jahre günstig. Ein Bündnis, welches im April 1277 zahlreiche Grafen und Herren Westfalens und des Niederrheins gegen ihn geschlossen hatten, zerfiel so schnell, wie es entstanden war. Graf Engelbert von der Mark, der auch in diesen Bund eingetreten war, wurde auf einer Fahrt nach Tecklenburg von dem Ritter Hermann von Lon jählings überfallen und starb an seinen Wunden als Gefangener auf der Burg Bredenvort. Sein tapferer Sohn Adolf erzwang zwar die Auslieferung des Leichnams und rächte den Tod seines Vaters durch Zerstörung der Burg. Aber er sah sich doch genötigt, am 15. Juni 1278 mit Siegfried Frieden zu schließen und ihn als Vogt von Essen anzuerkennen, indem er ihm die freie Verfügung über die im märkischen Gebiete ansässigen Vogteileute des Stiftes überließ.<sup>2)</sup> Um diese Zeit wurde Bertha von Arensberg auf den Abtissinnenstuhl erhoben; sie trat gleich als erklärte Gegnerin Siegfrieds auf.<sup>3)</sup> Ihre Bemühungen, seine Ernennung rückgängig zu machen, blieben auch nicht ganz ohne Erfolg. Am 20. September 1282 zeigt Rudolf den Ministerialen des Stifts und den Bürgern der Stadt Essen an, daß von ihm und dem kölnischen Erzbischofe vier Männer ernannt seien, um

1) Lacomblet, Urkundenbuch II, Nr. 688.

2) Lacomblet, Urkundenbuch II, Nr. 716.

3) Die Feststellung der Reihenfolge und der Regierungszeit der Abtissinnen aus dieser Periode bietet große Schwierigkeiten. Als Nachfolgerin der Bertha von Holte wird im Brüsseler Abtissinnen-Katalog Sophia von Grafschaft genannt. Diese letztere kann aber nur die Vorgängerin der Bertha gewesen sein, wie der Herausgeber dieses Katalogs O. Seemann in den beigefügten Anmerkungen S. 31 überzeugend dargezogen hat. Aus dem Schreiben vom 16. September 1275, durch welches König Rudolf die Übernahme der essendischen Vogtei bekundet, geht hervor, daß Bertha damals dem Stifte noch vorstand. Derselbe Katalog läßt auf Sophia von Grafschaft nacheinander die beiden Schwestern Agala und Machtildis von Hardenberg folgen und gibt als Todestag der letztern den 7. Mai 1278 an. Beide Abtissinnen können also zusammen kaum mehr als zwei und ein halbes Jahr regiert haben. Mathildens Nachfolgerin war Bertha II. aus der gräflichen Familie von Arensberg; ihr Regierungsantritt muß demnach in das Jahr 1278 gesetzt werden, wenn nicht etwa die Wahl sehr lange hinausgeschoben wurde.

festzustellen, wem die Vogtei und das hohe Gericht zukomme.<sup>1)</sup> Über den Verlauf und den Ausgang dieser Untersuchung fehlt uns jede Nachricht.

Inzwischen aber hatten die Dinge am Niederrhein und in Westfalen eine Wendung genommen, welche der Abtissin in ihrem Streite mit dem Erzbischof nur förderlich sein konnte und das Stift schließlicly von dem aufgedrängten Vogte befreite. Siegfried war einer von jenen Bischöfen, welche das Schwert lieber führten als den Hirtenstab. Mit rücksichtsloser Energie und zäher Ausdauer verfolgte er den Plan, die benachbarten Dynasten, welche ihre Machtstellung nur durch Schwächung des kölnischen Erzstiftes errungen hatten und nur im Kampfe gegen dasselbe behaupten konnten, auf die frühere Lehnsabhängigkeit wieder hinabzudrücken. Die Fehden zwischen dem Erzbischof und den niederrheinischen Grafen und Edelherrn hatten zwar Unheil und Elend genug über das Land gebracht, aber keine Entscheidung herbeigeführt. Als im Jahre 1280 Herzog Walram von Limburg starb, entstand ein Streit um die Erbfolge zwischen den nächsten Verwandten, dem Grafen Reinald von Geldern, Schwiegersohn Walrams, und dem Grafen Adolf von Berg, Neffen desselben. Da letzterer sich zu schwach fühlte, seine Ansprüche auf die Erbschaft durchzusetzen, so trat er dieselben an den Herzog von Brabant für 32 000 Mark ab. Der Graf von Geldern hatte das Herzogtum Limburg schon besetzt und sich mit dem Erzbischof Siegfried verbündet. Nachdem der Kampf infolge eines Waffenstillstandes eine kurze Zeit geruht hatte, entbrannte er im Jahre 1286 in hellen Flammen. Zwischen Bergheim und Bedburg wurde am 5. Juni 1288 die Entscheidungsschlacht geliefert, die unter dem Namen der Schlacht bei Worringen bekannt ist. Lange wogte der blutige Kampf hin und her, gegen Abend neigte sich der Sieg auf Seite des Brabanters und seiner Verbündeten. Siegfried focht im dichtesten Schlachtgetümmel; aber er verlor Schlacht und Freiheit. Nahezu

---

<sup>1)</sup> Lacomblet, Urkundenbuch II, Nr. 770.

ein Jahr wurde er von dem Grafen von Berg in strenger Haft gehalten. Während der Gefangenschaft Siegfrieds griff Eberhard von der Mark, der bei Worringen seinem Schwager Adolf von Berg wacker beigestanden hatte, die in Westfalen gelegenen Besitzungen des Erzstiftes an, er zerstörte die Befestigungen von Werl und die Burg Volmarstein. Damals wurde auch die Isenburg bei Werden von märkischem Kriegsvolk berannt und in Trümmer gelegt.<sup>1)</sup>

Nun war der günstige Augenblick gekommen, wo die Abtissin und das Kapitel von Essen sich des aufgezwungenen Vogtes entledigen konnten. Sie gingen den König Rudolf mit inständigen Bitten an, daß er ihnen ihren nächsten Nachbarn, den Grafen Eberhard von der Mark, zum Vogte geben möchte. Diese Bitten fanden ein geneigtes Ohr. Der westfälische Graf hatte im Jahre 1278 Rudolf von Habsburg auf seinem Kriegszuge gegen Ottokar von Böhmen begleitet und stand bei ihm in hoher Gunst, während Siegfrieds freundschaftliche Beziehungen zum Könige längst schon einer gewissen Spannung und zeitweise sogar offener Feindseligkeit Platz gemacht hatten. Vier Monate nach der Schlacht bei Worringen ernannte Rudolf den Grafen von der Mark zu seinem Stellvertreter in der essendischen Vogtei.<sup>2)</sup> Der neue Vogt war ein kriegslustiger Herr, in jedem Augenblick zur Verteidigung wie zum Angriff gerüstet; von ihm konnte man sagen, daß er stets einen Fuß im Steigbügel hatte und nie das Schwert beiseite legte. Es war dem Erzbischof ein Dorn im Auge, daß gerade einer seiner erbittertsten Feinde ihm die essendische Vogtei entrissen hatte. Seinen vermeintlichen Rechten auf dieselbe zu entsagen, das konnte er nicht über sich gewinnen; aber gefangen und ohnmächtig wie er war, mußte er sich dazu verstehen, den Grafen Adolf von Berg als Schiedsrichter anzuerkennen.<sup>3)</sup> Als Siegfried unter

1) Levold von Northof, S. 118.

2) Lacomblet, Urkundenbuch II, Nr. 849.

3) Die Urkunde, durch welche dem Grafen von Berg die Entscheidung über die essendische Vogtei anheingegeben wurde, datiert vom 27. Juni 1289 (feria secunda post nativitatem beati Johannis baptiste). Zu der Zeit war

harten Bedingungen die Freiheit wieder erlangt hatte, gereute es ihn, dieses Zugeständnis gemacht zu haben. Dafs der Schiedsspruch gegen ihn ausfallen würde, konnte ihm nicht zweifelhaft sein. Unerträglich war ihm der Gedanke, dafs die Abtissin des kleinen Damenstiftes Essen über ihn, den Herzog von Ripuarien und Westfalen, triumphiert hatte. Der Reichsfürst war unterlegen, er versuchte jetzt als Erzbischof von Köln, in dessen Sprengel das Stift lag, seinem Groll gegen die Abtissin Genugthuung zu verschaffen. Etwa fünf Monate nach seiner Freilassung läfst Siegfried Bertha von Arensberg zur Verantwortung vor sein geistliches Gericht nach Köln laden.

Unter den zwölf Anklagepunkten, welche diese Vorladung<sup>1)</sup> enthält, beziehen sich die beiden ersten auf nicht näher bezeichnete Streitigkeiten der Abtissin mit einer Pröpstin Mechtildis,<sup>2)</sup> auf deren Antrag sie schon seit 10 Jahren und länger der Exkommunikation verfallen sei. Ferner habe der kölnische Offizial sie exkommuniziert wegen der Gewaltthätigkeiten, die von ihr gegen das Kloster Hamborn<sup>3)</sup> verübt worden seien. In dem vierten und fünften Artikel wird ihr vorgeworfen, dafs sie sich sträflicherweise der Anstellung eines Geistlichen Namens Wennemar

Siegfried schon aus der Haft entlassen. Wir werden aber doch annehmen dürfen, dafs der Kompromifs schon während seiner Gefangenschaft verabredet wurde, wenn sich auch Siegfried und Eberhard in dem Sühnevertrag vom 19. Mai 1289 ihre Rechte auf die essendische Vogtei ausdrücklich vorbehielten.

<sup>1)</sup> Tros, Westphalia, 3. Jahrgang, S. 182—184.

<sup>2)</sup> Über diese Pröpstin Mechtildis und ihren Zwist mit der Abtissin Bertha ist uns keine Kunde erhalten. Vielleicht war sie die Führerin eines kleinen Theiles des Kapitels, der auf Seiten des kölnischen Erzbischofs stand. In den mir bekannten Urkunden aus den Jahren 1278 bis 1295 wird überhaupt keine Pröpstin (praeposita) erwähnt. Erst in dem Testament der domicilla Agnes von Essen vom 2. März 1295 wird eine Pröpstin Mechtildis als Testamentvollstreckerin und Zeugin genannt. Wenn diese Mechtildis identisch ist mit derjenigen, welche in der Anklageschrift namhaft gemacht wird, so liegt die Vermutung nahe, dafs sie wegen ihrer Streitigkeiten mit der Abtissin Bertha mehr als ein Jahrzehnt das Stift gemieden habe und erst nach deren Tode nach Essen zurückgekehrt sei. Das Testament ist abgedruckt in der Westphalia, 3. Jahrgang, S. 223—225.

<sup>3)</sup> Hamborn war ein in der Nähe von Ruhrort gelegenes Prämonstratenser Kloster.

von Nünningh widersetzt und nicht ohne Spuren häretischer Verderbtheit (non sine nota heretice pravitatis) sich in geistliche Angelegenheiten gemischt habe. Dann wird die schwere Anschuldigung erhoben, daß sie einen Marschall des verstorbenen Erzbischofs von Köln mit Namen Lubertus und den Ritter Hermann von Ekenscheyt (Eikenscheid) habe ermorden lassen. Im achten Artikel wird ihr Verschleuderung der Kirchengüter zur Last gelegt. Interessant ist der folgende Anklagepunkt, daß sie von dem Betrüger zu Neufs,<sup>1)</sup> der als Fälscher verurteilt und verbrannt worden sei, Briefe und Bestätigungen erwirkt und von denselben wissentlich Gebrauch gemacht habe. Die an zehnter und elfter Stelle angeführten Anklagepunkte lassen sich darauf zurückführen, daß die Abtissin den kölnischen Erzbischof nicht als Stiftsvogt anerkennen wollte und in den Kämpfen der letzten Jahre sich dessen Feinden angeschlossen hatte. Sie habe, so heißt es in der Vorladung, sich gegen ihre Mutter, die kölnische Kirche, empört, die Burgen und Befestigungen derselben belagert und zerstört, Raub und Brand, Mord und Totschlag angestiftet, die Feinde des Erzstifts unterstützt und demselben einen Schaden von vielen tausend Mark zugefügt.

<sup>1)</sup> Gemeint ist Dietrich Holzschuh, auch wohl Tile Kolup geheissen, der sich für den im Jahre 1250 in Italien gestorbenen Kaiser Friedrich II. ausgab. Zuerst tauchte er 1284 in Köln auf, wo ihm gar übel mitgespielt wurde. Nachdem man ihn öffentlich dem Gespött des Volkes preisgegeben und in eine Kloake getaucht hatte, wurde er aus der Stadt gejagt. Bei der Bürgerschaft von Neufs fand er eine bessere Aufnahme und hier gewann er von Tag zu Tag mehr Anhang. Im Sommer 1285 zog er nach Wetzlar, wo der leichtgläubige große Haufe sich für ihn erklärte. Als Rudolf von Habsburg mit Heeresmacht vor die Stadt rückte und die Auslieferung des Betrügers verlangte, suchte der Rat der Stadt, welcher die Anwendung offener Gewalt scheute, ihn zu überreden, sich freiwillig in das Lager des Königs zu begeben. Anfangs zögerte Holzschuh, schließlich war er thöricht genug, nachdem man ihm eine gerichtliche Untersuchung zugesichert hatte, in das feindliche Lager zu reiten. Dort der Folter unterworfen, bekannte er, daß er ein Diener des Kaiser Friedrich gewesen sei und sich von allem, was am Hofe vorging, genaue Kenntniss erworben habe. Der Gerichtshof verurteilte den Betrüger zum Feuertode; am 7. Juli wurde die Strafe in der Nähe von Wetzlar vollzogen. Vergleiche die ausführliche und gründliche Abhandlung von A. Petri: „Der falsche Friedrich“, im zweiten Bande der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins S. 339—357.

Unbefugt und gewaltsam habe sie sich in der Stadt Essen und deren Nachbarschaft die weltliche Gerichtsbarkeit angemast, welche von Rechts wegen dem kölnischen Erzbischofe kraft seiner herzoglichen Gewalt über Westfalen zukomme. Am Schluss wird ihr noch vorgeworfen, daß sie uneingedenk ihres Geschlechtes sich erdreistet habe, kirchliche Pfründen und Stellen zu vergeben, daß sie die Geistlichen zurückgehalten habe, von ihrem Bischof die zur Seelsorge erforderliche Ermächtigung nachzusuchen, und daß sie mit dem Verdacht der Simonie belastet sei. Aus diesem letzten Artikel ist zu ersehen, daß der Erzbischof die von der Abtissin beanspruchte Immediatität und Exemption nicht anerkannte und diesen Anspruch ihr als ein schweres Vergehen anrechnete. Einige von den vorgebrachten Anklagen erklären sich einfach daraus, daß die Abtissin die politische und kirchliche Unabhängigkeit des Stiftes nicht preisgeben wollte und in der Verteidigung derselben auch offene Feindseligkeit gegen den Erzbischof nicht gescheut hatte. Diese Beschuldigungen können daher die Abtissin nicht schwer belasten, selbst wenn die in der Anklageschrift erwähnten Einzelheiten als wahr angenommen werden. Anders steht es mit der Beschuldigung, daß Bertha den Marschall Lubertus und den Ritter Hermann von Eikenscheid habe ermorden lassen; sie würde ein sehr ungünstiges Licht auf den Charakter Berthas werfen und das Vorgehen des Erzbischofs sachlich rechtfertigen, wenn eben ein Beweis dafür erbracht werden könnte. Leider fehlt jeder Anhaltspunkt, der uns in den Stand setzte ein Urteil zu bilden. Der Anklage, daß die Abtissin mit dem Pseudo-Friedrich in Verbindung getreten sei, mag wohl etwas Thatsächliches zu Grunde gelegen haben. Es ist möglich, daß Bertha sich von demselben, als er sich in Neufs aufhielt, die Privilegien des Stifts hat bestätigen lassen. Wenn dies geschehen, so konnte es dem Erzbischof nicht verborgen geblieben sein, da er bei der gerichtlichen Verhandlung gegen den Betrüger zugegen gewesen war, vielleicht sogar den Vorsitz geführt hatte.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, 2. Band, S. 355.

In dem Protocst,<sup>1)</sup> welchen die Abtissin durch einen Bevollmächtigten einreichen läßt, vermeidet sie es, auf die gegen sie geschleuderten Beschuldigungen einzugehen, sie beschränkt sich darauf, als Reichsfürstin und Abtissin eines exemten Stiftes dem Erzbischof jede richterliche Kompetenz über sie auf entschiedenste zu bestreiten. Ihrerseits erhebt sie die Anklage, daß Siegfried ihre Weine in Ahrweiler, Winter und Godesberg mit Beschlag belegt und zum eigenen Gebrauch verwandt habe: Dieser ließ sich aber durch eine solche Rechtsverwahrung nicht beirren, er entsetzte Bertha ihrer Würde und ernannte seine Nichte Irmgard von Wittgenstein, welche dem Stifte Herford vorstand, zur Abtissin von Essen.<sup>2)</sup> Seinem Richterspruch den erforderlichen Nachdruck zu geben, war er aber nicht in der Lage. Das Kapitel stand der Abtissin Bertha treu und fest zur Seite; Irmgard scheint die ihr von Siegfried übertragene Würde nie ausgeübt zu haben; wir finden keine Andeutung, daß sie jemals den Boden des Stiftes Essen betreten hat. Seit dem Unglückstage von Worringen konnte Siegfried nicht mehr daran denken, mit Waffengewalt sich Gehorsam zu erzwingen, um so weniger da Graf Eberhard von der Mark, der ihm schon bei Worringen als Feind gegenüber gestanden hatte, jetzt als Vogt das Stift schützte und jeden Angriff mit der Schärfe des Schwertes abgewiesen haben würde. Zudem mußte der Erzbischof fürchten, daß, wenn er zu thatsächlichen Feindseligkeiten überging, er König Rudolf auf Seiten Berthas und ihres Vogtes finden würde. Der Abtissin war es nicht vergönnt, das Ende des Kampfes mit dem kölnischen Erzbischofe zu erleben; sie starb am 8. Januar 1292.<sup>3)</sup> Kein Chronist hat uns ein Bild

<sup>1)</sup> Trofs, Westphalia, 3. Jahrgang 206—208.

<sup>2)</sup> Daß Siegfried seine Nichte Irmgard noch bei Lebzeiten der Bertha zur Abtissin von Essen ernannte, sagte die im Anhang unter Nr. III. mitgetheilte Bulle des Papstes Clemens V. mit ausdrücklichen Worten.

<sup>3)</sup> Seemann gibt in seinen Anmerkungen zum Brüsseler Abtissinnen-Katalog als Todestag der Bertha von Arensburg den 8. Januar 1291 an, Funcke in seiner „Geschichte des Fürstentums und der Stadt Essen“ den 4. April 1291. Beide Angaben sind unrichtig. In dem über die Wahl der Beatrix von Holte aufgenommenen Protokoll (Kindlingers Manuscripten-Samra-

ihres Charakters gezeichnet, aber aus den trockenen Urkunden können wir soviel ersehen, daß sie in der Verteidigung der Unabhängigkeit ihres Stiftes einen Mut und eine Widerstandskraft entwickelt hat, die man von ihrem Geschlechte kaum erwarten konnte.

Die Verwaisung des Stifts bot dem Erzbischof Siegfried und der von ihm ernannten Abtissin Irmgard eine willkommene Gelegenheit, ihre Ansprüche von neuem geltend zu machen. Aber das Kapitel hatte die drohende Gefahr wohl erkannt. Kaum waren Berthas irdische Überreste zur letzten Ruhe gebettet, da traten die Stiftsdamen und Stiftsherren zur Wahl einer Nachfolgerin zusammen. Am 18. Januar wurde die Kanonissin Beatrix von Holte, welche zugleich Pröpstin des Klosters Vreden war, zur Abtissin gewählt und sofort die päpstliche Bestätigung nachgesucht.<sup>1)</sup> An demselben Tage wurde die Vogtei von neuem dem Grafen Eberhard von der Mark auf Lebenszeit übertragen.<sup>2)</sup> Auch dieser Schritt war durch die Umstände geboten, da König Rudolf am 15. Juli 1291 gestorben war und immerhin behauptet werden konnte, daß mit dem Absterben des eigentlichen Vogtes auch die Machtbefugnisse seines

lung vol. CV, S. 1—3) heißt es: „Noveritis, quod vacante Abbatia Ecclesie nostre assindensis feria tertia post Epiphaniam Domini anno a nativitate ejusdem millesimo CCmo nonagesimo secundo, que sacrosancte Romaue Ecclesie immediate subesse dnoscur, per mortem honorabilis Domine Berte bone memorie quondam ipsius Ecclesie assindensis Abbatisse, corpore quoque ejus tradito ecclesiastice sepulture feria quarta subsequentis variisque tractatibus deinde inter nos habitis super electione future Abbatisse celebranda, diem demum ad eligendum duximus assignandam videlicet feriam sextam post octavas Epiphaniæ Domini proxime subsequentem.“ Die feria tertia post Epiphaniam 1292 ist der 8. Januar. In dem Abdruck dieses Protokolls in der Westphalia, 3. Jahrgang S. 280—282, ist diese Stelle unverständlich, weil der Anfang des Satzes „Noveritis quod vacante Abbatia“ ausgelassen ist.

<sup>1)</sup> Siehe im Anhang die Urkunde Nr. II.

<sup>2)</sup> Die Urkunde ist abgedruckt in Funckes „Geschichte des Fürstentums und der Stadt Essen“ S. 280—282. Das Datum ist unrichtig aufgelöst. Die feria sexta post octavas Epiphaniæ Domini, anno ejusdem Millesimo CC nonagesimo primo ist der 18. Januar 1292, also der Tag, an welchem Beatrix von Holte zur Abtissin gewählt wurde. Das von Funcke angegebene Datum, der 18. Januar 1291, ist schlechthin unmöglich, da in der Urkunde der Tod Rudolfs von Habsburg erwähnt wird, der erst am 15. Juli 1291 starb.

Stellvertreter erloschen seien. Über die Wahl der Beatrix von Holte besitzen wir ein amtliches Protokoll,<sup>1)</sup> welches die ganze Handlung ausführlich und im einzelnen schildert. Aus demselben geht hervor, daß bei der Wahl 27 Stiftsdamen und 17 Stifths-herren anwesend waren. Es ist wohl anzunehmen, daß bei diesem wichtigen Akt das Kapitel vollzählig oder doch nahezu vollzählig erschienen ist und daß also die angegebenen Zahlen die ungefähre Anzahl der damals vorhandenen Mitglieder des Kapitels darstellen. Die Wahl fand in der Münsterkirche unter Leitung von 3 Kanonissinnen und ebensovielen Kanonichen statt. Die Abstimmung geschah schriftlich, und bei der Zählung stellte sich heraus, daß sämtliche Stimmen sich auf Beatrix von Holte vereinigt hatten. Die Erwählte wurde unter dem Gesange des Tedeums auf den hohen Chor geleitet und von der Dechantin Adela als Abtissin feierlich ausgerufen.

Durch diese einhellige Wahl liefs sich aber die von Siegfried eingesetzte Abtissin Irmgard nicht zum Rücktritt bewegen. Sie bestritt die Rechtsgültigkeit der Wahl und wandte sich Klage führend nach Rom an den Papst.<sup>2)</sup> Inzwischen war auch im Reich ein Ereignis eingetreten, welches die Stellung der neuen Fürstabtissin und des Stiftsvogtes zu gefährden drohte. Am 5. Mai 1292 war Adolf Graf von Nassau zum deutschen König gewählt worden, und diese Erhebung verdankte er hauptsächlich seinem Freunde und Verbündeten, an dessen Seite er bei Worringen gefochten hatte und in Kriegsgefangenschaft geraten war, dem Erzbischof Siegfried. Nach der Krönung zu Aachen zog Adolf nach Köln und eingedenk der alten Wallenbrüderschaft und der empfangenen Dienste verlich er dem kölnischen Stuhle die Vogtei und das hohe Gericht im Stift Essen oder, wie es in der Urkunde<sup>3)</sup> heifst, setzte ihn wieder in diese Rechte ein. Aus dem Umstande, daß dieses Schreiben an die

---

1) Abgedruckt bei Tros, Westphalia, 3. Jahrgang, S. 280—282.

2) Siehe das Schreiben des Papstes Bonifacius VIII. vom 28. Mai 1297, abgedruckt bei Tros, Westphalia, 3. Jahrgang S. 184—186.

3) Lacomblet, Urkundenbuch II, Nr. 932.

Pröpstin, Dechantin und das Kapitel der weltlichen Kirche zu Essen gerichtet ist und die Abtissin ganz mit Stillschweigen übergangen wird, dürfen wir den Schluß ziehen, daß König Adolf die Wahl der Beatrix von Holte nicht als gültig anerkannte und nicht gewillt war, die Neugewählte mit den Regalien zu belehnen. Dies änderte aber an der Lage der Dinge nichts; Beatrix war im Besitz des Stiftes und der Regierungsgewalt und im Falle eines Angriffes konnte sie auf die thatkräftige Unterstützung ihres Vogtes des Grafen von der Mark und seines Schwagers des Grafen von Berg rechnen. Zudem hatte König Adolf Dringenderes und Wichtigeres zu thun als mit Gewalt gegen ein Damenstift einzuschreiten; und wenn auch Erzbischof Siegfried an seinen Ansprüchen auf die essendische Vogtei, nachdem dieselben durch königlichen Spruch bestätigt worden waren, zäher denn je festhielt, so verspürte er doch fürs erste keine Lust, gegen Beatrix und ihren kriegstüchtigen Beschützer zum Schwerte zu greifen und das Waffenglück zu versuchen. Als aber einige Jahre später Eberhard im Dienste des Königs fern in der Markgrafschaft Meißen weilte, da ersah Siegfried seinen Vorteil und drang mit einem Heerhaufen in Westfalen ein. Unverzüglich eilte Eberhard von der Elbe nach der Ruhr zur Verteidigung seines Landes und seiner Vogtei. Für den Einfall mußte Siegfried schwer büßen; denn sein Gegner ging zum Angriff über, fiel in das Vest Recklinghausen ein, stürmte die gleichnamige erzbischöfliche Burg und zerstörte sie bis auf den Grund.<sup>1)</sup>

Es ist oben erzählt worden, daß Siegfried im Sommer des Jahres 1289 sich hatte bequemen müssen, in der Streitfrage über die essendische Vogtei den Grafen von Berg, der ihn ein ganzes Jahr lang in harter Kriegsgefangenschaft gehalten hatte, als Schiedsrichter anzuerkennen. Mehrmals waren Vorladungen an den Erzbischof ergangen, er möge persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die Beweise für seine Ansprüche vorlegen.

<sup>1)</sup> Levold von Northof, S. 122.

Aber er leistete der Aufforderung keine Folge, vermutlich weil er überzeugt war, daß der Schiedsspruch nur gegen ihn ausfallen konnte. Nachdem 6 Jahre verstrichen waren, glaubte Adolf die Sache nicht länger verschleppen zu dürfen; am 28. Juli 1295 entschied er zu Deutz in einer glänzenden Versammlung den Streit dahin, daß der Abtissin und dem Kapitel von Essen die Wahl des Vogtes freistehe und daß Graf Eberhard von der Mark der rechtmäßig gewählte Vogt sei.<sup>1)</sup>

Auch Irmgardis von Wittgenstein hatte mit dem Proteste, den sie gegen die Wahl der Beatrix beim römischen Stuhl erhoben hatte, kein Glück. Die Entscheidung des vom Papste ernannten Auditors fiel zu ihren Ungunsten aus, und als sie sich bei diesem Urteil nicht beruhigen wollte, wurde ihre Berufung von einem zweiten Auditor ebenfalls abgewiesen. Durch diese zweimalige Abweisung ließ sich aber Irmgard nicht abschrecken, sondern rief die persönliche Entscheidung des Papstes Bonifacius VIII. an.<sup>2)</sup> In diesem Augenblick traf sie ein Schlag, der alle ihre Hoffnungen zu begraben schien. Als ihr Onkel Siegfried am 7. April 1297 gestorben war, wurde Wichbold von Holte auf den kölnischen Stuhl erhoben, der Bruder ihrer bislang siegreichen Nebenbuhlerin Beatrix. Irmgard verlor dadurch nicht nur einen mächtigen Rückhalt; es war eben so selbstverständlich, daß der neue Erzbischof auf Seiten seiner Schwester stehen und dieselbe im Besitze des Stiftes Essen schützen würde. Unter diesen veränderten Umständen verstand sich endlich Irmgard dazu, die Waffen zu strecken. Am 23. Juni 1298 entsagte<sup>3)</sup> sie zu Soest in Gegenwart Wichbolds allen Ansprüchen auf das Stift. Daß letzterer diese Verzichtleistung zu stande gebracht hat, unterliegt wohl keinem Zweifel. So lange ihr Bruder auf dem kölnischen Stuhle saß, blieb dann auch

<sup>1)</sup> Lacomblet, Urkundenbuch II, Nr. 953.

<sup>2)</sup> Siehe das Schreiben des Papstes Bonifacius vom 28. Mai 1297 bei Trofs, Westphalia, 3. Jahrgang, S. 184—186.

<sup>3)</sup> Die Urkunde ist abgedruckt bei Trofs, Westphalia, 3. Jahrgang, S. 319—320.

Beatrix unangefochten; ebenfalls ruhte der Streit über die Vogtei, obschon der Inhaber derselben, Graf Eberhard, mehrfach mit dem Erzbischof in Fehde lag. Dieser starb schon im März 1304; mit seinem Tode brachen abermals schwere Bedrängnisse über die Abtissin Beatrix herein.

Als Stift und Erzdiözese Köln in der Person Heinrichs von Virneburg einen neuen Regenten und Hirten erhalten hatte, glaubte Irmgard den Zeitpunkt gekommen, um den Kampf mit ihrer Gegnerin wieder aufnehmen zu können. Uneingedenk der feierlichen Verzichtleistung erneuerte sie ihre Appellation beim Oberhaupt der Kirche. Sie war, wie es scheint, schlau und arglistig genug gewesen, ihre Resignation dem römischen Stuhl geheim zu halten. Die Abtissin und ihr Kapitel waren aber nicht müßig, den unerwarteten Angriff mit geeigneten Mitteln abzuwehren. Ein Bevollmächtigter wurde an den päpstlichen Hof geschickt, um die Nichtigkeit der Ansprüche Irmgards zu beweisen und die Bestätigung der Beatrix zu erwirken. Die Verhandlungen nahmen einen günstigen Verlauf, doch wurde die Entscheidung durch den im Juli 1305 eingetretenen Tod des Papstes Benedikt XI. hinausgeschoben. Unglücklicherweise starb auch der Geschäftsträger des Kapitels, und die Aktenstücke, welche er mitgebracht hatte, wurden verschleppt. Auf die inständigen Bitten des Kapitels beauftragte der Nachfolger Benedikts, Papst Clemens V., der damals in Frankreich in der Diözese Bordeaux weilte, durch ein Schreiben vom 26. November 1307 die Bischöfe Gottfried von Minden und Ludwig von Osnabrück, die Wahl der Beatrix zu prüfen und, falls kein kanonisches Hindernis im Wege stände, dieselbe feierlich in ihr Amt einzusetzen. Da der Bischof von Osnabrück im November 1308 den in der Schlacht auf dem Halerfelde empfangenen Wunden erlegen war, begab sich Bischof Gottfried persönlich nach Essen, verkündete daselbst die päpstliche Vollmacht und forderte alle diejenigen, welche Grund und Recht zu haben glaubten Einspruch gegen die Wahl der Beatrix zu erheben auf, vor ihm zu erscheinen. Die Wahl wurde von keiner Seite beanstandet,

und der Bischof erklärte am 8. April 1309 im Chor der Münsterkirche Beatrix für die rechtmäßige Abtissin von Essen, nahm ihr den Eid der Treue und Unterwürfigkeit gegen den römischen Stuhl ab und verpflichtete bei Strafe der Exkommunikation alle Insassen des Stiftes zum Gehorsam.<sup>1)</sup> Noch an demselben Tage erteilte er dem Propst und dem Schatzmeister des Klosters Werden die Vollmacht, gegen diejenigen Unterthanen, welche sich gegen die Fürstin aufzulehnen wagten, mit kirchlichen Strafen vorzugehen.<sup>2)</sup> So war der siebzehnjährige Streit über die Besetzung des Abtissinnenstuhls durch Spruch der höchsten kirchlichen Autorität entschieden. Aber eine andere, nicht minder wichtige Frage, ob nämlich die Abtissin und das Kapitel frei über die Vogtei verfügen könnten, trat jetzt wieder in den Vordergrund.

König Adolf hatte die Schutzherrschaft über das Stift Essen dem kölnischen Stuhle zugesprochen; sein Nebenbuhler und Nachfolger Albrecht von Österreich hatte diese Entscheidung wieder aufgehoben, indem er dem Stift die alten Privilegien, auch dasjenige der freien Vogtwahl erneuerte.<sup>3)</sup> Nachdem aber Albrecht am 1. Mai 1308 im Angesichte seines Stammschlusses ermordet worden war, stand zu befürchten, daß Erzbischof Heinrich, gerade so wie Siegfried bei dem Tode Rudolfs, die Neuwahl ausbeuten würde, um in den Besitz der essendischen Vogtei zu gelangen. Am 4. Juli 1308 war der bisherige Vogt Eberhard von der Mark aus dem Leben geschieden; sein Sohn Engelbert II. eilte, noch ehe die Leiche bestattet worden, nach Essen, um sich die Nachfolge in der Vogtei zu sichern. Da auch Abtissin und Konvent dem Erzbischof Heinrich jede Gelegenheit zur Einmischung in ihre Angelegenheiten abschneiden wollten, so kam es zu vorläufigen Abmachungen,<sup>4)</sup> welche am

<sup>1)</sup> Siehe im Anhang die Urkunde Nr. III.

<sup>2)</sup> Siehe im Anhang die Urkunde Nr. IV.

<sup>3)</sup> Lacomblet, Urkundenbuch II, Nr. 1091.

<sup>4)</sup> Kindlingers Manuskrripten-Sammlung vol. CVI p. 21—30. Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 63.

29. September in endgültige<sup>1)</sup> umgewandelt wurden. Engelbert erhielt die Vogtei auf Lebenszeit; doch war von Seiten des Konvents nichts versäumt worden, um einem Mißbrauch der vogteilichen Gewalt vorzubeugen und die Vererbung derselben auszuschließen.

Inzwischen war Erzbischof Balduin von Trier bemüht gewesen, die Stimmen der Kurfürsten für seinen Bruder den Grafen Heinrich von Luxemburg zu gewinnen; auch der Erzbischof von Köln trat auf die Seite des luxemburgischen Thronbewerbers; er war aber schlau genug, sich noch vor der Wahl den Preis für seine Stimme auszubedingen und verbriefen zu lassen. In einer Urkunde<sup>2)</sup> vom 20. September verspricht Graf Heinrich, falls er zum König gewählt würde, sofort nach der Krönung dem Erzbischof und der kölnischen Kirche neben andern Reichsgütern und Rechten auch die Vogtei über das Stift Essen zu verleihen, oder statt derselben 100 000 Mark zu zahlen. Am 28. November wurde Heinrich einstimmig gewählt und am Dreikönigenfeste des folgenden Jahres zu Aachen durch den kölnischen Erzbischof gekrönt. Die Versprechungen, welche der Luxemburger vor der Wahl gemacht, bestätigte<sup>3)</sup> er nach der Krönung. Aber mit dieser Bestätigung war nicht viel erreicht, Engelbert von der Mark liefs sich durch dieselbe nicht bestimmen, die ihm übertragene Vogtei an den Erzbischof abzutreten. Auch wird die Abtissin es nicht verfehlt haben, sich auf das von Rudolf und Albrecht erneuerte Privileg der freien Vogtswahl zu berufen. Um diesen Einreden jede rechtliche Grundlage zu entziehen, entschlofs sich Heinrich VII., vermöge seiner königlichen Machtvollkommenheit, jenes Privileg in aller Form aufzuheben. Dies geschah auf einem Reichstage zu Speier am 3. September 1310. In der betreffenden Urkunde<sup>4)</sup> wird dem

---

<sup>1)</sup> Der Revers ist abgedruckt in Funckes „Geschichte des Fürstentums und der Stadt Essen“ S. 287—290.

<sup>2)</sup> Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 68.

<sup>3)</sup> Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 81, 91.

<sup>4)</sup> Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 93, 118.

Erzbischof Heinrich und seinen Nachfolgern die Vogtei über das Stift Essen nebst den dazu gehörigen Rechten und Einkünften zuerkannt. Durch besondere Schreiben befiehlt der König einerseits der Abtissin und dem Kapitel, anderseits den Bürgern der Stadt Essen, dem Erzbischof von Köln als ihrem rechtmäßigen Vogte zu gehorsamen.<sup>1)</sup> Da das essendische Ländchen ein geistliches Fürstentum war, so bedurfte der königliche Machtspruch der päpstlichen Zustimmung. Damit diese versagt wurde, mußten alle Hebel in Bewegung gesetzt werden. Beatrix wandte sich an den Papst und sandte einen besonderen Geschäftsträger Arnold von Dorsten nach Avignon. Am 15. Mai 1312 ernannte Clemens V. drei geistliche Kommissarien, welche der Diözese Paderborn angehörten, um die Streitsache zu untersuchen und in seinem Namen zu schlichten.<sup>2)</sup> Heinrich hatte sich inzwischen nach Vienne zum Konzil begeben, hauptsächlich wohl um für die Übertragung der essendischen Vogtei an das Erzstift Köln die päpstliche Bestätigung zu erwirken. Seine Bemühungen scheinen aber keinen andern Erfolg gehabt zu haben, als daß Clemens V. durch eine Bulle vom 21. Juni 1312 an Stelle der früher ernannten Kommissarien zwei Geistliche höhern Ranges, nämlich die Bischöfe von Straßburg und Worms, zur Untersuchung der Sache und Prüfung der Beweismittel bestellte, sich selbst aber das Endurteil vorbehielt.<sup>3)</sup> Diese beauftragen ihrerseits die Äbte zu Altenberg, Deutz und Siegburg, sowie die Dechanten von Werden und Neufs, die streitenden Parteien auf Mittwoch nach Dreikönigen zur Vernehmung nach Deutz vorzuladen. Wegen Behinderung der beiden Bischöfe, welche zu einem Hoftage nach Nürnberg beschieden sind, wird der Termin auf den 21. März verschoben.<sup>4)</sup> Auf diesem Hoftage, den König Johann von Böhmen in Vertretung seines in Italien weilenden Vaters abhielt, ließ sich Erz-

1) Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 93, Anmerkung.

2) Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 115.

3) Kindlingers Manuskripten-Sammlung vol. CIV, S. 173—176.

4) Kindlingers Manuskripten-Sammlung vol. CIV, S. 176—178.

bischof Heinrich seine Ansprüche auf die essendische Vogtei nochmals bestätigen.<sup>1)</sup> Welchen Verlauf und Ausgang die Vernehmung der Parteien zu Deutz genommen, darüber sind uns keine Nachrichten erhalten. Ebenso geben die Quellen keine Auskunft darüber, ob die Sache überhaupt weiter verfolgt und vor dem höchsten kirchlichen Richterstuhl zum Austrag gebracht worden. Wenn es zu einer förmlichen Entscheidung gekommen ist, so erscheint nach Lage der Sache und bei der wohlwollenden Gesinnung, welche Clemens V. und sein Nachfolger Johann XXII. für das Stift Essen gehegt und verschiedentlich bethätigt haben, die Vermutung berechtigt, daß der Ausspruch des Papstes zu Gunsten der Abtissin gelautet hat.

Wie dem auch sein mag, Erzbischof Heinrich war gar nicht in der Lage, dem Grafen von der Mark die Vogtei mit Waffengewalt streitig zu machen. Nach dem Tode Heinrichs VII. standen sich infolge einer zweispaltigen Königswahl Ludwig von Bayern und Friedrich von Österreich als Nebenbuhler gegenüber; des letztern kräftigster Fürsprecher war Erzbischof Heinrich gewesen, der ihm auch am 25. November 1314 zu Bonn die Krone aufs Haupt setzte. Da aber die meisten niederrheinischen Herren und mit ihnen das reiche Köln auf Seiten des Bayern standen, so konnte es nicht ausbleiben, daß hier wie im Süden des Reiches die Kriegsfackel wieder angefacht wurde; und der kölnische Kirchenfürst geriet dabei in solche Bedrängnis, daß er nicht daran denken konnte, das Stift Essen zur Unterwerfung zu bringen. Konnte er es doch nicht einmal verhindern, daß Engelbert von der Mark 1324 die kölnische Burg Volmarstein erstürmte und in Trümmer legte.<sup>2)</sup> Gegen Ende des Jahres 1327 oder Anfangs 1328 segnete die Abtissin Beatrix das Zeitliche, und bald darauf wurde auch ihr Vogt vom Kampfplatz abberufen. Das Kapitel wählte Kunigunde von Berg, eine nahe Verwandte Engelberts, zur Abtissin und

---

<sup>1)</sup> Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 121.

<sup>2)</sup> Levold von Northof, S. 162.

seinen ältesten Sohn Adolf IV. (1328—1347) zum Stiftsvogt; doch wurde die Amtsdauer zunächst nur auf 6 Jahre festgesetzt.<sup>1)</sup> Wie Heinrich, so that auch sein Nachfolger auf dem kölnischen Stuhle, Walram von Jülich, lange Zeit keine Schritte, um sich der essendischen Vogtei zu bemächtigen. Erst gegen das Ende seines Lebens, als die meisten deutschen Fürsten sich von Ludwig dem Bayern abwandten und zu einer Neuwahl anschickten, da glaubte Walram die alten Ansprüche der kölnischen Erzbischöfe wahren zu müssen. Johann von Böhmen arbeitete darauf hin, seinem ältesten Sohne Karl die deutsche Königskrone zu verschaffen. Der Vater reiste selbst nach Köln, um den Erzbischof für seinen Plan zu gewinnen, was ihm mittelst glänzender Versprechungen und weitgehender Zugeständnisse auch gelang.<sup>2)</sup> Am 11. Juni 1346 wurde der böhmische Prinz von fünf Kurfürsten gewählt, und am 26. November vollzog Erzbischof Walram die Krönung. Am selbigen Tage bestätigte Karl IV. alle Zusicherungen, welche sein Vater gemacht hatte, und fügte noch andere Gunstbezeugungen hinzu. In der betreffenden Urkunde erneuert er die von Adolf von Nassau und Heinrich von Luxemburg ausgesprochene Übertragung der essendischen Vogtei an das Erzstift Köln.<sup>3)</sup> Doch blieb diese dritte feierliche Entscheidung des Reichsoberhauptes so wirkungslos wie die vorhergehenden; auch sie war nur ein Schlag ins Wasser. Adolf von der Mark blieb im Besitz der essendischen Vogtei, und als er im folgenden Jahre starb, wurde sein Sohn Engelbert III. an seine

<sup>1)</sup> Die Angabe des Brüsseler Abtissinnen-Katalogs, daß Beatrix am 4. Dezember 1317 starb, ist unrichtig, sie stand mindestens noch bis zum Anfange des Jahres 1327 dem Stifte vor, wie sich aus dem Testament der Kanonissin Gula de Linpe ergibt, welches vom 7. Januar 1327 datiert ist. Viel länger kann Beatrix aber nicht regiert haben, da in dem Revers des Grafen Adolf vom 28. August 1328 Kunegundis als Abtissin genannt wird. Der neue Vogt bezeichnet Kunegundis als seine Nichte (neptis). Der Revers ist abgedruckt in Funckes „Geschichte des Fürstentums und der Stadt Essen“ S. 291—292. Am 15. Oktober 1334 wurde dem Grafen Adolf die Vogtei auf weitere 8 Jahre übertragen. Ebendasselbst S. 292—295.

<sup>2)</sup> Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 433.

<sup>3)</sup> Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 438.

Stelle gewählt, allerdings zunächst nur auf 4 Jahre.<sup>1)</sup> Die Stiftsdamen und Stiftsherren waren vorsichtig genug, die Amtsdauer recht kurz zu bemessen, damit sie das Heft in der Hand behielten und auch der Schein vermieden würde, als ob die Vogtei in dem märkischen Hause erblich wäre. König Karl scheint übrigens das dem Erzbischof hinsichtlich der essendischen Vogtei gegebene Versprechen nicht so gar ernst genommen zu haben; wenigstens that er im Laufe seiner mehr als dreißigjährigen Regierung keinen Schritt, um sein Wort wahr zu halten. Er trug kein Bedenken, die Abtissin Katharina von der Mark<sup>2)</sup> mit den Regalien zu belehnen; er bestätigte sogar im Jahre 1357 sämtliche Privilegien, mit welchen seine Vorgänger das Stift ausgestattet hatten, unter ihnen auch das Vorrecht der freien Vogtswahl.<sup>3)</sup>

Aber die Erzbischöfe von Köln ließen darum ihren Anspruch auf die essendische Vogtei nicht fallen. Die Politik, welche Siegfried von Westenburg, Heinrich von Virneburg und Walram von Jülich befolgt hatten, wurde von ihren Nachfolgern noch eine geraume Zeit weiter geführt. Bei jeder Königswahl wiederholten sie das alte Spiel, sich von dem Thronbewerber das Versprechen geben zu lassen, daß er dem kölnischen Stuhle die Vogtei aufs neue zuerkennen würde. Wenzel, Jobst von Mähren, Ruprecht von der Pfalz, Sigismund, Friedrich III. und Maximilian I., alle<sup>4)</sup> haben kurz nach der Wahl oder dem Regierungsantritt dem zeitigen Erzbischof von Köln das angebliche Recht auf die Schirmherrschaft über das Stift Essen feierlich

---

1) Während die Reverse, welche bis dahin die Grafen von der Mark, nachdem sie zu Vögten erwählt worden waren, ausstellten, ausnahmslos in lateinischer Sprache abgefaßt sind, bedient sich Engelbert in dem Revers vom Jahre 1347 der deutschen Sprache. Derselbe ist abgedruckt in Funckes „Geschichte des Fürstentums Essen“, S. 296—301.

2) Als die Abtissin Kunegundis im Jahre 1337 ihre Würde freiwillig niedergelegt hatte, wurde an ihre Stelle Katharina von der Mark gewählt, sie starb 1360.

3) Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 793, Anmerkung.

4) Siehe die betreffenden Urkunden in Lacomblets Urkundenbuch III, Nr. 783, IV Nr. 1, Anmerkung, Nr. 61, Nr. 88, Anmerkung, Nr. 238, Anmerkung, Nr. 467, Anmerkung.

verbrieft und besiegelt. Aber den Worten folgten keine Thaten. Die kölnischen Erzbischöfe waren von der Machtstellung, welche einst Konrad von Hostaden eingenommen hatte, längst herabgesunken, wohingegen das märkische Grafengeschlecht, mit scharfem Blick jede Verlegenheit des Gegners erspähend und mit rascher Hand zugreifend, seine Hausmacht stetig befestigte und vermehrte. Wie es sich im Besitz der essendischen Vogtei behauptete, entriß es um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts dem Erzstift Köln die reiche Stadt Soest mit ihrer Börde. Als nun gar im Jahre 1461 nach dem Tode des Grafen Gerhard die Grafschaft Mark dauernd mit dem Herzogtum Kleve vereinigt wurde, da war für die kölnischen Erzbischöfe jede Aussicht verschwunden, das im Osten von der Mark, im Westen von Kleve umschlossene Stift Essen dem Einflusse des mächtigen Nachbarn zu entziehen. Treu und fest hatte das Kapitel zum märkischen Hause gestanden und dem jedesmaligen Haupte der Familie die Vogtei ohne Schwanken übertragen; nicht minder entschieden hatte es sich aber das Recht der freien Vogtwahl gewahrt. Doch sollte auch das Stift Essen dem Schicksal nicht entgehen, einem Erbvogt unterstellt zu werden und damit einen Teil seiner Selbständigkeit zu verlieren.

Als am 5. August 1489 die Fürstabtissin Sophia von Gleichen aus dem Leben geschieden war, standen sich im Kapitel zwei Parteien gegenüber, die eine wählte zur Abtissin Meyna, geborene Gräfin von Daun zum Oberstein, die andere, welche an Zahl die kleinere gewesen zu sein scheint, Irmgard von Diepholz. Meyna behielt anfangs die Oberhand und gelangte in den Besitz der Regierung. Ihre Nebenbuhlerin, eine streitbare Dame, war aber nicht willens, sich zu unterwerfen. Zunächst machte sie die zwiespaltige Wahl bei dem Erzbischof von Köln und alsbald auch bei dem Papste anhängig. Als die Entscheidung auf sich warten liefs und Meyna, unbekümmert um die Berufung, die Regierung weiter führte, griff Irmgard zur Gewalt. Ihre eifrigste Anhängerin war die Kanonissin Elisabeth von Bronkhorst; diese rief im Frühjahr 1493 ihren Bruder, den Grafen Friedrich, und

andere fehdelustige Ritter zu Hülfe. Bei dunkler Nacht drangen sie mit einem Haufen Kriegsknechte in die Stadt; unterstützt von einer Anzahl Bürger besetzten sie die Münsterkirche, erstürmten das Abteigebäude, welches dabei durch Brand großen Schaden nahm, bemächtigten sich der Kleinodien, Schmucksachen, des Hausgerätes, leerten sogar den Opferstock und nahmen alle wichtigen Dokumente an sich. Auch die Bürgerschaft war gespalten, zwischen beiden Parteien kam es zu blutigen Zusammenstößen, dem Kampfe folgte Raub und Plünderung. Meyna, welche aus der Stadt hatte fliehen müssen, suchte in ihrer Bedrängnis Hülfe bei Johann, Herzog von Kleve und Grafen von der Mark, der als zeitweiliger Vogt der berufene Schirmer des Stiftes war.<sup>1)</sup> Dieser leistete auch die Hülfe, zu welcher ihn sein Amt verpflichtete, aber erst nachdem ihm die Abtissin und der ihr anhangende Teil des Kapitels die Erbllichkeit der Vogtei zugestanden hatten.<sup>2)</sup> Nachdem Herzog Johann sich auf diese Weise den Preis für seine Unterstützung hatte sichern lassen, zog er mit Kriegsvolk nach Essen, verjagte Irmgard mit ihrem Anhang und legte die Regierung des Stiftes wieder in die Hand der Abtissin Meyna. Da Irmgard durch Waffengewalt ihr Ziel nicht hatte erreichen können, schlug sie einen anderen Weg ein. Dem ritterlichen Kaiser Maximilian, welcher damals in Worms sein Hoflager hielt, wurde vorgestellt, daß ihr schweres Unrecht geschehen sei, daß Meyna nicht als rechtmäßige Abtissin angesehen werden dürfe, weil die Entscheidung des obersten Richters, des Papstes, noch ausstände und daß die Wahl des Herzogs Johann zum Erbvogt des Kaisers und Reiches Rechte über das Stift schmälere und verkürze. Diese Vorstellungen blieben nicht wirkungslos. An die regierende Abtissin Meyna, an ihren Vogt,

<sup>1)</sup> Johann II. war im Jahre 1481 nach dem Tode seines Vaters zum Stiftsvogt erwählt worden und zwar auf 12 Jahre; doch war man überein gekommen, daß er nach Ablauf dieses Zeitraums das Amt noch weiter führen sollte, falls es ihm nicht ausdrücklich aufgekündigt würde. Da eine solche Aufkündigung nicht stattgefunden hatte, so durfte Johann die an ihn gerichtete Aufforderung nicht abweisen.

<sup>2)</sup> Der Revers, den Herzog Johann über seine Wahl zum Erbvogt ausstellte, ist vom 21. Oktober 1495.

den Herzog Johann, und an den Rat der Stadt Essen ergingen noch im Dezember 1495 kaiserliche Mandate, in welchen ihnen befohlen wurde, die gegen Irmgard und ihren Anhang ergriffenen Mafsregeln rückgängig zu machen und sich jeder feindseligen Handlung zu enthalten. Auch eröffnete der kaiserliche Fiskal eine gerichtliche Untersuchung, welche sich bis in das Jahr 1499 hinzog. Dieselbe fand ihren Abschluß durch einen Entscheid, welcher Meyna, den Herzog Johann und den Rat der Stadt Essen von jeder Schuld freisprach.<sup>1)</sup> Durch diesen Urtheilsspruch wurde allerdings nur stillschweigend auch die Umwandlung der Wahlvogtei in eine Erbvogtei vom Kaiser anerkannt und genehmigt.

So war nun das Stift Essen untrennbar, „ton ewigen Dagen“, wie es in der Urkunde vom 21. Oktober 1495 heifst, mit dem märkisch-klevisehen Hause verbunden. Die weittragende Bedeutung dieser Verbindung konnte aber keiner der Beteiligten ahnen. Als das märkisch-klevische Haus, welches 1521 durch Ehebündnis auch das Herzogtum Jülich-Berg erworben hatte, 1609 in männlicher Linie ausstarb, fielen Kleve und Mark und mit diesen Gebieten die Vogtei über Essen an den Kurfürsten von Brandenburg. Und nachdem die Insassen des Stiftes und der Stadt zwei Jahrhunderte lang Vogteileute und Schützlinge der brandenburgischen Hohenzollern gewesen, wurden sie schließlic<sup>2)</sup> Unterthanen dieses glorreichen Herrschergeschlechtes und Bürger des preussischen Staates.

<sup>1)</sup> Siehe in der Essener Zeitung, Jahrgang 1881, Nr. 122 den Aufsatz von Dr. Hans Trenkhorst: „Der Abtissinnenstreit vom Jahre 1489“, ferner Lacomblets Urkundenbuch, IV Nr. 476 nebst der Anmerkung. Die Einzelheiten dieses Wahlstreites sind noch nicht hinreichend klar gestellt.

<sup>2)</sup> Infolge des Lüneviller Friedens und gemäß den sich anschließenden Abmachungen erhielt Preußen als Entschädigung für die Abtretung des auf dem linken Rheinufer gelegenen Teiles des Herzogtums Kleve auf dem rechten Rheinufer ein Gebiet von 181 Quadratmeilen, zu welchem auch das säkularisierte Stift Essen gehörte. Dieses wurde zwar 1806 gegen alles Recht dem Großherzogtum Berg einverleibt. Aber der französischen Fremdherrschaft war nur eine kurze Dauer beschieden. Schon im November 1813 ergriff Major von Arnim im Namen des Königs von Preußen wieder Besitz von dem essendischen Ländchen. Eine ausführliche Darstellung dieser Ereignisse giebt W. Grevel in seiner „Übersicht der Geschichte des Landkreises Essen“. S. 32—36.

## Urkunden.<sup>1)</sup>

### A.

Graf Ulrich von Hoimburg und Markart von Baldecke versprechen der Abtissin Bertha, von König Rudolf, der auf Lebenszeit zum Stiftsvogt erwählt ist, den in der Urkunde mitgetheilten Revers beizubringen.

1275, 11. Juni.

Ulricus Comes de Hoimbergh ac Markardus de Baldecke omnibus presentes litteras inspecturis notum esse volumus, quod nos fide data firmiter promisimus ac promittimus in his scriptis daturos venerabili Domine Berte Dei gratia Abbatisse totique capitulo Assnidensis Ecclesie litteras serenissimi ac illustrissimi Domini Rudolphi Dei gratia Romanorum regis et regio sigillo sigillatas continentes hanc formam:

Rudolfus Dei gratia Romanorum rex et semper Augustus omnibus presens scriptum inspecturis notum esse volumus, quod venerabilis Domina Berta Dei gratia Abbatissa totumque Capitulum assnidensis Ecclesie ex magna spe et confidentia nos elegerunt in benignum et propicium advocatum et justum defensorem Ecclesie sue ad tempora vite nostre et non ultra, ita quod nullus successorum nostrorum in dicta advocatia post obitum nostrum aliquid juris sibi usurpabit ratione dicte electionis, nisi per electionem Abbatisse et conventus possit favorabiliter obtinere, et dictam Ecclesiam assnidensem in suis juribus et secundum tenorem privilegiorum suorum per omnia conservabimus bona fide. Preterea de dicta advocatia vel parte ejusdem neminem infeodabimus nec totam nec partem alienabimus, sed omnino integram conservabimus nec precarias ab hominibus ipsius Ecclesie requiremus nec exactiones aliquas extorquebimus vel extorqueri procurabimus. Si vero, quod absit, predicta non observaremus, ea temere infringendo, non erimus prefate Ecclesie electus advocatus. Set ipsa

<sup>1)</sup> Die nachstehenden Urkunden sind sämtlich der im Königlichen Staatsarchiv zu Münster beruhenden Kündlingerschen Manuskripten-Sammlung entnommen.

Abbatissa nobis vel nostro officiali, quem ad hoc deputaverimus, singulis annis in autumpno centum et septuaginta marcas et in majo centum et triginta marcas coloniensium legalium denariorum assignabit vel assignari procurabit.

In cujus rei testimonium et firmitatem promissionis litterarum facte presentem paginam nostris sigillis duximus roborandam. Datum anno Domini M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> LXX quinto ipsa die Barnabe apostoli.

vol. CIV, p. 191—192.

## B.

Dechantin und Kapitel des Stiftes Essen präsentieren die gewählte Abtissin Beatrix von Holte dem päpstlichen Stuhle zur Bestätigung.  
1292, 18. Januar.

Sanctissimo Patri ac Domino sacrosancte Romane Ecclesie summo Pontifici Decana et Capitulum Ecclesie secularis assindensis colouiensis Dyocesis devote pedum oscula beatorum. Vacante nuper Abbatia Ecclesie nostre predictae per mortem bone memorie quondam Berthe Abbatisse ejusdem Ecclesie nostre ac ipsa Ecclesia nostra Abbatisse solatio destituta, corpore ejusdem tradito ecclesiastice sepulture, Nos Decana, Canonice et Canonici Ecclesie assindensis predictae, que et qui presentes fuimus, convenientes in unum, diem videlicet feriam sextam post octavas Epiphanie Domini proxime preterite ad Electionem future Abbatisse canonice celebrandam duximus prefigendam. Vocatis igitur interim ad dictam diem omnibus, qui debuerunt, voluerunt et potuerunt dicte electioni commode interesse, nos eadem die recepimus in Ecclesia nostra in loco aperto juxta chorum ad celebrandum de electione future Abbatisse. Et cum inter nos sigillatim ac etiam communiter tractarem de Abbatissa Ecclesie nostre preficienda, omnium nostrum vota in venerabilem Dominam Beatricem prepositam Ecclesie Fredenensis monasteriensis dyocesis, nostram canonicam, que Ecclesie nostre magis expedire videbatur, concurrebant et communiter ac singulariter ipsam nominavimus et expresse consensimus in eandem. Unde cum in hoc omnes et singule ac singuli a personis fidedignis ex nobis et de collegio nostro ad hoc deputatis, que de persona ad personam et in secreto inquirebant vota nostra, inveniremur concordem, dedimus omnes et singule ac singuli potestatem Decane Ecclesie nostre prefate elegendi, seu eidem commisimus vice omnium nostrum, ut eligeret eandem Beatricem in Abbatissam Ecclesie nostre predictae.

Que Decana sancti spiritus gratia invocata nomine suo et omnium nostrum dictam Beatricem elegit in Abbatissam Ecclesie nostre sub hac forma: Ega Adela Decana Ecclesie assindensis nomine meo et totius Capituli mei predicti Beatricem Prepositam Ecclesie Fredenensis eligo in Abbatissam Ecclesie nostre assindensis. Quam electionem sic celebratam omnes et singule ac singuli ratam habuimus et habemus et ipsam electam, que presens electioni de se facte humiliter consensit, in Chorum deduximus, Te Deum more solito decantantes adhibitis ad hoc sollempnitatibus debitis et consuetis. Cum itaque Ecclesia nostra predicta prefate romane Ecclesie immediate sit subjecta, hujusmodi electionem de persona ydonea dicte Beatricis bone conversationis, vite honeste, plene et mature etatis, competentis litterature, in spiritualibus et temporalibus circumspecte, scientis et volentis Ecclesie nostre jura tueri, tam canonicè et concorditer celebratam, sanctitati vestre presentamus supplicantes humiliter et devote pro ipsa et cum ipsa, ut dictam Electionem dignemini confirmare. Et hec sanctitati vestre sub sigillo Ecclesie nostre assindensis predictæ, quod presentibus est appensum, significamus. Preterea ipsum Decretum nostre Electionis per infrascriptum Notarium, qui Electioni predictæ presens interfuit, specialiter ad hoc vocatum scribi fecimus et redigi publicam in hanc formam. Celebrata est prefata electio in Ecclesia assindensi ante gradus summi Altaris sub circulis campanarum anno a nativitate Domini millesimo ducentesimo nonagesimo secundo, XV<sup>to</sup> Kalend. Februarii, indictione quinta.

Et ego Godefridus dictus Westfelinc de Colonia publicus auctoritate imperiali notarius prefate electioni interfui et de mandato Decane et Capituli predictorum premissa scripsi et in hanc formam publicam redegì meoque signo consueto signavi.

vol. CV, p. 7—8.

### C.

Bischof Gottfried von Minden, der nebst dem inzwischen verstorbenen Bischof Ludwig von Osnabrück durch den Papst Clemens V. beauftragt worden ist, die Wahl der Beatrix von Hölte zu prüfen und eventuell zu bestätigen, teilt die päpstliche Bulle mit und bekundet, daß er, in Erledigung des ihm erteilten Auftrages, sich persönlich nach Essen begeben und die Gewählte nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen in ihr Amt eingesetzt habe.

1309, 8. April.

Godefridus Dei gratia Episcopus Ecclesie Myndensis universis presentes litteras visuris et auditoris salutem in Domino sempiternam. Noveritis nos litteras sanctissimi Patris Domini Clementis pape quinti non abolitas, non cancellatas, nec in aliqua sui parte vitiatas sub veris stilo et filo et bulla recepisse in hec verba.

Clemens Episcopus servus servorum Dei venerabilibus fratribus Osnaburgensi et Myndensi Episcopis salutem et apostolicam benedictionem. Oblata nobis dilectorum filiorum Capituli secularis Ecclesie Assindensis ad Romanam Ecclesiam nullo medio pertinentis coloniensis Dyocesis, in qua Canonici et Canonice consueverunt existere, quod bone memorie Syfridus coloniensis Archiepiscopus loci ordinarius, dum adhuc viveret, contra Bertam quondam ipsius Ecclesie Abbatissam tunc viventem inique procedens eam regimine ipsius Ecclesie de facto privavit et Irmegardim tunc Abbatissam secularis Ecclesie Hervordensis neptem suam dicte Ecclesie Assindensi in Abbatissam prefecit et ad eandem Ecclesiam transtulit pro sue libito voluntatis. Sed eadem Berta ante privationem et translationem hujusmodi ad apostolicam sedem appellans et ejusdem Abbatie et Ecclesie possessionem retinens sicut prius diem clausit extremum sicque Ecclesia ipsa Abbatisse regimine destituta prefatum Capitulum pro future substitutione Abbatisse die ad hoc prefixa, prout moris est, convenientes in unum, vocatis omnibus, qui debuerunt, voluerunt et potuerunt commode interesse, dilectam in Christo filiam Beatricem de Holthe ejusdem Ecclesie canonicam in eorum et dicte Ecclesie Abbatissam concorditer elegerunt, quamvis dicta Irmegardis se opposuisset ipsi Electe et electioni hujusmodi minus juste. Cumque postmodum eadem Electa pro confirmationis sue munere obtinendo Procuratorem ydoneum infra tempus a jure statutum ad sedem destinavisset predictam, tandem apud sedem ipsam examinato electionis predictae negotio, quia compertum extitit, quod processus dicte privationis, quem dicta Irmegardis ad sui juris defensionem specialiter exhibebat et etiam allegabat, nullus erat de jure, prefata Irmegardis omni juri, si quod sibi competebat in electione prefata, libere cessit illudque sponte dimisit. Verumque eodem Procuratore apud sedem predictam tunc vacantem per obitum felicis recordationis Benedicti pape XI, predecessoris nostri, decedente, in hujusmodi ejus obitu acta, jura ac munimenta ipsius negotii, que dictus Procurator secum habebat, distracta fuerunt; memorata Electa dicere non potest, quod negotium hujusmodi sue electionis fuerit debito tempore prosecuta; et alias

Electa propter guerrarum discrimina et bellorum turbines, quibus partium illarum status obvolvitur, in prosecutione electionis ipsius extitit impedita. Propter que Electa et Ecclesia supradicta sustinente gravia detrimenta, adeo Electa ipsa gravibus extitit turbata doloribus, quod omne jus, quod sibi in electione hujusmodi competeat, proponebat dimittere, nisi ab hujusmodi proposito fuisset assiduis dicti Capituli precibus revocata. Quare pro parte capituli predictorum fuit nobis humiliter supplicatum, ut providere sibi et eidem Ecclesie super hoc de opportuno remedio misericorditer dignaremur.

Nos igitur attendentes, quod eadem Electa, que de vite munditia et aliis bonitatis donis multipliciter commendatur, esse poterit ad regimen dicte Ecclesie multipliciter fructuosa, dictorum capituli supplicationibus inclinati fraternitati vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus Vos vel alter vestrum, si dictam Electam ad regimen ipsius Ecclesie utilem reperitis esse, de ipsa prefate Ecclesie auctoritate nostra hac vice providere curetis, alioquin eidem Ecclesie de alia persona ydonea in Abbatissam providere studeatis, contradictores auctoritate nostra, appellatione postposita compescendo, non obstante, si aliquibus a dicta sit sede indultum, quod interdicti, suspendi vel excommunicari non possint per litteras sedis ipsius non facientes plenam et expressam de indulto hujusmodi mentionem. Datum apud Laureum montem Burdelagensis dyocesis septimo Kalendas novembris, Pontificatus nostri anno tertio.

Vacante igitur ad presens Episcopatu Osnaburgensi per mortem quondam reverendi patris Domini Ludewici Episcopi Ecclesie ejusdem felicitis memorie nuper defuncti, Nos mandato hujusmodi apostolico reverenter obedire et ipsum, prout tenebamur, exequi volentes indilate, cum dilatio in talibus processibus sit periculosa, ad dictam Ecclesiam Asnidensem personaliter accessimus, publicatis ibidem ipsis litteris apostolicis et facta in ipsa Ecclesia et Capitulo a nobis proclamatione publica et sollempni, quod in ipso negotio procedere intenderemus secundum apostolicam traditam nobis formam et assignato a nobis termino peremptorio et competenti omnibus et singulis, quorum intererat seu interesse poterat, ad opponendum se et dicendum contra, si qui forte se opponere voluissent. Et quia in ipso termino, nullo se opponente vel contradicente, legitimis probationibus a nobis receptis et ipso negotio sollicito et diligenter discusso, prefatam Dominam Beatricem electam in Abbatissam Ecclesie Asindensis utilem invenimus ad regimen Abbatie et Ecclesie Asindensis predicte, auctoritate

apostolica in hac parte nobis commissa eidem providimus de Abbacia dicte Ecclesie et ipsam de ipsa investivimus per librum, quem manu tenebamus, et in corporalem possessionem induximus cum sollempnitatibus ad hoc debitis et consuetis, recepto ab eadem debite obedientie et fidelitatis sacrosancte romane Ecclesie servande juramento, dantes ei liberam et plenam potestatem in dicta Abbacia in spiritualibus et temporalibus ministrandi et precipientes et mandantes sub pena excommunicationis auctoritate supradicta universis et singulis suis subditis, ut ei tamquam sue Abbatisse in omnibus obediant et intendant. In cujus provisionis testimonium sigillum nostrum litteris presentibus duximus apponendum. Actum in Choro Ecclesie Asnidensis, datum anno Domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> nono VI<sup>o</sup> Idus Aprilis.

vol., CV, p. 24—26.

#### D.

Gottfried Bischof von Minden beauftragt den Propst und den Schatzmeister der Abtei Werden, die Unterthanen der Abtissin Beatrix zum pflichtschuldigen Gehorsam anzuhalten.

1309, 8. April.

Gottfridus Dei gratia Episcopus Ecclesie Myndensis executor provisionis Abbacie asindensis a sede apostolico deputatus religiosus et discretis viris Preposito et Thesaurario Monasterii Werdinensis ordinensis sancti Benedicti salutem in Domino. Cum nos venerabili Domine Beatri de Holthe electe in Abbatisam Ecclesie asindensis de Abbacia ipsius Ecclesie auctoritate apostolica nobis commissa providerimus eamque confirmaverimus in Abbaciam Ecclesie ipsius et mandaverimus sub pena excommunicationis universis et singulis subditis suis, ut ei tamquam sue Abbatisse in omnibus obediant et intendant, de vestra discretionem plenam gerentes confidentiam, vobis per presentes committimus in hac parte vices nostras, donec eas ad nos duxerimus revocandas, ut subditos dicte Abbatisse, si qui in subjectione et obedientia eidem debita rebelles fuerint, per Censuram Ecclesiasticam compescatis ipsoꝛque ad obedientiam legitime dicte Abbatisse compellatis. Et si ambo in his exequendis interesse non poteritis, unus vestrum ea nichilominus exequatur. Datum Asnide anno Domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> nono VI<sup>o</sup> Idus aprilis.

vol. CV. p. 6.

E.

Veranlaßt durch eine Beschwerde der Abtissin und des Kapitels des Stiftes Essen, welche Klage geführt haben, daß ihnen der Erzbischof von Köln Heinrich das Recht der freien Vogtswahl streitig macht, beauftragt Papst Clemens V. drei Geistliche der Diocese Paderborn, die Frage zu untersuchen und zu entscheiden.

1311, 11. Mai.

Clemens episcopus servus servorum Dei dilectis filiis Abbati Monasterii sanctorum Petri et Pauli et Thesaurario sanctorum Petri et Andree Apostolorum ac Wernero de Volmestene Canonico majoris Ecclesiarum paderburnensium salutem et apostolicam benedictionem. Significaverunt nobis dilecte in Christo filie Abbatisa et Capitulum secularis Ecclesie assindensis ad romanam Ecclesiam nullo medio pertinentis, coloniensis Dyocesis, quod, licet ipse de antiqua et approbata et hactenus pacifice observata consuetudine quoddam temporale officium ipsius Ecclesie, quod Advocatia nuncupatur, committant pro tempore personis idoneis tam Clericis quam Laicis et eas ab illo removeant pro earum libito voluntatis sintque ipse ac fuerint hee, que in dicta Ecclesia precesserunt eadem, in possessione vel quasi hujusmodi juris a tempore, cujus memoria non extitit, tamen venerabilis frater noster Henricus Archiepiscopus coloniensis dictas Abbatissam et Capitulum, quominus idem officium dictis personis possint committere et eas, quibus illud commiserunt, remove, contra justitiam impedire dictumque officium indebite sibi usurpare presumit in ipsarum Abbatisse et Capituli prejudicium non modicum et gravamen. Ideoque discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus vocatis qui fuerint evocandi et auditis hinc inde propositis, quod canonicum fuerit appellatione postposita decernatis facientes quod decreveritis auctoritate nostra firmiter observari. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, per censuram Ecclesiasticam appellatione cessante compellatis veritati testimonium perhibere. Quodsi non omnes hiis exequendis poteritis interesse, duo vestrum ea nichilominus exequantur. Datum Vienne V Jd. Maij, Pontificatus nostri anno septimo.

vol. CIV, p. 171—172.